Bav. 826. 2°
Tattenbach

An der Redaktion
und Verarbeitung habe
ich keinen Antheil.
10 Oct. 1821.
Von Ehrne.

R.

Klaglibell.

Königl. Baier. Appellations-Gericht
des Isarkreises!

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Nach dem, am 19ten November 1802 erfolgten Hintritte meines H. Vetters Titl. Joseph Ferdinand Reichsgrafen von Reinstein und Tattenbach gewesten churpfalzbairischen Staats-Minister wußte Titl. H. Graf Heinrich von Tattenbach ehemalig fürstlich fuldaischer Beamte das gesammte beträchtliche Fideicommiß-Vermögen als vermeintlicher haeres-fidei-Commissarius an sich zu bringen, so wie er auch als eingesetzter Universal-Erbe des seeligen H. Ministers in Folge des von demselben zurückgelassenen Testaments vom 27ten September 1802 das gesammt hinterlassene Allodial-Vermögen notorisch angetretten hat.

Gegen beides reclamire ich hiemit petitione haereditatis, und deducire gehorsamst:

I. daß der erwähnte angebliche H. Graf nicht der

rechtmäßiger haeres- fidei- Commissarius ist, und
daß er das gesamte Fideikommiß mir und mei-
nen Geschwistern als rechtmäßigen Erben un-
seres verstorbenen Vaters des zur Zeit des
Absterbens des H. Ministers seelig allein
rechtmäßig gewesenen Fideikommiß-Erbens
abzutretten schuldig sey, und

II. daß er auch als Allodial-Erbe der testamen-
tarischen Vorschrift und respec Bedingung
nicht entsprochen, sofort dießfalls vor allem
den Willen des H. Erblassers zu erfül-
len habe.

ad I.

Den Beweis, daß der genannte titl. H. Seyner
nichts weniger, als ein rechtmäßiger Descendent
der gräflich Tattenbach'schen von Wolfgang Friederich
gestifteten mittleren Linie sey, lieferte derselbe
am klarsten und richtigsten in der hier mit
/B Beilagen von lit A bis R sub Ziffer I. in vidi-
mirter Abschrift anliegenden Vorstellung an
das k. Ministerium des Hauses und der aus-
wärtigen Verhältnisse dd: 30ten September 1810,
in welcher er für sich und die lebenden Descendenten

der jüngern vom Grafen Gotthard von Tattenbach gestifteten Linie um die Eintragung in die Grafen-Matrikel das Ansuchen gestellt hat.

1) Zufolge der in dieser Vorstellung versuchten Filiation will Titl. H. Gegner der Welt glauben machen, daß seine Mutter Petronella eine geborne Freyin von Mairhofen auf Aulenbach war.

Allein er konnte weder in dieser Vorstellung noch in der von ihm abgeforderten Kammerherrn-Probe den Taufschein seiner angeblichen Mutter produciren, obgleich derselbe vereinigt mit jenem des Vaters die Basis und das Fundamentum einer jeden Adels-Filiation macht; der Petronella Descendenz würde nicht einmal durch einen Heirathsbrief, noch durch ein Instrument über eine bey adelichen Töchtern herkömmliche Verzichtleistung contastirt. Blos mittels eines einseitigen, von zwei ehemaligen fuldaischen Kapitularen unterm 6ten Dezember 1791 ausgestellten Ziffer II anliegenden Zeugniß will Titl. H. Gegner die befragliche Descendenz nachweisen; allein, daß so ein Attestat, welches überdieß noch bei Lebzeiten der Gegner'schen Mutter ausgefertigt wurde, nichts probiere, und den Abgang des erforderlichen Beweises nicht zu ersetzen vermag, bedarf keine eigene Deduction.

Ein solcher wesentlicher Mangel aller den rich-
tigen Filiations-Verband erörternden Urkunden,
ist in dem gegenwärtigen Fall um so auffallender,
da der, der gegentheiligen Mutter gegeben werden
wollende Vater Johann Caspar von Mairhofen
zu Kulenbach in der letzten Periode seines Le-
bens ununterbrochen, die Stelle eines Stadt-Com-
mandanten von Aschaffenburg bis an sein Ende
begleitet hatte, der Taufschein der ersteren also
als jüngstes Kind ihres angeblichen Vaters bey
einer der Aschaffenburgischen Pfarrkirchen gar leicht
zu erholen wäre.

2) Ebensowenig hat Titl. Gegner nachgewiesen, daß
sein verstorbener Vater Johann Adalbert ex thoro
legitimo des Phillipp Rudolph Grafen von Tat-
tenbach und der Helena Christina von Buttlar
entsprossen sey.

Diese gewagte Behauptung konnte weder durch ei-
nen legalen Taufschein, weder durch einen Heyraths-
brief, noch durch ein Testament, Codicil, Lehenbrief
oder eine andere diese Abstammung verbürgende
Urkunde nachgewiesen werden, sondern Titl.
Gegner will diesen Beweis in dem, der Vorstel-
lung Ziffer I sub lit. C anliegenden Zeugniß des
fuldaischen Domdechants Lotharius von Breitbach vom

6ten Dezember 1791 machen. Allein, ein solches nicht einmal ämtlich anerkanntes und nicht legalisirtes Attestat, wird weder bey Ordens-Proben, noch weniger bey einem vor Gericht zu führenden haben- den Beweis für genügend gehalten.

3) Nicht einmal die eheliche Geburt der Großmutter des H. Gegners Helena Christina von Buttlar ist nachgewiesen worden. Es hat zwar die Mutter des H. Gegners in dem sub Ziffer III

/. anliegenden, unterm 26ten Dezember 1791 ausgefertigten Reverse sich verbindlich gemacht, die rechtmäßig eheliche Abstammung der mit Phillipp Rudolph Grafen von Tattenbach vermählt gewesen seyn sollenden Helena Christina von Buttlar aus ihren respective Eltern den Johann Friederich von Buttlar auf Mariengart und Anna Kunigunda von Boineburg zu Lengsfeld durch ämtlich beglaubigte Geburtsscheine nachzuweisen; allein es ist dieser so feyerlich gemachten Verpflichtung, ebensowenig von ihr, als in der Folge von Titl H. Gegner bis diese Stunde entsprochen worden.

4) Um die vermeintliche Abstammung von Adalbert und Phillipp Rudolph zu beschönigen, führt H. Gegner in der oben schon bemerkten Beylage lit: O zu seiner Vorstellung Zif. I eine

führe Maria Theresia Gräfin von Tattenbach, nachher verheyrathete von Hattstein als eine Schwester seines angeblichen Vaters, sofort als seine Tante auf; allein wie beweißt H. Gegner dieses von ihm angegebene genealogische Factum? Ebenfalls durch nichts weiters, als durch das einzle Lothar von Breitbach'sche Attestat, dessen Unstatthaftigkeit und Ungenügsames schon oben auseinandergesetzt wurde.

In wichtigen Familien-Angelegenheiten, wo es sich um die fernere Existenz und um den Wohlstand eines ganzen Familien-Geschlechtes handelt, müssen die Proben exakt geliefert werden, so eine Art der Abstammung als mein H. Gegner darzuthun sich erlaubt, wird sogar bey allen Ritter-Orden z. B. dem des heiligen Georgs, welche im Grunde keinen andern Zweck als Decorationen haben, auf der Stelle verworfen.

5) Der sehr wichtige Filiations-Umstand, daß nämlich der gegentheilige Großvater Phillipp Rudolph ein rechtmäßiger ehelicher Sohn des Wolfgang Dietrich Grafen von Tattenbach und dessen Gemahlin Eva Polixena Amstetterin von Zwernbach gewesen seyn soll, bleibt ebenfalls bis

H. Gegner hierüber den gehörigen Beweis geliefert haben wird, ein blosses Assertum. Auch hierüber will H. Gegner mit dem ihm vielleicht gar gut bekannten Taufschein nicht herausrücken, was doch die leichteste und einfachste Probe wäre. Statt dessen versucht mein H. Gegner die Entsprossung seines Grossvaters aus dem reinen Ehebette des Wolf Dietrich und der Polixena Amstetter mittelst eines Attestats des Herren- und Ritterstandes des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns vom 1ten July 1724 respective durch eine Copia desselben Beylage lit. D zur Vorstellung Zif. I nachzuweisen.

Wie unstichhaltig diese Nachweisung sey, fällt schon an sich auf, nochmehr aber zeigt sich das Unstatthafte dieses Versuches, und dass der befragliche Herren- und Ritterstand, die Vaterschaft des Wolf Dietrich amtlich und respective sensu corporeo schon gar nicht bezeugen konnte, wenn erwogen wird, dass, wie es geschichtlich bekannt ist, und aus dem Ziffer IV anliegenden pfarramtlichen Extract aus den protestantischen Pfarramtsbüchern von Regensburg erhellet, schon der Ahnherr dieses Wolf Dietrich wegen seines Uebertritts zum evangelischen Glaubens,

Bekenntniß die oesterreichischen Staaten ver-
lassen mußte, und sich nach Regensburg, so-
fort ins Ausland begab. Der befragliche Herren-
stand konnte also unmöglich wissen, ob der im
fernen Auslande das Licht der Welt erblick-
te gegentheilige Großvater ex thoro legitimo, oder
außerehelich entsprossen sey.

Letzteres ergiebt sich augenfällig aus den an-
gelegten Auszüge der protestantischen Pfarr-
büchern von Regensburg. Zufolge derselben
entsprossen aus der Ehe zwischen Wolf Dietrich
und dessen Gemahlin Eva Polixena Amstetterin
zehn, in dem Auszüge namentlich und mit
dem Geburtstag aufgeführte Kinder beyderley
Geschlechts; nur ein Phillipp Rudolph findet
sich nicht darunter, und konnte alles Nach-
forschens ungeachtet, ein solcher nicht aufge-
funden werden. Derselbe ist und war daher
kein ehelicher Sohn der genannten beiden
Aeltern, sofort, wenn Wolf Dietrich einge-
standen dessen Vater gewesen seyn sollte,
so mußte er außerehelich, und ex coitu dam-
nato, wie ein anderes außereheliches Kind
desselben, Namens Christian Wilhelm er-
zeugt worden seyn. Es bezeugt sich näm-

lich aus demselben Pfarrbuchs-Extrakt, daß dieses außereheliche Kind des Wolfgang Dietrich den 24ten Dezember 1668 in einem Alter von 16 Wochen und 1 Tag verstarb, es wurde mithin am 3ten September 1668 geboren. Da nun nach dem nemlichen Kirchenbuchs-Extrakt die Wolf Dietrich'sche rechtmäßige Gemahlin, Eva Polixena Amstetter von Zwerenbach im nämlichen Jahre 1668 den 19ten Oktober mit Zwillingen Namens Anna Dorothea und Eva Elisabeth niedergekommen ist, sie also nach den Gesetzen der Natur unmöglich 6 Wochen früher ein drittes Kind, nämlich den Christian Wilhelm gebähren konnte, wie sie auch nicht in dem Pfarrbuche als Mutter dieses Kindes aufgeführt wurde, so ist es evident, daß dieses Kind, zu welchem sich Wolfgang Dietrich nach dem Pfarrbuche als Vater bekannte, von demselben außer der Ehe erzeugt wurde, was denn auch rücksichtlich des gegner'schen Großvaters Phillipp Rudolph ganz allein möglich ist, und derselbe wird wohl zur Beseitigung des Scandales unter einem fremden Namen in einem entfernten evangelischen oder vielleicht auch katholischen

Pfarrdorfe die Taufe erhalten haben. Als ehelich geboren ist der gegentheilige Großvater somit ein für allemal nicht anzunehmen, folglich auch der H. Gegner als kein rechtmäßiger Descendent der mittleren gräflich von Tattenbach'schen Linie anzuerkennen.

Da er aber sämtliche Fideikommiß=Realitäten pro haerede besitzt, ohne dazu berechtigt zu seyn, so ergiebt sich von selbst, daß er zugleich auch als malae fidei possessor anzusehen, somit das gesammte Fideikommiß=Vermögen, wie sich solches zur Zeit des Absterbens des H. Ministers bezeigt hat, samt aller Zugehör, Zuwachs und fructibus perceptis et percipiendis an den rechtmäßigen Fideikommiß=Erben auszuantworten habe. Daß dieser rechtmäßige Fideikommiß=Erb zur Zeit des Absterbens des seeligen Ministers Niemand anderer als mein nun seeliger, am 22ten Dezember v. J. in Troppau verstorbene Vater der kaiserl. königl. Major Leopold Franz Graf von Tattenbach war, ergiebt sich aus der vom H. Gegner in der Beylage Zif. I übergebenen Genealogie, und ebenso, daß ich zu Endesgesetzter nebst meinen dreyen Brüdern Johann Franz königl. bairisch. Hauptmann

nun Major des 16ten Linien Infanterie Regiments in Ingolstadt, Carl kaiserl. königl. Finanz-Rath in Salzburg, Leopold kaiserl. königl. Commissair bey der Banko-Deputation zu Rammerstorf bey Wien, endlich meine Schwester Fridericka verheyrathete von Bridoul die rechtmäßigen ehelichen Kinder, somit auch die rechtmäßigen Erben unseres verstorbenen Vaters sind.

Nur habe ich gehorsamst zu bemerken, daß in dem vom H. Gegner der Vorstellung Ziffer I sub lit: A angelegten Stammbaum mein vorerwähnter ehrleiblicher Bruder Leopold aus Verstoß ausgelassen, meine Großmutter väterlicher Seits aber nur mit ihrem Taufnamen Maria Rosina, sofort ohne Angabe ihres Geschlechtsnamens mit der bloßen unrichtigen Angabe: <u>bürgerlichen Standes</u> aufgeführt wurde.

Ich habe daher nachzuweisen, daß sich mein H. Gegner dießfalls sehr irre, und daß diese meine Großmutter von einem sehr guten Geschlechte, nämlich aus dem bekannten altadelichen Geschlechte der von Haimbrick abstamme, die Tochter des schon am 5ten Mai 1729 verstorben gewesenen kaiserlichen Rathes und Ober-

Kriegs-Kommissairs Joseph Edlen von Haimbrich und dessen Ehegattin Maria Anna Elisabetha Cäcilia von Haimbrich gebohrne von König war; zu diesem Ende lege ich unter Zif: V mit dem Erbiethen zur urschriftlichen Producirung eine Abschrift des Copulationsscheins meines väterlichen Großvaters Johann Wilhelm Grafen von Tattenbach, und unter Zif: VI den Heyrathsbrief zwischen gedacht meinem Großvater, und meiner Großmutter Rosina gebohrne von Haimbrich, endlich unter Zif: VII den Extract eines unterm 9ten Juli 1740 zwischen meiner kaum erwähnten Großmutter und ihren Kindern, benanntlich meinen Vater Leopold Franz respec. deren Vormundschaft in puncto illatorum s. a. getroffenen Vergleichs unter Erbiethung zur Producirung der mir von der königl. sächs. Kanzlei zu Dresden ertheilten vidimirten Abschrift an.

Aus diesen Dokumenten erhellt nun die gutadeliche Eigenschaft meiner erwähnten Großmutter genügend.

ad II.

Sollte wider alles Verhoffen der H. Gegner

per inconcessum ungeachtet der vorstehenden Deduction dennoch als der rechtmäßige Fideikommiss-Erbe angesehen werden können, so liegt demselben vermög Testament des hochseeligen H. Ministers ob, das gesammte an sich gebrachte Fideikommiss-Vermögen zum Nutzen und Splendor der Graf von Tattenbach'schen Familie getreulich zu erhalten, und eine solche Obsorge zu treffen, daß dieses Vermögen ohne geringste Schmälerung desselben nach seinem Ableben ohne alle Weitwendigkeiten dem dort am Leben befindlichen ältern Grafen von Tattenbach fideikommissweise nach den im Testamente allegirten frühern Fideikommiss-Dispositionen unaufhaltsam ausgehändiget, und so der Name der Stamm und das Ansehen der Familie auf die längst mögliche Zeit hinaus erhalten werde.

Zufolge des Ziff. **VIII.** im Extrakt anliegenden, von dem H. Gegner gerichtlich anerkannten Testamente des hochseeligen H. Ministers dd. 27ten September 1802 setzte derselbe § 3 den H. Gegner, jedoch <u>unter der ausdrücklichen Bedingniß</u> zum Universal-Erben seines gesammten Allodial-Vermögens ein,

daß er Alles auf das genaueste zu

erfüllen habe, was Testator immer in seinem Testamente angeordnet hat," und daß er Universal-Erbe die vorhandenen Fideikommiß-Dispositionen, dann Testamente immer zur unabänderlichen Richtschnur, und als die Basis für die ganze Graf Tattenbach'sche Familie nicht nur zu beobachten, sondern daß er auch Alles, was immer zum Nutzen und Splendor des Graf Tattenbach'schen Hauses gedeihlich, und zur genauesten Darobhaltung dieser seiner letztwilligen Disposition dienlich ist, in Erfüllung zu bringen habe.

Er vermachte insbesondere das Fideikommiß für ewige Zeiten

§. 15. mit dem Silber,

§. 17. mit der schönen Mutter Gottes von Guido Reni, welche ihr schlafendes Kind anbethet,

§. 18. mit seiner beträchtlichen Bibliothek, und

§. 20. mit dem hiesigen grossen Hauß, samt den zwey anstossenden

andern Häusern.

Am Schluße des Testamentes §. 25 äußert er die lebhafte Hoffnung

> rücksichtlich der genauesten Befolgung dieses seines letzten Willens von Seite seines instituirten Universal-Erbens.

Gleichwie es seine volle gesetzliche Richtigkeit hat, daß H. Gegner durch den Antritt der Verlassenschaft des hochseligen H. Ministers die Verbindlichkeit übernommen hat, dessen letztwillige Verordnung in allen und jeden Punkten genau zu erfüllen, eben so richtig und aktenmäßig ist es aber auch, daß der gedachte H. Gegner nicht von weitem gemeint ist, der ihm vom H. Testator umständlich und nachdrücklich eingebundenen Pflicht zu entsprechen; statt der Graf von Tattenbach'schen Familie aufzuhelfen und ihren Glanz zu erhalten und zu vermehren, unter welcher Bedingung der H. Gegner allein Erbe des beträchtlichen Vermögens wurde, scheint er keine andere Absicht zu haben, als die Familie seines Namens politisch und moralisch zu vernichten.

Ich beziehe mich deßhalb auf meines Gegners eigene gerichtliche Eingaben, und auf dessen so unerwartetes Benehmen, welches auf meine mit so vieler Delicatesse außergerichtlich unternommenen Vergleichs-Versuche gefolgt ist.

Da sich der hochselige H. Minister in seinem Testamente auf die frühern Fideikomiß-Dispositionen der genauen Befolgung derselben halber ausdrücklich bezogen hat, so finde ich es nöthig unter Reproducirung der einschlägigen Fideikommiß-Matrikeln-Extrakte einiger dieser Dispositionen aus dem Grunde beyzulegen, damit sich das k. Appellations-Gericht, so wie mein Titl Gegner überzeugen mögen, wie sehr sich die früher verstorbenen Grafen von Tattenbach der ältern oder bairischen Linie beflißen haben, das Wohl und den Glanz ihrer Famille durch Errichtung und Vermehrung des angeordneten Majorats und primogenitur-fideicommißs in der Art zu befördern, indem sie ausdrücklich verordnet haben, daß nach Abgang des Mannsstammes aus der ältern Linie die männlichen Descendenten der mittlern oder der von Wolfgang

Friedrich gestifteten Linie, nach deren männlichen Aussterbung aber, die männlichen Descendenten der jüngeren vom Gotthard Grafen von Tattenbach gegründeten Linie substituirt wurden.

Es sind diess die unter Ziff. IX, X und XI in Extrakt anliegende Fideikommiss-Dispositionen des <u>Gottfried</u> Grafen von Tattenbach dd. 21. Mai 1640, der gräflich <u>Hanns Adolph'schen</u> Eheleute dd. 10. Oktober 1642, und des <u>Gottfried Wilhelm</u> dd. 25. September 1677.

Da nun der hochselige H. Minister seinen instituirten Universal-Erben die pünktliche Nachlebung dieser Testamente wiederholt eingeschärft, und denselben sub modo et conditione expressa aufgetragen, derselbe durch den Antritt der Erbschaft diese Pflicht auch wirklich übernommen hat, da der Erblasser überdiess auch sein beträchtliches Allode dem Universal-Erben nur unter der Bedingniss vermachte, dass dieser dasselbe nach dem Inhalt der früheren Testamente schlechterdings bey der Graf von Tattenbach'schen Familie zu belassen habe, so rechtfertigt sich der im Eingange dieses Abschnittes in eventum gemachte rechtliche Antrag

von selbst, und da nur der Titl Gegner durch seine verächtliche Hintansetzung der testator. Willensmeinung den gegenwärtigen Rechtsstreit und die mit denselben verbundenen Unkösten verursachte, so hat derselbe auch alle diese Kösten allein zu tragen und respee. zu vergüten.

Unter nützlichen Bezug auf die gesamte Akten-Lage stelle ich somit das unterthänigst rechtliche Gesuch,

A. allergerechtest zu erkennen, daß Titl H. Reichsrath Graf Heinrich von Tattenbach das gesamte von dem verstorbenen hochseligen H. Minister zurückgelassene, und von demselben weiters constituirte Fideikommiß- Vermögen, wie sich solches zur Zeit seines Absterbens bezeigt hat, samt aller Zugehör und von solcher Zeit an sich ergebenen Zuwachs, dann den davon abgefallenen Gewinn und Nutzungen cum fructibus perceptis et percipiendis an mich und

meine Geschwisterte nebst den verur-sachten Unkösten herauszugeben habe. In eventum stelle ich aber dahin das allerunterthänigste Gesuch

B. auszusprechen, daß der gedachte Hr. Reichsrath das gesammte, nach dem Tod des hochseligen Hr. Ministers an sich gebrachte Fideikommiß- und Allodial-Vermögen an den da vorhanden seyn werdenden ältern männlichen Descendenten der Gotthard gräfl. von Tattenbach'schen Linie per modum fidei-commissi primi geniturae et respective majoratus zu hinterlassen habe, sofort

a) dem Hr. Reichsrath Graf Heinrich von Tattenbach gnädigst anzubefehlen in Zeit 30 tagen sub fide nobili das Verzeichniß des gesammten Vermögens, welches ihm aus den ältern Fidei-komiß-Bestandtheilen sowohl, als aus dem Vermögen des Hr. Ministers selbst zugekommen ist, zum königl. Appellations-Gerichte einzureichen, sodann

b) zur Eintragung aller dieser Be-

standtheile in die neu zu errichten-
de Fideikommiß-Matrikl eine Com-
mission anzuberaumen, ferners
c) die Vormerkung in den Hypothe-
ken-Büchern, endlich
d) die Bekanntmachung des vollstän-
digen Fideikommisses in dem
allgemeinen Intelligenz-Blatt
gnädigst zu verfügen.

Der rechtlichen Willfährde mich getröstend,
empfehle ich mich und die gesammte gräflich
v. Tattenbach'sche Familie zu allerhöchsten
Hulden und Gnaden reservato jure quocunque
allerunterthänigst treugehorsamst.

München am 19. July 1821

Eines
Königl. Appellations-Gerichts des
Isar-Kreises.

unterthänigst gehorsamster
Johann Nepomuk Graf von Tattenbach
Oberst

Ziff: I

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König!
Allergnädigster König und Herr Herr!

Um dem allerhöchsten, über den Adel im Königreiche Baiern unterm 28. Juny 1808 herausgekommenen Edikte allerunterthänigste Folge zu leisten, erstehe ich mich hiermit zu Euer Königlichen Majestät geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältniße, als Familien-Ältester, und Chef der noch zur Zeit am Leben vorhandenen Individuen der beiden Gräflich von Tättenbachschen Linien, die erforderliche Adels Legitimations-Probe allergehorsamst mit der vorläufigen Bemerkung zu übernehmen, daß der im Jahre 1540 geborene – mit Afra Gallin von Gallenstein verehlichte, und unterm 10 Juny 1541 zu Spanwitz verstorbene Sigmund von Tättenbach der gemeinsame Stammvater der durch seine drey Söhne welche Kaiser Ferdinand III. unterm 8 Juny 1634, zu Prag in den Reichs Grafenstand erhoben, resp. im selben bestät-

tiget hatte;) gebildeter Linien geworden sey.
Es stiftete nämlich obgedachten Sigmunds von Tättenbach ältester Sohn, so die Juditha Reschin von Lichtenberg zur Ehe gehabt hatte, Hans Christoph Graf von Tättenbach zu Gonowitz, die ältere Linie, die im Jahre 1802 in meinem seligen Vetter, dem ehemaligen Churpfalzbaierischen Obristhofmeistern, dann Staats und Konferenz Minister Joseph Ferdinand Reichs Grafen von Rheinstain und Tättenbach, Frey und Panier Herrn zu Gonowitz wieder gänzlich erlosch. — Des Sigmunds zweyter, mit Anna Franzisca Freyin von Saurau verheurathet gewester Sohn, Wolf Friedrich Graf von Tättenbach auf Gonowitz gründete die mittlere Linie, von welcher außer mir kein anderer Zweig mehr am Leben vorhanden ist: und endlich bildete des obenerwähnten Sigmunds von Tättenbach dritt und jüngster Sohn, dessen Gemahlin Sara Sophia von Hoheneg war/ Gotthard Graf von Tattenbach / die jüngere Linie, von welcher mein noch lebender Vetter, der dermalige pensionirte k. k. Oesterreichische Major Leopold Franz Graf von Tättenbach nebst seinen Kindern und Enkeln abstammet.

/ Die sub Lit A. allerunterthänigst angebogene genealogische Stammtabelle gewähret den Ueberblick sothaner drey von den Söhnen des Sigmunds von Tättenbach gebildeter Linien

Nach diesen als zweckmäßig voraus zu senden erachteten Prämissen schreite ich nunmehr, mit gänzlicher Ueberge-

hung der im erwähnt meinen Vettern Joseph Ferdinand Grafen von Rheinstein und Tattenbach, zuerst Churpfalzbairischen Geheim Kämmerers, dann Staats und Konferenz Ministers bereits unterm 19. November 1802 erloschenen ältern, oder Hans Christophischen Linie, zu dem Beweis über, daß

a. sowohl ich selbst von der, von des Sigmunds von Tätten bachs zweyt gebohrnen Sohn, Wolf Friedrich Grafen von Tättenbach konstituirten mittlern, als auch

b. mein Vetter Leopold Franz Graf von Tattenbach, und dessen Descendenten von der durch den dritten Sigmund von Tattenbachischen Sohn Gotthard Grafen von Tattenbach, angefangenen jüngern Tättenbachischen Linie unmittelbar abstammen.

Ad A. Da ich bereits vor dem Antritte der mir rechtlich angefallenen Erbschaft des Herrn Joseph Ferdinands Grafen von Rheinstein und Tattenbach durch eine zu allerhöchst dero Justiz Behörde eingereichte Legitimations Probe ad Familiam die Richtigkeit dieser meiner Abstammung von einem der drey Söhne des gemeinschaftlichen Stammvaters Sigmunds (nämlich von Wolf Friedrich Grafen von Tattenbach) ganz entsprechend documentirt hatte, auch in Folge dessen in gedachte Erbschaft immittirt worden war, so berufe ich mich in der Hauptsache auf die über diesen Gegenstand producirte, und mit seinem Legitimations Akt bei Allerhöchstdero

Legitimations Schrift zur Zeit noch hinterliegenden Urkunden
und Belege, entstehe jedoch nicht, hierorts mittels meines sub
Litt B. in beglaubter Abschrift anliegenden, zu Fulda ge-
fertigt, und legalisirten Taufscheins meine Abstam-
mung von Johann Adalbert Grafen von Tattenbach – den
dieses meines Vaters: der legalisirte Taufschein von sel-
ben kömt bey meinem Legitimations Akte in Origi-
nali vor. / weitere Descendenz von dessen Vatern Phillipp
Rudolph Grafen von Tattenbach durch die sub Litt C. an-
gefügte vidimirte Kopie eines über die Aechtheit dieser Filia-
tion von dem ehemaligen Fuldischen Domdechant Lothar
von Breidenbach, unterm 6. Dezember 1791. ausgestellten
Original Zeugnißes gehorsamst zu erörtern: dann auch
weiters dieses meines Großvaters Phillipp Rudolphs Gra-
fen von Tattenbach Filiation bis zu dessen Urgroß Vat-
tern Wolf Friederich Grafen von Tattenbach; Rittern der
mittlern Linie: durch das sub Litt D. vorfindige beglaub-
te Transsumpt eines unter meinen bey allerhöchstdero
Oberstkämmerer Amte hinterlegten Ahnen Proben in
vidimirter Abschrift vorkommenden, von den löblichen
Herren Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der
Enns über die Richtigkeit dieser nicht dem mindesten Zweifel
oder Anstand unterliegende Abstammung meines vorbe-
sagten Groß Vaters Phillipp Rudolph Grafens von Tatten-
bachs und Rheinsteen aus seinen Vater Wolf Dietrich –

Großvater Sigmund Friedrich, und Ur Großvatern Wolf Friedrich erhalten Original Attestates voll-kommen zu begründen.

Wie denn endlich der Beweis, daß der oben besagte, mit seinen zween Brüdern Hans Christoph und Gotthard in den Grafen Stand erhobene Wolf Friedrich Graf von Tattenbach (: Stifter meiner Linie :) zugleich mit diesen seinen beiden Brüdern in dem Sigmund von Tattenbach einen und denselben gemeinsamen Stammvater gehabt habe, aus dem Ferdinandischen, hier in Copia vidimata sub Lit: E. angefügten Reichs Grafen diplom Formalia.

„nicht weniger Sigmunds von Tattenbach Sohn
„Hans Christoph, als obberührter, Wolf Friedrichs
„und Gotthards Bruder„ sattsam erhellet, sofort

hiedurch meine direkte Abkunft von einem der drey, die gräfliche Würde erhaltener Sigmund von Tattenbachischer Söhne überzeugend constatirt seyn dürfte.–

Ad B. bewähret der copialiter sub Lit F. anliegende Original Taufschein, daß mein Vater Johann Nepomuck Graf von Tattenbach Königlich bair: Major (: die Taufscheine seiner 5 Geschwister, und der Kinder seines Bruders Johann Franz K. bair: Hauptmanns werde ich in thunlichster Bälde nachzutragen, nicht verfehlen :) ein eheleiblicher Sohn des Actu noch lebenden, und von der Gotthardischen, oder jüngeren Linie abstammenden Leopold

Franz Grafens von Tattenbach Frey und Panier Herrns zu Gonowitz, Herrn auf Gailsdorf, dermal pensionirter k.k. Oesterreichischer Majors sey.

Gleichermassen beurkundet der in beglaubter Abschrift hier sub Lit. G angebogene Original Taufschein, daß obbesagter mein noch lebender Vatter Leopold Franz Graf von Tattenbach, seine eheliche Abstammung von Johann Wilhelm Grafen von Tattenbach Frey und Panier Herrn von Gonowitz, dann Erb. Lehen und Gerichts-Herrn zu Gailsdorf, Turbal, Pürk und Schrand, im Leben gewester k.k. österreichischer Hauptmann ableite. Wie dann auf dieses letzteren Abstammung aus Johann Ernst Grafen von Tattenbach Frey- und Panierherren von Gonowitz, Erb. Lehen und Gerichts Herrn auf Gailsdorf, Turbal, Pürk und Schrand, gewest Churfürstlicher Kämmerer, dessen hier sub Lit. H. abschriftlich anliegende, und untern 12ten August 1803 zu Gailsdorf gefertigte Original Geburts-Schein bewährt.

Den weitern Verband des so eben genannten Johann Ernst Grafens von Tattenbach mit seinem, die gräfliche Würde zugleich mit dessen beyden ältern Brüdern Hans Christoph und Wolf Friedrich mit acquirirten Großvatern, Gotthard Grafen von Tattenbach Frey und Panierherrn zu Gonowitz (: welcher bereits angezeigtermassen die jüngere Tattenbachische Linie stiftete :) ist mir zwar unmöglich durch Produzierung der Taufscheine des Johann Ernst

und Sigmunds Richards Grafen von Tattenbach
zu konstatiren, allein da das Eingangs angezogene
Königliche Allerhöchste Edikt Titel I cap. 5 § 15 in Ermang-
lung der Taufscheine zu Herstellung der Abstammungs
Probe von dem Diplomserwerber auch anderweite
Behelfe und Adminicula zulässt, so dürfte die aus Hoheneggs
/: so als Bluts Verwandter des Johann Ernest Grafen von Tatten-
bach hierin die genaueste Kenntniss haben musste :/ löb-
lichen Herren Ständen des Erzherzogthums Österreich Tom II
pag 619. 622. 623 – aus den Fürst Bischof Eggerischen genea-
logischen Tabellen Tom IV Tabella VI pag. 144 – dann aus
Damian Hattards von Hattstein Hoheit des deutschen
Reichs Adels Tom III pag 533 sub Lit F. K. G. gehorsamst an-
gelegte, und gehörig beglaubigte Extracte um so mehr für
die Ächtheit der unmittelbaren Descendenz des Großvaters und
und Vaters Leopolds Franz, mehr besagten Johann Ernests
Grafens von Tattenbach von dessen Ahnen, dann Mit-
werbern des gräflichen Diploms und Stiftern der jüngern
Tattenbachischen Linie, Gotthard Grafen von Tattenbach
militiren, als nicht nur allein:
1mo die sub Lit M in copia legalisata angefügte Abschrift
einer noch dermal zu Gailsdorf vorhandenen latei-
nischen Grabschrift des Sigmund Reichards Grafens von Tatten-
bach, und die einer weiteren eben daselbst noch existirenden
derlei deutschen seiner Gemahlin Juditha Sidonia Gräfin

/ von Abensperg und Traun /: hier unter Lit. N angeheftet :/ auf diese Descendenz des Johan Ernest von Sigmund Heinrich hinweisen, sondern auch noch weiters

2do außer den oben sub Lit. J. K. L. quoad passus concernentes produzirten genealogischen Werken Martinus Zilerius qua testis coaevus, et quasi familiaris in suo intinerario Italiae in dedicatione /: Frankfurt a/M :/ und auch in seinem itinerario germaniae /: Straßburg in fol. pag. 165 et seqq. :/ die erwünschte Aufklärung an Handen giebt, daß Sigmund Reichard ein ehelicher Sohn des Gotthards Grafens von Tattenbach gewesen seye. —

daß aber auch Graf Gotthard von Tattenbach mit seinen beiden Brüdern Hanns Christoph und Wolf Friedrich den Sigmund von Tattenbach zum gemeinsamen Vater gehabt hatte, haben die bereits weiter oben sub Lit. E aus den diesen drey Brüdern von Kaiser Ferdinand III. i. J. 1637 verliehenen Reichs Grafen diplom angezogenen Formalien zu Genüge erwiesen, es bedarf also solches hierorts keiner weiteren Berührung mehr.

/ Weiters zeigt sich aber auch noch aus dem sub Lit. O in copia vidimata anliegenden Original Trauungsschein, daß oft besagt meines Vatters Leopold Franz Graf von Tattenbach Großvater Johan Ernest Graf von Tattenbach unterm 15ten Febr. 1688 hier zu Regensburg mit Eva Maria Gräfin von Abensperg und Traun verehelichet und Beweis der gleichfalls sub Lit. P et Q in beglaubten Ab-

schriften vorkommenden Todtenscheinen der Pfarrey Gailbach, diese Eva Maria Gräfinn von Abensperg und Traun den 14ten April 1712 – ihr Gatte, obbemeldter Johan Ernest Graf von Tattenbach aber, in derselben Pfarrey den 4ten September 1738 zur Erde bestättiget worden seyen.

Da es nun für die in dem IV. und V. Grad dieser Tattenbach Gotthardischen, oder jüngeren Linie vorkommende Individuen (: Johan Ernest und Sigmund Reinhard :) Taufszeugnisse beizuschaffen zu können, um so unmöglicher fällt, als derselben Geburt im Laufe kriegerischer Zeiten, in Lagern, Heerszügen oder weit entfernten Garnisonen erfolgte, wo die Taufe durch Feldkapläne geschah, die keine ordentliche Register hielten, und wo nur zu oft selbst das Wenige, was von ihnen über die Geburt von Offiziers Kindern flüchtig angemerkt worden, bei widrigen Ereignissen wieder zu Verlurst gegangen, oder mit den übrigen Regiments Akten dem Feinde in die Hände gefallen, so dürften den Abgang sonst erforderlicher Taufscheine im Verbande mit den producirten Copulations und Todtenscheinen, die mentionirten Extrakte sub Litt. J.K.L. um so sicherer genügend suppliren, als die Verfasser dieser zu verschiedenen Zeiten, und an ganz verschiedenen Orten niedergeschriebenen Genealogien demungeachtet darin ganz bestimmt übereinkommen, daß meines Vatters Leopold Franz Grafens von

Tattenbach Großvater Johann Ernest in linea paterna directa durch seinen Vatter Sigmund Reichard, von Gotthard Grafen von Tattenbach abstamme.
In Erwägung dessen glaube ich demnach unter allerunterthänigster Beischliessung der Nomination sämtlicher von beiden Linien des Wolf Friedrich und Gotthard am Leben noch vorhandenen Familien Glieder hiebei Lit: R die allerunterthänigste Bitte an E. Kgl. Majt. wagen zu dürfen, mich mit meinem Vatter Leopold Franz Grafen von Tattenbach und dessen descendenten, in so weit sich letztere nämlich in Allerhöchstdero Staaten domizilirt befinden, der bair. Reichs Adels Matrikel Klasse der inländischen Grafen allergst: inseriren zu lassen.

Zu welch Allerhuldvollster Bitts Gewährde, so andern Kgl. allerhöchsten Hulden und Gnaden mich

allerunterthänigst gehorsamst empfehle, und in
allertiefster Submission ersterbe

Euer Kgl: Majst!

München den 30ten September 1810

allerunterthänigster treugehorsamster
Heinrich Graf von Tattenbach

daß vorstehende Abschrift mit dem vorgelegten Original

wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Mon. März im tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahr

(L.S.)

Kajetan Stürzer
Reichsherold.

Litt. A.

Gemeinschäftlicher Stamm-Vater

Sigmund von Fättenbach zu Ganovitz, geb. 1540 beg. zu Ganovitz, Uxor: Afra Gallin von Gällenstein verm. zu Zillaÿ den 10 Junÿ 1571.

A. Aeltere Linie.

Hans Christoph Graf v. Tattenbach Ux. Juditha Resch von Lichtenberg. wurde mit seinen zween Brüdern Wolf Friedrich, und Gotthard zu Prag den 8ten Junÿ ao. 1637. von Kaiser Friedrich III in den Grafenstand erhoben, respẽ in selben confirmirt Stifter der ältern Linie.

Gottfried Graf von Rheinstein u. Tattenbach Ux: Rosina Susanna von Friebeneck.

Gottfried Wilhelm Graf von Rheinstein und Tattenbach Ux: Maria Barbara Gräfinn von Kurz.

B. Mittlere Linie.

Wolf Friedrich Graf von Tattenbach auf Ganovitz und Frauenzell Ux. Anna Francisca Freÿinn von Saurau. Stifter der mittlern Linie.

Sigmund Friedrich Graf von Tattenbach auf Ganovitz u. Frauenzell geb. 1601. Ux. Maria Salome Freÿinn von Lamberg.

Wolfgang Dietrich Graf von Tattenbach auf Ganovitz u. Frauenzell, geb. 1626 den 23 Aug Ux. Eva Polixena Amstetten von Zwernbach und Grabeneck.

C. Jüngere Linie.

Gotthard Graf von Tattenbach zu Ganovitz. Wird der oesterreich. Landes-Matrikel ob der Enns als Landmann wegen dem erheuratheten Gut Praittenbruck 1619 einverleibt. Ux. Sara von Höheneck. Stifter der jüngeren Linie.

Sigmund Reichard Graf von Tattenbach auf Gailsdorf, Wohlhimmel, Türbel u. Pirk. geb. 1621. verm. den 7 Febr. 1650 † den 30 Septemb. 1693. Ux. Juditha Sidonia Gräfinn von Abensberg u. Traun.

Johann Ernest Graf von Tattenbach Freÿ und Panier Herr von Gannovitz und Wohlhimmel, Erb-Lehen- und Ge-

Ferdinand Joseph Graf von Rheinstein und Tattenbach. Ux: Adolphina Ernestina Gräfinn von Limburg Pronkhorst und Styrum.

Maximilian Franz Graf von Rheinstein und Tattenbach. Ux: Carolina Gräfinn von Törring Seefeld.

Joseph Ferdinand Graf von Rheinstein und Tattenbach, königl: baier: Obersthofmeister und Staabsminister. Der Letzte dieser Linie.

Philipp Rudolph Graf von Rheinstein und Tattenbach Frey= und Panierherr zu Ganovitz. Ux: Helena Christina von Buttlar.

Joan Adalbert Friedrich Graf von Tattenbach und Reinstein hochfürstl: Fuldaischer geheimer Rath. Ux: Petronella von Mayerhofen.

Heinrich Christian Joseph Ignatz Graf von Tattenbach und Rheinstein, Frey= und Panierherr zu Ganovitz, kön: baier: Kämerer, geb: zu Fulda den 13 April 1765.

und Schwand Chursächsischer Kämmerer geb: 22 Jäner 1661 † den 4 Sept: 1738. Ux: Eva Maria Gräfinn von Traun und Abensberg verm: zu Regensburg den 15 Febr: 1688.

Johann Wilhelm Graf von Tattenbach Frey= und Panier=Herr zu Ganovitz, Erb=Lehen= und Gerichtsherr auf Gailsdorf, Türbel, Pürk und Schwand geb: 19 Jan: 1697 zu Gailsdorf † den 16 März 1737 zu Klagenfurth k: k: Oesterr: Hauptmann. U. Maria Rosina – bürgerlichen Standes.

Friederica Gräfin von Tattenbach, Gemahlin Jacob Georgs von Bridoul. Wohnort zu Ber, Castell im Departement de la Vase.

Johann Franz Graf von Tattenbach, königl: baierl: Hauptmann des leichten Infant: Bat: Gedoni Gem.

Carl Graf von Tattenbach kön: bair: Finanz=Secretair in Straubing Ledig.

Johann Nepomuk Graf von Tattenbach kön: bair: Major unter Kronprinz Ledig. Wohnort dermal Salzburg.

Leopold Graf von Tattenbach Gem. abwesend.

Daß jenseitige Abschrift mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, wird hiemit ämtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend acht hundert und ein und zwanzigsten Jahre

L. S.

Kajetan Würzer
Reichsherold.

copia.

Litt B.

Omnibus has Lecturis Salutem in Domino.

Extractus.

e libro Baptizatorum Ecclesiae Parochialis Urbis residentialis Fuldensis ad S.S. Bonifacium et Blasium.

Anno reparatae salutis millesimo septingentesimo sexagesimo quinto die 13^tia^ mensis Aprilis baptizatus est Henricus Christianus Josephus Ignatius, Perillustris, ac perquam gratiosi Domini Adalberti de Tattenbach Comitis illustrissimi ac Reverendissimi, ac celsissimi Principis ac Episcopi Fuldensis Consiliarii intimi atque illustris ac gratiosae Dominae Petronellae natta L.B. de Mayerhofen ab Aulenbach conjugum filius e thoro legitimus

Patrinnus fuit R^mus^ ac Cel^mus^ Princeps ac Episcorpus fuldensis D.D. Henricus L.B de Bibra r. r. vices egit Perillustris ac gratiosus D^nus^ L.B. de Altenstein, Rev^mus^ ac gratiosus D^nus^

C.B. de Altenstein, Rev^{mi} ac Cels^{mi} Princ. ac Episc. Consiliarius intimus et supremus Aulae Mareschallus.

Praesentem extractum e supra nominato libro de verbo ad verbum fideliter transcripsi, subscripsi, meoque consueto parochiali sigillo obmunivi Fuldae die 6ta mensis Decembris 1791.

(L.S.) Handweck u R.F. parochus mp.

Praesens testimonium a vero Urbis Residentialis hujatis Parocho esse subscriptum, proprioque Parochiae sigillo munitum, hisce forma consueta attestamur. Fuldae 24ta Decembris 1791

(L.S.)

Ex Regimine episcop. Eccles.
Ex Mandato
Carol. Friedrich Hausholz
ad test. actual. et Secret.

Daß vorstehende Abschrift Tauffscheins mit dem vor-

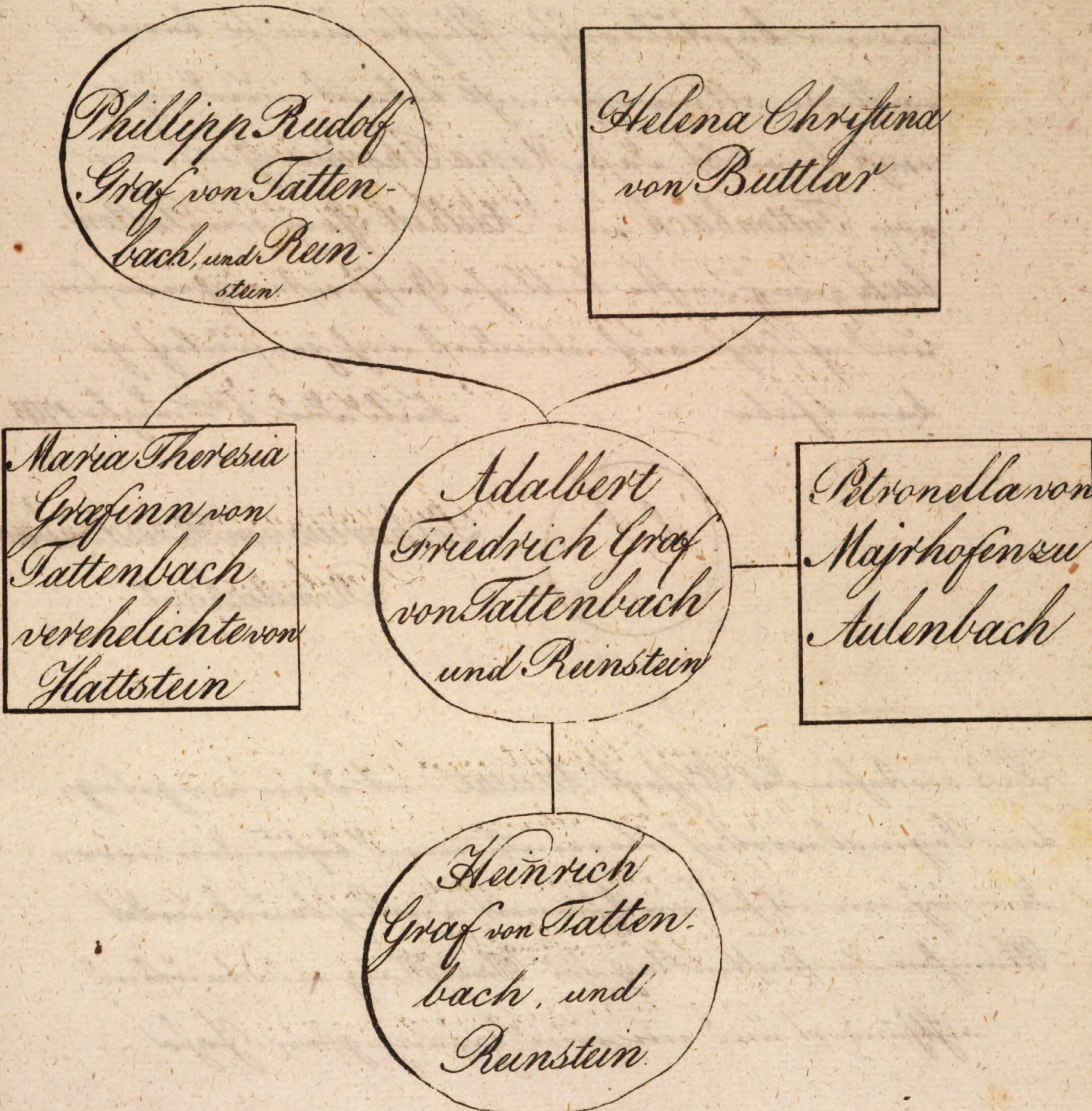
gelegten Original wörtlich übereinstimmend be-
funden worden sey, ein solches wird hiemit urkundlich beur-
kundet. München den fünften Tag des Monats
März im tausend achthundert und ein und
zwanzigsten Jahre.

L.S.

Kajetan Hürzer
Reichsherold.

Copia.

Litt. C.



daß diese voraufgestellte genealogische Familien
Tafel der Wahrheit getreu, und ächte entworfen
und vorgetragen sey; dieses bescheinige auf

meine kapitularische Pflichte um so bereit-
williger, als mir sehr wohl bekannt und sehr
wohl bewußt, daß Maria Theresia Gräfinn
von Tattenbach und Adelbert Graf von Tatten-
bach zwey rechte leibliche Geschwistern gewesen,
und ich solche auch überdieß noch persönlich ge-
kannt habe. Fuld den 6ten Dezbr 1791.

L. S.

Lotharius von Breidenbach
Domdechant

Daß vorstehendes Abschrift Attestat mit dem vorgeleg-
ten Original wirklich übereinstimmend befunden wor-
den seye, ein solches wird hiemit ämtlich beurkundet
München den fünften Tag des Monats März eintausend
achthundert und ein und zwanzigsten Jahr

L. S.

Kajetan Hüzner
Reichsherold

Copia.

Litt. D.

Ich Aloysius Thomas Raimundus des heiligen Römischen Reichs Graf von Harrach zu Rohrau, Erbherr auf Stauff, Aschach, Prannau u. Wöllern, Klößer, und Bruck an der Leitha, Herr auf Freystadt und Starkenbach, Obrist. Erb-Land Stallmeister in Oesterreich unter- und ober der Enns, Ritter des goldenen Flüß, der Röm. Kaiserlichen Majestät würklich geheimer und Finanzen Conferenzrath, Camerer, Landmarschall, und General Land Obrister in Österreich unter der Enns etc: Und dann Wir hierunter gefertigte, eines hochlöblichen Herren-Stands des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns verordnete Comissarii, thun kund für Uns, und auf Veranlassung der wohlermeldten gesamten Herren Stands. Nachdem die hoch- und wohlgeborne Frau Maria Theresia Freyin von Hallstein, geborne Gräfin von Tattenbach und Rheinstein um Ertheilung eines glaubwürdigen Dokuments Ihres Herrn Vaters, Herrn Philipp Rudolph Grafen von Tattenbach, und Rheinstein, adelichen Ritter, und Stiftmäßigen Geschlechts bey uns gemeinschaftlich das Ansuchen gethan. Und nun

zu dessen Behuf Wir in wohl ermelten Herrn
Stands Archiv, auch sonsten genaue Kundschaft
eingezogen, wobey dann nicht allein durch authenti-
sche Dokumente hervorkommen, sondern auch Uns
selbsten wohl wissend, und bekannt ist, wie dass Geschlecht
deren Herren Grafen von Tattenbach, eine uralt adliche,
vormals in diesem Erzherzogthum Oesterreich mit Gü-
tern wohl angesessene Familie seye, in solchem Stand
unveränderlich geblieben, und mit keinen andern als adli-
chen, und rittermässigen Geschlechtern sich aliirt, und ver-
heurathet habe, wie ein solches gegenwärtiger von Uns
wohl untersucht, und wahrhaft befundener mit jeden
Geschlechts-Schild, Helm und Wappen illustrirter
gräflicher Tattenbachische Stammenbaum, mit
seinen acht Ahnen von Vater- und mütterlicher
Seiten genugsam zu erkennen giebt, und dass der
obwohlgedachten Frauen Maria Theresia Freyinn
von Hattstein, Ihre Vater Philipp Rudolph
Graf von Tattenbach und Rheinstein von Herrn
Wolf Dieterich Grafen von Tattenbach, und Frauen
Eva Polixena Unstatterin von Zwerbach und Grabeneck,
gezeugter Herr Wolf Dieterich Graf von Tattenbach

von Herrn Sigmund Friederich Grafen von Tattenbach, und Frauen Maria Salome Freyinn von Lamberg, weiters ernannter Herr Sigmund Friedrich von Herrn Wolf Friedrich von Tattenbach und Frauen Anna Freyinn von Saurau ehelich gebohren, ferners die obbesagte Frau Maria Salome Freyinn von Lamberg, von Herrn Hans Jakob Freyherrn von Lamberg, und Frau Elisabetha Gräfinn von Thurn zum Creutz ehelich erzeuget worden, dann gegenüber von mütterlicher Seiten die obwohl erwähnte Frau Eva Polixena Amstätterin von Zwerbach und Grabeneck, von Herrn Ferdinand Gabriel Amstetter von Zwerbach und Grabeneck, und Frauen Anna Susanna Geyerin von Osterburg, dieser Herr Ferdinand Gabriel von Herrn Hildebrand Amstetter von Zwerbach, und Grabeneck, und Frauen Barbara von Müntzer, die berührte Frau Anna Susanna Geyerinn von Osterburg aber von Herrn Albrecht Geyer von Osterburg, und Frauen Margaretha Catharina Freyinn von Traun ehelich herstammen.

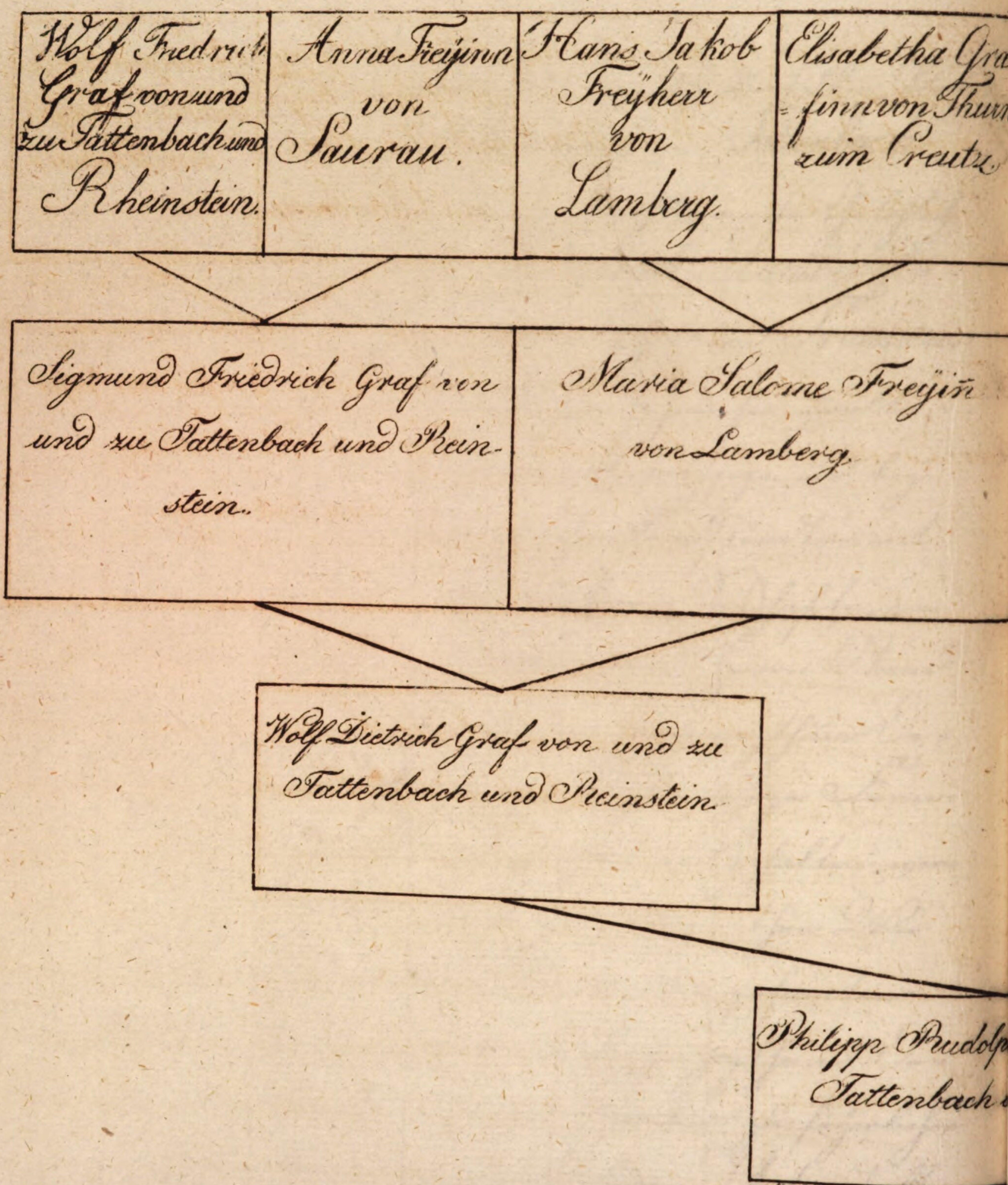
Dannenhero Wir der Wahrheit zu Steuer eingangs erwehnter Frauen Baronessin von Hallstain, gebohrnen Gräfinn von Tattenbach, in Ihrem billigen Ansuchen zu deferiren keinen Anstand genommen,

mithin kraft dieses öffentlich bezeugen, daß derselben Vat-
-ter, Herr Philipp Rudolph Graf von Tattenbach
und Rheinstein, dergleichen die nachbenannte Geschlech-
-ter, als nämlich: die gräfliche Tattenbach-Lamberg-
Saurau-Thurn-Amstetter-Geÿer- und Trauneri-
sche Familien vor vielen unerdenklichen Jahren her uralte,
zu Schild und Helm gebohrne rittermäßige und bey
denen löblichen Niederösterreichischen Landständen mit
Session und Stimme, auch Gültheren Herrschaften, von
alter Thurniermäßigen, Ritter- und Herren Stand
befindlich gewesen, auch in diesem Erzherzogthum Oe-
-sterreich unter der Enns vor Stiftmäßige Fami-
-lien von männiglich erkennt, geachtet und gehalten wor-
-den, daß dem also, und nicht anderst, thun Wir
hiermit für Uns, und im Namen des gesamten
hochlöblichen Herren Stands des Erzherzogthums Oe-
-sterreich unter der Enns samt und sonders zu feÿerlicher
Zeugenschaft mit unseren eigenhändigen Unterschriften,
und beygedruckten angebohrenen Signeten bekräftigen.
So geschehen in Wienn den Ersten Julÿ 1724.

(L. S.) Aloÿsius Graf von Harrach Landmarschall.

(L. S.) JW. Gr. v. Wurmbrand.

(L. S.) W. N. v. Gr. v. Kaltmarckt ꝛc.


Wolf Fredrich Graf von und zu Tattenbach und Rheinstein.
Anna Freyinn von Saurau.
Hans Jakob Freyherr von Lamberg.
Elisabetha Gra=
=finn von Thur
zum Creutz
Sigmund Friedrich Graf von und zu Tattenbach und Rein-stein.
Maria Salome Freyiñ von Lamberg.
Wolf Dietrich Graf von und zu Tattenbach und Reinstein.
Philipp Rudolp
Tattenbach

Hildebrand Amstetter von Zwernbach und Grabeneck.	Barbara von Münster.	Albrecht Graf von Geÿer Freÿ= und edler Herr von Osterberg.	Margaretha Catharina Freÿin von Trauner

Ferdinand Gabriel Amstetter von Zwernbach und Grabeneck.	Anna Susaña Gräfin von Geÿer Freÿ- und Edle Herrin von Osterberg.

Eva Polÿxena Amstetter von Zwernbach und Grabeneck

-Graf von und zu
nd Reinstein.

Daß vorstehende Abschrift, und die derselben angeheftete Mappen, denen mir vorgelegten Origi=
=nalien conform und gleichlautend seyen, attestire mit eigener Hand= und Unterschrift, und beygedruckten gewöhnlichen Notariats Insiegel. Fuld den 22ten May 1767.

Valentin Philipp Laymann
Not: caes. publ. et juratus, requisi=
=tus et rogatus.

Mit dem Original collationirt und gleichlautend be=
funden. Fuld coram Comissione den 19ten Junius ao: 1767.

(L.S.) In Fidem
Carl Hahn
Syndicus.

Daß der hier unterzeichnete Valentin Phi=
=lipp Laymann wirklicher öffentlicher Notar, als auch der unterzeichnete Herr geheime Rath Carl Hahn Syndicus des domkapitlischen Stifts dahier gewesen, somit derselben eigenhändige Unterschriften vollen Glauben verdienen, wird von der Regierungs wegen

andurch bescheinen. Urkundlich des hier beygedruckten fürstlichen Regierungs Insiegels. Fulda den 10 Febr. 1804.

(L. S.)

Aus

fürstl. Oranien Nassau Fuldaischer Regierung [illegible]

Daß vorstehendes Transsumpt mit der vorgelegt beglaubigten Copie Original Attestat wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend acht hundert und ein und zwanzigsten Jahr.

(L. S.)

Kajetan Stürzer

Reichsherold.

Copie.

Litt. E.

Wir Ferdinand der Dritte

von Gottesgnaden erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dallmatien, Croatien und Slavonien König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, ob und N. Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, ob und N. Laußnitz, gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg und zu Görtz; Landgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins p.p.

Bekennen für Unnß und Unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reiche, auch Unseren Erblichen Königreichen, Fürstenthümbern und Landen, offentlich mit diesem Brief, und thun

khundt Allermeniglichen: Wiewohl die Höhe der Römischen Kaiserlichen Würdigkeit, darein Uns der Allmächtig Gott, nach seiner Vatterlichen fürsehung gesezt hat, durch macht Ihres erläuchten Throns, mit vilen Herrlichen Geschlechten und Underthanen geziert ist, jedoch, weil solche Kaiserliche Hoheit, je mehr die uhralte Edle Geschlechte, Ihren Adelichen fürtreflichen herkommen, Tugenden und verdienen nach, mit Ehren, Würden und Wolthatten begabt werden, je herrlicher der Thron Kaiserlichen Majestät glantzet, und scheinbarlicher gemachet würdt, auch die Unterthanen durch erkandtnus Kaiserlicher Mildigkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamer verhaltnus, Ritterlichen redlichen Thatten, und getrewen, stätten und bestendigen diensten bewegt und verursachet werden: Und ob wir wol, auß jetz berüehrter Kaiserlichen Hoheit, auch angebohrner güete und milte in gnaden vorauß geneigt seindt, aller und

jeglicher Unserer und des heiligen Rö-
-mischen Reichs, auch Unserer Erblichen
Königreich, Fürstenthumb und Länder, Un-
-derthanen und getreuen Ehr, Würde, Auf-
-nemen und wolstandt zu betrachten und
zu befördern, So seindt Wir doch mehrers
und begierlicher gewogen, deren Nahmen,
Stammen, und Geschlechter in höhere Ehr
und Würde zu erheben und zu setzen,
deren Voraltern und Sy, von uhralt Ade-
-lich Rittermässigen und herrlichen Standt
gebohren und herkommen, auch sich in unsern
und deß heiligen Römischen Reichs sowohl Un-
serer Erblichen Königreiche, Fürstenthumb,
und Länder obliegenden wichtigen Sachen und
Geschäften mit getreuen gehorsamen Diensten,
standhaftig erzeigen; auch je und allwegen,
zu Kriegs und Fridenszeiten, ungespart Leib
guett und Bluetts in ansehnlichen Aembtern
und Befelchen unverdrossen gebrauchen lassen.

Wann dann weiland der Allerdurchleuchtigiste Fürst und Herr Herr Ferdinandt der Ander, Römischer Kaiser, Unser freundlich geliebter Herr und Vatter, auch negster höchstgeehrter Vorfahr am Reich, christmilt: und glorwürdig: auch allerheiligisten angedenkhens, gnedigelich angesehen, wargenohmen und betrachtet, das uhralten, im ganzen Römischen Reich wolbekandten, sonderlich aber im Herzogthumb Bayrn, und in unseren Erzherzogthumb Österreich Herzogthumb Steyr und Kärndten entsprossen und hergekommenen herrlichen Geschlechts der Frey und Pannier herrn von Tattenpach, und daß aus demselben vil ansehnliche, woll qualificirte Subjecta löblich herkommen und geboren, welche nicht allein erst höchstgedachter Ihrer Liebden und Kaiserlichen Mayestät, sondern auch Unnß und Unnseren höchstgeehrten Vorfahren am heiligen Reich, Römischen Kaiser, Königen und Unnserem löblichen Ertzhauß Österreich von unerdenklichen Jahren here in

vielen underschiedlichen Occasionen durch Ihren
dapfern und heroischen Valor, sehr angenommen
zu Ihren unaußleschlichen Ruemb geraichende,
auch allgemein nützlich und ersprießliche dienst,
dergestalt erzaigt und erwiesen, daß Ihr Kai=
=serliche Mayestät und Liebden seeligister gedächt=
=nuß, dannenhero ursach genohmen, alle hernachbe=
=nannte dieses uhralten Geschlechts, Stammens und
Nahmens der Frey und Pannierherren von und zu
Tättenpach, diese besondere kaiserliche gnad zu
thun, und dieselbe bey jüngst in Unnserer und
deß heiligen Reichs Statt Regenspurg gehaltenen
Kaiser: und Churfürstlichen Convent und Wahl=
=tag, und Unnserer daselbst fürgenommener
und durch die gnad Gottes glücklich einhelliglich
erfolgten Kaiserlichen Wahl und Crönung, in
Unnserer Königlichen gegenwarth mehrgedachte
von Tättenpach sambt dero ehelichen Leibserben
und Erbens Erben, in des heiligen Römischen Reichs
auch Unnserer Erblichen Königreich und Länder.

Grauenstand gnedigliſch erhebt, Als Wir Vnnß dann noch güeter maßen, gnedigliſch erinnern, vnnß auch woll vnd genuegsamb bewuſt ist, welcher gestalt vor Ihrer Kaiſerlichen Maÿeſtät vnd Liebden Christmiltister ge-dächtnuß, vnd Vnnſerer Kaiser vnd Königlichen Perſohn, mehrgedachte Freÿ vnd Pannierherrn von vnd zue Tät-tenpach, Ihrer dapferer, redlicher vnd Rittermäſſiger Thatten vnd wolverhaltens halber, in specie gerüembt vnnd commendirt worden, wie daß nemlich Hannß Ar-dolff, als weiland mehrhöchstgedacht Vnnsers freund-lich geliebten Herrn vnd Vatters, christmilt: glor-würdig vnd seeligister gedächtnus Cammerer, so-wol auch vnnsers liben Vetter vnd Schwagers des Churfürsten auß Baÿrn Liebden würcklicher Cammerer, wolbestalter Rittmaister, vnd sonsten fürnemmer Officier so der Zeit der Elltiste vnd Innhaber deß Stambhauses Tattenpach, bey der Anno fünffzehenhundert zweÿ vnd Neuntzig be-schehenen Belagerung der Hauptvestung Jaurin in Hungarn, vnd sonsten wider den Erbfeindt

christlichen Nahmens den Türken, und zwar al-
-sobaldt in dem Achtzehenden Jahr seines Alters,
in bedienung underschiedlicher Officir sich ganz Mann
und Ritterlich verhalten, auch nachmals bey Bela-
-ger: und Eroberung der damahlen auss rechtmäs-
-sigen ursachen, in dess heiligen Reichs Acht er-
-clärten ungehorsamen Stadt Donawert, volgendts
auch der Stadt Dittmaning und Saltzburg, wie zu-
vorderst aber und nicht weniger bey denen in
Unserem Erbkönigreich Behaim angefangenen,
und volgendts ins gantze Reich und Unsere Erb-
-länder, weiter aussgeschlagenen Kriegsflammen,
gegen Uns, und unser ganzes Ertzhauss, ganz
rümlich erwiesen, unseren bestellten: und zu
dempfung der rebellischen Pauren, in Unser
Land Österreich ob der Enns damahlen com-
-mendirten Obristen, dem Grauen von Pappen-
-heim, in eigner Persohn, mit seinen dasmalen
unter sich gehabten Reutterei und Landvolckh
assistiren, und die rebellirende Pauren dempfen

auch alle fernere angelegenheit und gefahr aller
getreuen vleisses anwenden helfen: Welcher gestalt
nicht weniger Wolf Friderich, auch bald in seiner
Jugend in Römischen Kayserlichen, auch der zu Hun-
=garn und Beheim damahlen siegreichesten regieren-
=den Königlichen Mayestät christmildester angedenckens
Rudolf des Andern Kriegsdiensten, an den Windi-
=schen Gränitzen, sich freywillig unterhalten, auch in
persönlichen Zuzug und Belegerung der Vestung Kani-
=scha, auf eigenen uncosten wider Christlichen nah-
=mens abgesagten Feind den Türckhen, Ritterlich, auch
in denen Ihme aufgetragenen Commissionibus, ganz wil-
=lig und gehorsambist gebrauchen lassen, und seine
prudenz und dexteritet erwiesen. Ingleichen dessen
leiblicher Bruder Gotthard frey und Pannierherr
von Tattenpach, albereit wider den Ungarischen
Botzkaischen Tumult, unter dem dazumahl angestel-
=ten Defensionwerckh, mit etlichen Pferden und
Reutter in öffentlichen Veldtzug, sein Adeliches
Gemüeth verspüren lassen, und wegen solches

wolverhaltens darauf in nachkommenden Jah=
=ren, bey Feliciano Waagen, Steyrischen Land=
=Obristen Leüttenant, unter der blauen Fahnen
Cornett, nachmals bestellter Leüttenant worden,
auch nachgefolgter Zeit, etliche mal dergleichen
Officir und vorneme Stellen, mit sonderlichen
ruhmb bedienet, und alß mehr höchstgedachter
Unser freündlich geliebter Herr und Vatter
seeligisten angedenckhens, noch in dero J. O.
Erblanden löblich und glücklich geregieret, und
von damaliger Kaiserlichen Majestätt und
Liebden piae memoriae Rudolphi secundi, zu
einem höchst ansehnlichen Commissario auf den
Reichstag nacher Regenspurg declariret worden,
hat auf allerhöchstgedacht negsthin allerseeligist
abgeleibter Kaiserlichen Majestätt Unsers
freündlich geliebtisten Herrn und Vatters Liebden
befelch, dieselbe auf sein eigenen, und zwar nicht
geringen unkosten, nicht allein comitert, sondern
auch biß gar zum Abzug zu allergehorsamblich=

=sten Ehren aufgewarttet, und andere mehr
Ihnen gnädigst anbefohlene Verrichtungen mit
sonderbarem Eyfer, Lob, und Ehren ausgeführet.
Deßgleichen obgedachtes Wolf Friderichen und
Gotthardten, auch Gottfridts Wilhelm Leopolds
und Georg Sigmundts aller Vettern und Gebrüdern,
frey und Pannierherrn von Tattenbach, respective Vat=
=ter, Ahn= und Großvatter Sigmundt, für der
Christenheit und Vatterlands Hail und Wollfarth
gegen besagten Erbfeindt den Türkhen, als ein
wahrer dapferer Rittersmann, sich treu eyfrig und
unverdrossen erzeigt wie Er dann letzlich, bey
wehrender Belägerung der Vestung Petrinia,
wegen vieler daselbst außgestandener ungelegen=
=heit sein leben Ritterlich beschlossen. So ist auch
jezt bemeltes Sigmunden von Tattenpach Vatter
und erst berürter Vettern und Gebrüder Ahn
und Urahn Hannss von Tattenpach, Ritter und
Kaiserlicher Rath, bey vorigen Kaiserlichen Maytt.
Maytt. und Liebden Liebden christmild= und

glorwürdigisten gedächtnuß Carolo quinto und
Ferdinando Primo in fürnemmen Cammerdien-
-sten lange zeit gebraucht worden. Nicht we-
-niger Sigmunden von Tattenpachs Sohn Hannß
Christoph als obberührtes Wolf Friederichen und
Gotthardens leiblicher Bruder, nicht allein als ein
Regiments Rath bey Unserer Gräzerischen Regie-
-rung, sich gebrauchen lassen, sondern auch fer-
-ner in den Hungarischen Veldtzügen und Tür-
-ckenkriegen, Insonderheit aber unter mehr-
-höchstgedacht negst verstorbener Kaiserlichen
Mayestät und Liebden glorwürdigsten gedächt-
-nus, damalen getragenen Generalat der
Belagerung Canischa, von anfang bis zum endt
(: der übrigen Kriegs, und anderer dienste zu
geschweigen :) Ritterlich und standhaftig beyge-
wohnet, und unter solcher Zeit seinen Valor bey
unterschiedlichen vilen occasionen rühmlich erwiesen.
Sowohl Gottfridt sobald Er seine Manliche
Jar erraicht, hat Er unter der Gronsfeldischen

Armada im Römischen Reich mit etzlichen Pfer=
=den und Reüttern, seine allerschuldigiste dienst,
auf seinen eigenen Costen zu erweisen, unter=
=standen, hernach und fürnemlich seithero in
Unserem Ertzherzogthumb Steyer mit Ver=
=richtung Ihme aufgetragener Aembter und
Landtsfürstlichen Commissionen, wie auch bey
dem Jüngsthin aldar entstandenen Paurenbundt,
Er Gottfridt in eigener Person, den Grafen von
Schwarzenberg von denen Hungarischen Grän=
=tzen abgeholt, angeführet, und auf seine
eigene Spesa eine Compagnia und Anzahl Reüt=
=ter geworben, und so lang, bis dieser Bündt=
=ner und selbige Faction zertrent und gäntzlichen
geschlichtet würden, aus dem seinigen besoldet,
auch dardurch mit Darsetzung Leib und Lebens,
etzliche in gedacht Unserem Fürstenthumb ge=
legene veste Häuser und Schlösser, welche son=
=sten unfehlbarlich zerstöret, verwüstet und aus=
=gebrandt waren worden, dagegen entsetzet, defen=

=diret, errettet, und dass ganze Landt zu sicherer
ruhe wider bringen helfen. Wie dann gleicher
weise auch Wilhelm Leopoldt Frey= und Panier=
=herr von Tattenpach, Ritter, sich von Jugendt
auf in frembden Landen aufgehalten, den Ritter„
=lichen St. Joannis Hierosolymitani Orden zu
Maltha angenohmen, und in solchem Orden bey
denen in Asiam und Africam wider den Erb=
=feindt und unglaubige Haiden bey fürgefalle„
=nen Occasionen, zu Wasser und Landt ver„
=richteten Militien, acht ganzer Jahr continue
nacheinander sich rümlich und dermassen ver„
=halten, dass Er nicht allein dazumal, zu einem
Capitain ober eine Gallern, sondern auch end„
=lich durch unsere Erbkönigreich, Fürstenthumb
und Lande, zum vollmächtigen Receptorn und Com=
=missario in des Ordens Sachen verordnet wor„
=den, auch albereit nit allein Kaiser Ferdinan=
=do dem Andern, als weiland unserem freund„
=lich geliebten herrn und Vattern, christmild.

und glorwürdig: auch allerseeligisten angeden=
=ckens, für einen würcklichen Cammerer ge=
=dienet, sondern auch unsers freundlich gelieb=
=ten Brueders Ertzherzog Leopold Wilhelms
Liebden bis dato für einen würcklichen Obri=
=sten Cammerer mit stätten getrewen Diensten
und unverdrossener Aufwarttung, zu dero gnedig=
=sten wolgefallen dienen thuet: Gestalt dann
an dem Georg Sigmundt allbereit, und zwar noch
in seiner bluehenden Jugendt, mercklich Specimi=
=na, aller rüemlichen Tugenden und adeli=
=chen erfahrenheit so grosse Hofnung auf sein
maturirendes Alter erwecket underschiedlich
herfür blicken und leuchten lassen. Und also
Sÿ Herr= und Cammerherren von Tattenbach,
wie vorhin, also auch beÿ denen vergangenen
schwären Kriegszeitten und Läufften beÿ
jederzeit vorgefallenen Occasionen, mit hindan=
=setzung aller Ihrer Güetter, auch Leib und
Lebensgefahr, Ihre schuldige trew, beständige

devotion und Eyfer, in oberzehlten und an-
-dern vilen unterschiedlichen weegen, im
werckh zu erkennen gegeben, und zu Ihrem
immerwehrenden Rhumb erwisen haben, auch
noch stettigs thuen, und hinfüro zuthuen, dess unter-
-thenigisten erpiettens sein, solches auch wollthuen
können, mögen und sollen.

So haben Wir disem allem nach, auss obange-
-zogenen und andern mehr, unser Kaiserlich
gemüeth darzu sonderlich bewegenden ursachen
und zu gnedigisten erkandtnus, solch uhralten
Geschlechts, deren von Tattenpach fürtrefflichen
wolverhaltens, und langwürigen getreuen
verdienens mit wolbedachtem muett, guetem
zeittigen Rath, rechter wissenschaft, und auss selbst
eigner woll affectionirter bewegnus, die obbenan-
te Hannss Adolff, Wolff Friderich, Gott-
hardt, Gottfridt Wilhelm Leopold und Georg
Sigmundt, respective Gebrüeder und Vettern, al-
-le Frey- und Pannierherrn zu Tattenpach, deren

jetzigen und zukünftigen ehelichen Leibs=
=erben und derselben Erbenserben, Manns=
und Frauen Personen absteigender Linien,
von mehr allerhöchstgedacht Ihrer Majestät
und Liebden seligisten: alß obgedacht auß
eigenen Kaiserlichen bewegnuß verwilligt
und gethanne Kaiserliche gnad hiemit gnä=
=digist nit allein confirmirt und bestettigt, son=
=dern wollen auch und haben auß nunmehr
auch erlangter Kaiserlichen Macht und Voll=
=kommenheit alle obbenannte Gebrüettern und
Gebrüedere Frey= und Pannierherren von und
zu Tattenpach, sambt Ihren ehelichen Erben
und Erbenserben absteigender Linie so Man
alß Frauen Persohnen, für und für, in ewi=
=ge zeit, in den Standt Ehr und Würde, Unse=
=rer und deß heiligen Römischen Reichs, auch Unse=
=rer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Lande Gra=
=uen und Grauinnen gnediglich erhebt, gewür=
=digt, und gesetzt, daß auch der Schaar, Gesell,

und Gemeinschaft anderer Unnserer und des heiligen Römischen Reichs, rechtgebohrener Grauen und Gräuinnen zugefüegt, zugesellet und vergleichet, Allermassen und gestallt, als ob solcher Reichs Gräfflicher Standt, Nahmen, und Tittul, von Ihren der von Tattenpach vier Ahnenvättern und mütterlichen Geschlechts, baiderseiths Ihnen erblich angeboren were, darzue Ihnen auch den Nahmen und Tittul, sich Grauen und Gräuinnen von Tattenpach zu nennen, zuegelassen.

Thuen dass, erheben, würdigen und setzen Sy also in den Standt, Ehr und Würde Unnserer und dess heiligen Reichs, auch Unnserer Erblichen Königreich, Fürstenthümben und Landen, rechtgebohrnen Grauen und Gräuinnen, zuefüegen, gesellen Sy zu der Schaar, Gesell und Gemeinschaft, geben vnnd ertheillen Ihnen auch den Titel, Würde und Nahmen, Grauen und Gräuinnen von Tattenpach, und erlauben Ihnen gegen Unnss und Unnsern Nachkommen und sonst yedermenniglichen, sich

also zu nennen und zuschreiben, alles aus Römi-
-scher Kaiserlicher Macht vnnd volkommenheit,
hiemit wissentlich und in Crafft diess brieffs,
Vnnd meinen, setzen, und wollen, dass mehrge-
-dachte von Tattenpach Ihre izige und künftige
eheliche Leibserben, und derselben Erbenserben,
Manns und Frawen Persohnen, Ihres Nahmens
Stammens und Geschlechts, für und für, in ewige
zeit, vnnser und des heiligen Römischen Reichs,
auch Vnnserer Erbkönigreiche Fürstenthumb und
Landen Graven und Gravinen von Tattenpach,
auch Pannier- und Freyherren von und zu Gana-
-witz sein, sich also schreiben, und nennen, von
Vnns Vnnsern Nachkommen und sonst jedermännig-
-lichen darfür erkannt, geehrt, gehalten, geachtet, ge-
-nannt und geschrieben werden, darzu auch all
und jegliche gnad, Ehr, Würde, Vortheil, Praemi-
-nenz, Fürstandt, Recht, und Gerechtigkeit in Ver-
-samlungen, Ritterspielen, mit Beneficien auf
hohen und Nidern Stifften, geist und Weltlichen

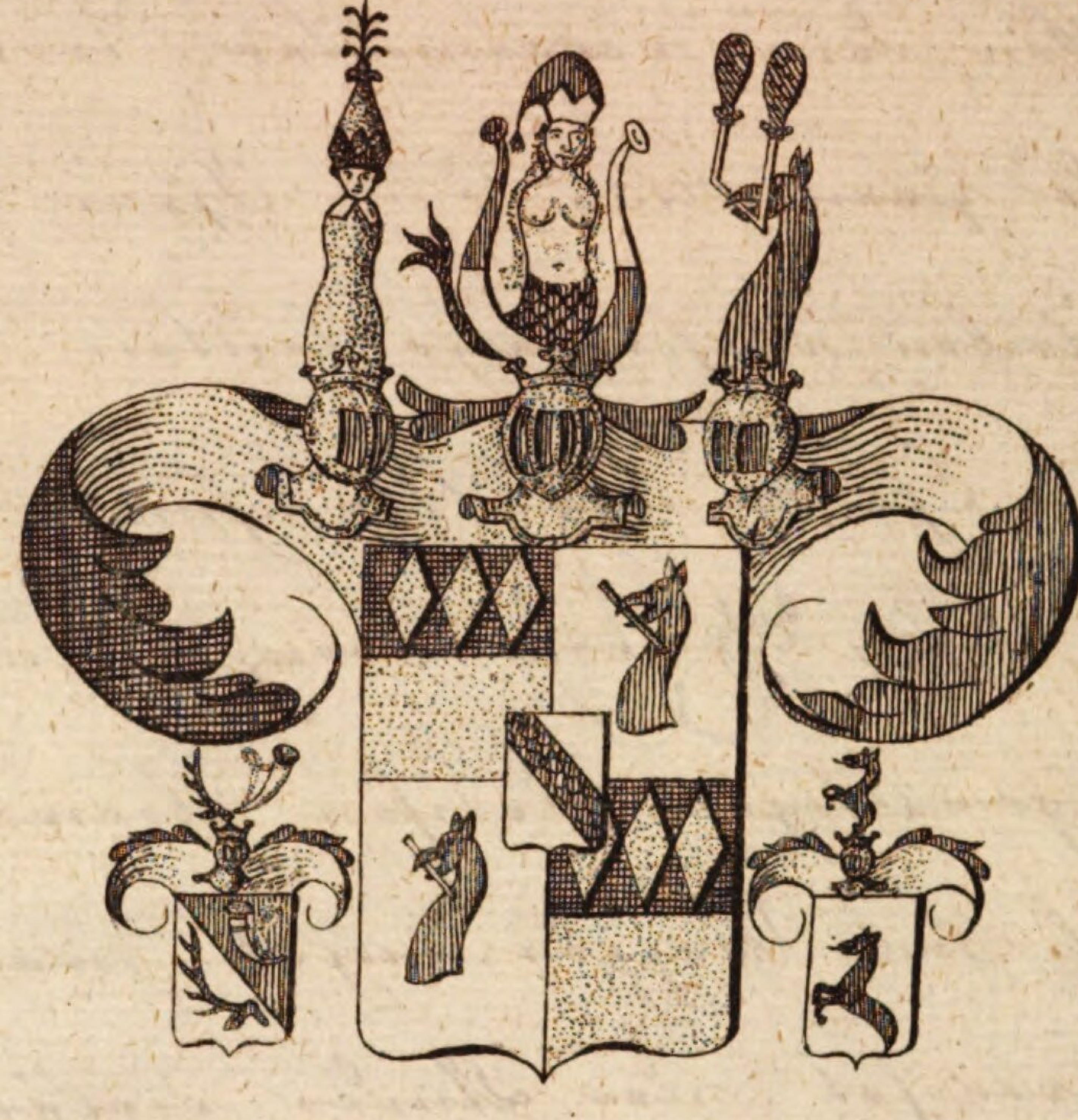
Standten und Lehen zu empfahen, zu haben,
und zu tragen, auch sonsten aller anderer Sa-
-chen teilhaftig, würdig und empfenglich sein,
sich auch dessen alles freuen, gebrauchen, und ge-
-niessen sollen und mögen, Immassen sich andere
Unsere und deß heiligen Römischen Reichs, auch
Unserer Erbkönigreich Fürstenthumb und Landen recht-
-gebohrne Graven und Gravinnen von Rechts und ge-
-wohnheit wegen, freuen, geniessen und gebrauchen,
von allermeniglich unverhindert. Doch solle diese Un-
-sere Erhebung in den Reichsgrafenstand Unnß und
dem heiligen Römischen Reich, an Unseren Rechten und
Gerechtigkeiten unvergriffen und unschedlich seyn.
Neben dem, und damit obgedachte Graven von
Tattenpach Ihr und Ihrer Voreltern, Unseren
Vorfahren Römischen Kaisern, Königen und Ertzher-
-zogen zu Österreich, auch Unnß selbsten gelaiste-
-ten, getrewen, nützlichen Dienste, bey Unnß, wie
billig noch mehrers geniessen, auch Unser Kaiser-
-liche gnad, mit deren Wir Ihnen ganz wolgewo-

-gen, desto würcklicher verspüren mögen, So haben
Wir mit wolbedachtem muth, gutem rath und rech-
-tem wissen, auch auss gleichmässig selbst eigner woll
affectionirter bewegnus, Ihnen obbenannten, sowohl
Gebrüdern alss Vettern, auch allen Ihren jetzig
und künfftigen ehelichen Leibserben und dersel-
-ben Erbenserben, Manns und Frauen Perso-
-nen, nachfolgende besondere gnad und Privi-
legium, in der allerbesten kräftigsten, und be-
-ständigisten form, mass und weise, gethan und
gegeben, thun dass und geben Ihnen die auch hie-
-mit, auss Römischer Kaiserlicher Macht volkom-
-menheit wissentlich und in Craft diss Briefs,
Also, dass nun hinfüran, von Unss und Un-
-sern Nachkommen am heiligen Reiche Römi-
-schen Kaisern und Königen, mehrgedachten Hannss
Adolffen, Wolff Friderichen, Gotthardt, Gott-
-fried, Wilhelm Leopoldt und Georg Sigmun-
-den Gebrüdern und Vettern, Grafen von Tattenpach
auch gemelt Ihren ehelichen Leibserben, und derselben Er-

=bewerben auß allen Unnßeren und Unnßerer Nachkom=
=men am heiligen Römischen Reiche und löblichen Erzhauses
Österreichs Cantzleyen, in Unnseren und Ihren Reden, Schriften,
Briefen, Missiven und anderen, so von Uns und Unseren
Nachkomen an Sie, oder sonst, darinnen Sie benennt oder
bestimmt außgehen würden, der Titull, Prädikat und
Ehrenwortt Wohlgeboren gegeben, geschrieben werden
und volgen solle, Immassen Wir dann solches zu gesche=
=hen, bey Unnseren Canzleyen albereit bestellet und befohlen.
Demnach so gebietten und befehlen Wir hiemit den Ehr=
=würdigen Unnseren lieben Neuen den Erzbischofen zu
Mainz, Trier und Kölln, alß Unnseren und deß heiligen
Römischen Reichs Churfürsten und Erzkanzlern durch Ger=
=manien, Gallien und daß Königreich Arelat, auch Ita=
=lien, wie im gleichen allen anderen Unnseren Canzlern,
Canzley-Verwaltern und Sekretarien, gegenwärtigen und
künftigen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief
und wollen, daß Sy vorneen Befelch und ordnung,
in Unnseren und Unnserer Nachkommen Canzleyen
geben, schaffen und bevehlen, auch mit fleiß und

ernst daran sein, und darob halten, daß hin=
=füro mehrbenannten Vettern und Gebrüedern den
Grauen von Tattenpach, auch Ihren ehelichen
Leibserben, und derselben Erbenserben, für und für
ewiglich, unter unserm und unserer Nachkommen
Titul und Nahmen den Wohlgebohrnen geschrieben
und gegeben werde, daran beschicht Unser gnädi=
=gister willen und meinung.
Auch und zu noch mehrer gedächtnuß beruerter Un=
=serer Kaiserlichen gnad und Erhebung in den
Grauenstandt haben Wir mehrgemelten Hannß
Adolffen, Wolf Fridrich, Gotthardt, Gottfried,
Wilhelm Leopoldt und Georg Sigmunden Geuettern
und Gebrüedern, Grauen von Tattenpach,
Ihr uhralt erblich Wappen und Clainot, welches
dieselbe von undenklichen Jahren hero ge=
=führt und führen, nit allein gnädiglich confir=
=mirt und bestattet, sondern auch nachfolgendermaßen
verändert, geziert, vermehrt und gebessert, als mit
Nahmen ist ein quartirter Schildt, dessen hinter unter und

vorder obere Veldung in mitte über zwerch
also abgetheilt, daß jede vornen gelb oder goldfarb,
oben aber schwarz, in welchem schwarzen dreÿ gel-
-be neben einander stehende Spitzwecklein; vorder



unter und hinter oberer Theil aber weiß oder
silberfarb sein, in ÿedem desselben für sich ein
rother Drachenkopf, mit einem krummen Halß und

roth außgeschlagener Zungen sambt zweyen
feyrigen Ohren, in dem Rachen ein Trumb von
einem gelben Stänglein oder Lanzen haltend,
so vor diesem die Herrn von Trenpach und vor
Achthundert Jahren, alß Sie wegen deß Christli-
chen Glaubens und Nahmens auß Ungerlandt
in Baiern gewichen sind, die Welschen gehaißen,
Massen dann vorgemelter Trenpach hernach vol-
gende zwen vers, so in Ihrer uhralten genealogia
geschriben stehen also lauten, Alß nach der Ge-
burd Christi war, Neunhundert fünf und Siben-
zig Jahr, Christian Trenpeckh mit seiner Handt,
ein gewaltigen Drachen überwandt, den bluetig
Kopf Ihm's Wappen macht, ward Ihm durch Kaiser
Ott verehrt. Der Ander verlängst anfing den
Wappen zier, doch braucht sich niemandt der Quar-
tier, bis umbs dreizehenhundertst Jahr, nahmen
deß die von Trenpach war, führten hernach Ihr
Wappen ganz samt Regiment und Pfauenschwanz.
Welches höchstgemelter Unser freundlich geliebter

Herr und Vetter Kaiser Ferdinand der Andere
denen von Tattenpach, auf absterben deß ge=
=schlechts deren von Trengach/: so ohne daß obgemelten
von Tattenpach mit Bluetsfreundschaft gar nahend
verwandt und befreundt, auch deßen der letzte albe=
=reit diß Jahr mit Todt abgangen ist:/ neben Ihrem
alten bißhero gebrauchten Eleinot und Wappen zufüh=
=ren allergnädigst verwilligt hat, In mitte dieses be=
=schriebenen quartierten Schildts, Ihr anfänglichen vor
vil hundert Jahren von einem Stammen her, ent=
=sprossen Wappen zu einem Herzschildl, welches
ganz weiß oder silberfarb ist, durch welches vom
hintern untern gegen dem vordern obern Eckh der
schreg nach ein rother breiter Strich, so geschrengt
ist, gehet, zu beeden seitten dieses Schildts, wider
zwey kleine anhangende Schildl, deren daß vorder,
wie hernachmalls sich diß Geschlecht an Zahl der
Persohnen gemehret, und in zwo Linien abgetheillet,
hat die eine Linie, so sich die Tättenpekh zu Tatten=
=pach und Hofarn genennet und geschrieben, und

vil lange Jahr, daß Erblandts Jägermeister Ambt
im Hertzogthumb Bayrn bedienet, neben dem ie-
tzigen Hertzschildt nachfolgendts geführt, als
nemblichen einen Schildt, welcher vom hintern
untern gegen den vordern obern Eckh, der schreg
nach also abgetheilt, daß der unter weiss, darinen
ein rothe Stangen mit fünf Zinken, von einem
Hirschen Geweihe, samt einer daran hangenden
rothen Hirschen Ohr, obern theil aber roth ist,
in welchem ein weisses Jägerhorn, so an der
zierung hinten und vornen vergüldet, sambt
einem gelben über einander geschrenckhten
Bandt, allermassen diß Wappen an den ur-
alten Tättenpachischen Epithavijs hin und wi-
der im Herzogthumb Bayrn, sonderlichen
im Closter Reittenhasslach; allda Anno drey-
zehenhundert und sieben, dieses Geschlechts Nah-
men und Lini, Ihren lieben herren Tättenpeckhen von Tät-
tenpach, so alle Ritter und Erblandt Jägermeister in Bayrn
gewest, unterschiedliche Grabstain und Epithavia aufgerichtet

worden seynd, zu geschweigen der noch eltern
Tattenbachischen Epithavien in diesem Kloster
so altershalber nit mehr mögen gelesen werden/
zu sehen ist, daß hinter Schildtal aber weiß oder
silberfarb, darinnen für sich aufrechts bis an
den hintern Lauff ein rother Wolff, mit offenen
Maul und roth außgeschlagener Zungen, so daß alte
Wappen der Reschen, und gleichfalls naher der Bluts-
freundschafft halber von der Mutter her, erbli-
chen an mehrgemelte von Tattenpach kommen.
Uber dieses erlauben und gönnen Wir Ihnen auß
obenmeldiger Kaiserlicher macht, daß Sie der Frey-
herren von Trinbrecht, so vor diesem die Lupburg
geheißen, Wappen, welches gleichfalls naher der Bluts-
freundschaft halber, und von deren Müttern her,
erblichen an Sie, die von Tattenpach kommen,
Ihrem selbst eigenen gefallen und belieben nach
entweder solches führen oder bleiben lassen kön-
nen und mögen, so ein rothen Schildt hat, darin-
nen zu unterst ein schrofiger Steinfelsen, auf

welchem ein Luchs, seiner natürlichen farb steigen
thut, wie im gleichen auf dem Helm mit einer
Cron, gleichmässigen Steinfelsen und Lux geziert,
und ist die Helmdecken auf baidenseiten roth und
gelb. Auf den ganzen Schildt drey neben Einander sei-
-ten desselben einer, und zusammen fünf gegeneinan-
-der gekehrte offene Adeliche gekrönte Thurnierhelm,
welche alle, nemlichen der hinter und mitter obere, und
dann die zu beeden seiten anhangende, mit roth und
weisser, vorder obere aber schwartz und gelber Helm-
-decken geziert sein, auf der hintern obern Cron
stehet für sich einwerts der unter im Schildt beschrie-
-bene rothe Drachenkopf, mit einem krumpen Halß,
so ein zweyzackich, auf baiden seiten ein wenig
in die höh gehendes weiss oder silberfarbes Holz
oder Regiment in den Rachen hat, an dessen obri-
-gen Enden, zwey kleine gelbe Cronen, darinnen
zwoen grosse gespiegelte grüne Pfauen Fe-
-derbüschen stecken, auf der mittern zwischen
zweyen mit den Mundlöchern aufwerts gekehrten

und mit farben in mitte aber zwerch also ab„
=getheilten Püffelhörnern, deren daß hinter un„
=ten roth, oben weiß, vorter aber unten weiß
und oben roth ist, die Melosina, so ein Weib„
=bild, mit einem gelben fliegenden Haar, ohne Arm,
nackhet und bloß, biß auf den Bauch, welcher
sich algemach von dem Nabel an, von den weißen
in rothe Fischschuppen verlieret, der übrige unter„
Theil aber daß Leibs, wie ein geschupter rother Fisch„
=schwantz, auf dem Haupt ein rothe hinden abhan„
=gende gespitzte Kappen, mit einem weißen Uber„
=stulp, und an dem spitz der Kappen ein rothsei„
=dener Bollen hanget, erscheinet, und dann auf
der vorteren oberen Cron ein Mohren Gesicht,
mit einem langen gelben Halß, darauf von sol„
=chen farben ein Kappen, so gerad ober sich ge„
=het, und dieselbe oben in der höh ein gelbe Cron,
darinnen stecket ein schwarzer Raigerfederbüschen,
der Stulp an der Kappen ist schwartz und
dreyspitzig, und in jedem spitz ein gelbes Wetsch.

lein, ferner auf der vierten Cron, so auf dem Helm daß zur linkhen seiten anschau-genden Schildtels ein rother Wolff, allermassen wie derselbe vorher im gemelten Schildtl beschrieben ist, Vnnd letzlich auf der fünften Cron, welche auf dem Helm daß zur rechten seiten hangenden Schildtls stehet, zur linkhen daß Jägerhorn, und zur rechten das Hiersch Gewächse sambt daran hangendem Ohr, welche beede gerad übersich gehen, und sonst aller-massen wie vorher in diesem Schildtl die beschreibung geschehen, und Ihnen, Ihren Erben und Nachkommen, Mann und Frauen Persohnen hinfüro ewiglich also zu führen und zu gebrauchen, gegönnet und erlaubt, Alß dann solch Graefflich Wappen, sambt seinen zier, und verbesserung, in mitte dieses unsers Kaiserlichen Diplomatis gemahlet, und mit farben eigentlicher außgestri-chen ist.

Also auch vnd zu mehrer gezeugnus glauben vnd ge-
dächtnus Vnnserer Kaiserlichen gnaden, damit Wir offt
vnd vilgedachten Hannss Adolffen, Wolff Friederichen, Gott-
-hardt, Gottfried Wilhelm Leopold vnnd Georg Sigmundt,
gebrüeder vnd Vettern Grauen von vnd zu Tattenpach son-
-derbar genaigt sein, haben Wir ihnen, Ihren Erben vnd Nach-
-komen Ihres Nahmens vnd Stammens, diese besondere gnad
gethan, verwilliget vnd freyheit gegeben, dass auf alle künf-
-tige fälle über kurz, oder lang, sich im heiligen Römischen
Reiche, oder Vnnseren Erbkönigreichen vnd Landen, zutragen
möchte, dass Ihnen denen Grauen von Tattenpach, ei-
-nem oder dem anderen, durch absterben einigen alten
Geschlechts, testament Ihrer Befreundten, einige an-
-dere Graf Herrschaft oder Schlösser, erblich
anfallen, oder Sy dergleichen erkauffen, oder
durch anderen rechtmessigen tittul an sich brin-
-gen werden, dass Sy alsdann nicht allein von me-
-niglich vngehindert, sich von denselben Graf vnnd
Herrschaften oder Schlösser nennen vnd schrei-
ben, auch derselben Geschlechte von Alters hero

gebraucht: erstverstandener massen verbesserte Wappen vnnd Insignien, zugleich führen, und dem Ihrigen auch conjungiren und einverleiben, sondern Ihnen auch zulassen und dessen vollkommenen gewalt und macht von Uns haben sollen. Daß daheren Sy auch über kurz oder lang begierde gewinnen im heiligen Reich oder Unsern Erbkönigreichen, Fürstenthümber und Landen ein, oder mehr newe Sitz oder Schlößer zu erpawen, daß Sy dieselben Sitz oder Schlößer, so Sy also erbawen, oder sonst erkaufen und redlich überkomen, bey Ihren jezigen nahmen bleiben; oder dieselben fallen lassen, verändern, verkehren, oder gar abthun, und dieselben Sitz oder Schlößer Ihren selbstwillen und gefallen nach, befestigen, andere newe Adeliche zunahmen schöpfen und geben, sich darvon und darzu nennen, schreiben, und solche newe zunahmen in allen und jeglichen Ihren Reden, Schriften, Tittelen, Innsigeln, Handlungen und Geschäften, nichts

außzunehmen, allein oder mit Ihren Itzigen
zunehmen gegen meniglich gebrauchen sollen und
mögen, unverhindert allermänniglichs. Und
damit vilgemelte Herren von Tattenpach Ge-
brüeder und Vettern, Ihre Erben und Nachkomen,
zu einem jeden solchen neuerpautten, erkauften,
oder sonst redlich ueberkommenen oder an sich ge-
brachten Schlössern und Sitzen, mit sondern gna-
den fürgesehen seyn: So geben wir Ihnen iezo
alßdann, und dann alß iezo, alle und jede frey-
heit, Herrlichkeit, Gejaidt, Fischwaidt, gute gewon-
heit, Recht, Vortheil, Statuten und Gerechtigkei-
ten, damit andere dergleichen fürneme Ständ
zu Ihren Schlössern, Sitzen und Häusern dersel-
ben Orth und Ende von Unseren Vorfahren
am Reich, auch andern Unseren Erbkönigreichen
Fürstenthumb und Landen, begnadet, begabet,
und deren im gebrauch seindt, daß die Herren
von Tattenpach Gebrüder und Vettern und
Ihre Nachkommen, Inhaber derselben Schlöß-

=sen oder Sitz, sollen und mögen sich auch daran
hinfüran in ewige Zeit, Ihrer notturft und ge-
fallen nach, allermaßten, als ob die alle, mit
sondern vund lautern wortten hierinnen von
Articul zu Articul eigentlich specificirt, auß=
=getruckt und begriffen wären, freuen, gebrau=
=chen und geniesten.

Deßgleichen ob sich über kurz oder lang zu
trüge, daß in angeregten Ihren ietzigen oder
künftigen Obrigkeiten Herrschaften und Ge-
=bietten einich Bergwerkh sich erzaigen und
eröffnen würde, Sy tragen Gold, Silber,
Kupfer, Bley oder ander Artzt, mit denen Met-
=tallen allen und jeglichen, zu iederzeit selbs
oder mit sambt andern Bergwerkhen pauen,
auch derselben gewohnliche vund billige Ord-
=nung vund Statuten aufrichten machen und
halten mögen, wie Bergwerkh recht und gewohn-
=heit ist, und sich derselben Bergwerkh Artzt und
Mettallen, so Sy also finden werden,

mit allen und ÿeglichen derselben Recht, Ge-
-rechtigkeiten und Nutzungen, ob seÿ zehent,
Fürkauf, Gericht, Obrigkeit und Herrlichkeit,
vermög der Recht, darinn und darüber
begriffen, samt allen und ÿeglichen Lehen
und eignen Stücken, Haab und Güettern,
ligenden, und fahrenden, nichts außgenommen,
so in Ihren oder Ihrer Erben, Herrschaf-
-ten, Obrigkeiten und Güettern, so Sie ietzo
haben oder künfftiglich überkommen, durch ab-
-sterben, mißhandlung, oder verwürkhung derjeni-
-gen, so Sÿ innen gehabt, oder in andere weg,
wie die nahmen haben, rechtmässig erledigt wer-
den, und Wir oder Unsere Nachkommen, oder
Unsere Cammer oder Fiscus deren haben möchten, ge-
brauchen, nützen und niessen, und wir Unsere
Nachkommen, Sÿ dabeÿ geruhsiglich bleiben lassen
und handhaben, schützen, schirmen, und Ihnen
darann keinen Eintrag thun noch zu thun ge-
-statten sollen und wollen in keinerleÿ weiß.

Und gebietten darauf allen und Jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landtmarschalchen, Landthauptleithen, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Kündigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und deß heiligen Römischen Reichs, auch Unserer Erblichen Königreiche, Fürstenthumben und Landen Unterthannen und getreuen, in waß würden, standt oder wesen die sein, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sy mehrgenannte von Tattenpach, Frey und Pannierherren, Gebrüder und Vettern, alle Ihre eheliche Leiberben und derselben Erbens Erben Manns und Frauen Personen ietzig und künftig, nun hinfüro ewiglich, in allen und jedlichen ehrlich und redlichen Ver-

-samblungen, Ritterspielen, Hohen und Niedern Ämbtern, geist und weltlichen, auch sonsten an allen Enden und orten für unsere und deß hei-ligen Römischen Reichs, auch andere Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthüm und Lande, rechtgebohrne Grauen und Gräuinnen, auch Pannierherren und Freyfrauen ehren, halten, achten, zu lassen, würdigen und erkennen, die von Tatten-bach, also Grauen und Gräuinnen, auch Pannierherren deß heiligen Römischen Reichs, und Freyherren von und zu Ganowitz nen-nen, und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Vortheile, Recht und Gerechtigkeiten, deren sich recht gebohren würkliche deß heil. Röm. Reichs auch Unserer Erb-Königreich Fürstenthumb und Landen Grauen von al-ters hero gebraucht und hinfüro noch gebrauchen werden und mögen, geruhiglich freuen, genießen und gebrauchen lassen, und daran nit hindern noch irren, sondern sie bey dem allem, wie hievon nach längs erzählt, begriffen und

geschrieben stehet, von Unsert und deß heiligen
Reichs wegen vestiglich handthaben, schützen, schir=
=men, und gäntzlich darbey bleiben lassen, auch
hierwider nit thun, noch yemandts anderen zu
thun gestatten, in kein weiß noch weg, alß lieb
einem yeden sey, Unser und deß. Reichs schwere
ungnad und straff, und darzu ein Peen, nemlich
hundert Mark lötigs Goldts zu vermeiden, die
ein yeder so offt Er freventlich hierwider thette,
Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer,
und den anderen halben Theil vilgemelten Gra=
=uen von Tattenpach, Gebrüder und Vettern,
Ihren ehelichen Leibserben, derselben Erbens=
erben und Nachkommen, wie obsteht, so hier=
=wider beleidigt würden, verfallen sein, auch
nichts desto weniger dieselben alle bey obertzelten
gräfflichen Ehren, Stand, Würden und Freyheiten
verbleiben, auch würcklich geschützt und gehand=
=habt werden sollen, Und diß ist Unser ernst=
=licher wolbedachter will und meinung.

Dessen zu wahren Urkhundt vnnd bekrefftigung; haben wir Unser Kayserliche Bullam an diesen Brieff hangen lassen, der geben ist auf vnserem Königl. Schloss zu Prag, den achten Tag Juny nach Christi vnnsers lieben Herrn Geburth im Sechzehenhundert Siben und dreyssigsten, Vnnserer Reiche deß Römischen im ersten, deß Hungarischen im Zwelften, und des Behaimischen im zehenden Jahren.

Ferdinandt.

Anselmus Casimirus
Archi Cancel. Mogunt.
m p.

v

P. v. Stralendorff
mp.

Ad Mandatum Sac: caes:
Majestatis pprium

Arnoldin von Clarstein.

Daß vorstehende Abschrift Diploms mit dem vorgelegten Originale wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches

wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und ein u. zwanzigsten Jahr.

(L. S.)

Kajetan Stürzer
Reichs Herold.

Copia

Litt. F.

Taufschein.

Daß im Jahre Eintausend Siebenhundert Siebzig zwey, den 28ten November zu Troppau dem Hochgebohrenen Herrn Leopold Grafen von Tattenbach Oberlieutenant bei dem löbl. K. K. Infanterie Regiment Carl Colloredo, und dessen Frau Gemahlin Franzisca, ein ehelich erzeugter Sohn, in Gegenwart der Taufpathen, des Herrn Franz Schindler Bürgers und der Frau Elisabeth Richterin Bürgerin, vom Herrn Joseph Haack d. z. Feldkaplan des löbl. K. K. Infanterie Regiments Botta, christkatholischem Gebrauche gemäß getauft, und selben hiebey der Name Johañ Nepomuc gegeben worden sey, wird mit dieser dem Geburtsbuche letztbesagten Regiments Litt. B. folio 13 ganz gleichlautenden Urkunde beglaubiget.

Signatum Ollmütz am 20ten Jäner 1809

L. S.

Iohtionhaiser m/p
Artil. Rgmts und
Garñ: Caplan.

Daß der Herr Regiments Caplan diesen Tauf-

schein eigenhändig ausgefertiget habe, dieses
wird anmit von dem K. K. Manfredinischen
Infanterie Regiments Commando bestättiget.
Sig. ut supra

L. S. Münzer Oberstlieutn.

daß vorstehende Abschrift Taufschein mit dem
vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend
befunden worden sey, ein solches wird hiemit
amtlich beurkundet. München den fünften Tag
des Monats März eintausend achthundert und
ein und zwanzigsten Jahr.

L. S.

Kajetan Münzer
Reichsherold.

Copia

Litt. G.

Die 20. Octobris 1735.

Leopoldus Franciscus filius legitimus et naturalis illustrissimi Domini Comitis Joañis Wilhelmi, et uxoris ejus Mariæ Rosinæ de Tattenbach baptizatus est a me Leonardo Bensa Cooperatore patrinis assistentibus illustrissimo Domino Comite Francisco Montoia et Illma Dna. Maria Anna Mechnerin.

Concordat cum suo orginali in hac parochia existente - inquorum fidem dabam Salcani die 22da May 1798.

Franciscus Antus Stanta
Cæs. Regus parochus m̃mpria

L.S.

Admodum Rdm Dominum Franciscum Antonium Stanta esse reipsa Caes. Regium parochum Salcani, ac proinde in his et

similibus omnem fidem mereri hisce teſtamur
Ex officio Eppli Goritiae die 23 May 1798.

Mathias Godina Cancellarius
Epplis

(S.S.)

Fiat legalisatio
Terzi.

Nos supremus Capitaneus et Consilarii cæs. Reg. Civici Provintialis Concily unitorum Principalium Goritiæ et Gradiscæ Comitatuum fidem facimus et atteſtamur ultra scriptum Reverend. Dominum Mathiam Godina eſse talem qualem se facit, cujus ſubscriptionibus plena hic adhibetur fides, et ubique locorum merito adhibenda venit Signatum Goritiæ die 23 May 1798.

(S.S.)

Franciscus Antonius Nob
de Potzenhardt.

Daß vorstehende Abschrift Taufschein mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, wird hiermit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert u. ein zwanzigsten Jahre

(S.S.)

Kajetan Kürzer
Reichsherold.

Copia.

Litt K.

Dem Hochgebohrenen Grafen und Herrn Herrn Johann Ernsten des heil. Röm. Reichs Grafen von und zu Tattenbach Erb, und Lehen- und Gerichts Herren auf Gaibdorf ꝛc. ist aus recht- mäßiger Ehe, von Dero Frau Gemahlin, gebohr- nen Gräfin von Abensberg und Traun, Frau- en Even Marien, ein Herrlein gebohren wor- den, welcher den 9ten Januar 1694 Abends 3/4 auf 6 Uhr die Welt erblickt, und den 11 ejusd. die hei- lige Taufe empfangen hat, und dabey

Johann Wilhelm

ist genannt worden. Gevattern sind gewe- sen 1mo Ihro Churprinzl. durchlaucht zu Branden- burg 2do Ihro hochfürstlichen durchlaucht der Erb- prinz von Weissenfels 3tio Ihro Hochfürstliche durch- laucht der Erbprinz von Baireuth Brandenburg 4to Ihro Hochfürstl. durchlaucht Herzog Friedrich August von Sachsen 5to Ihro Hochfürstliche Chur-

der Herr Anton Graf zu Schwarzenberg und Hohenstein 6. Ihro Hochfürstliche Gnaden Herr Heinrich der andere Graf von Reuß älterer Linie, Graf zu Burgk 7mo Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr Heinrich der 11te jüngerer Reuß Graf zu Schleitz 8vo Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr Heinrich der 13te älterer Reuß, Graf zu Greitz 9no Ihro Hochgräflichen Gnaden die Frau Gräfin von Promnitz zu Sorau 10mo Ihro hochgräflichen Gnaden die Frau Gräfin von Draun 11mo der Herr Baron Erdman von Stein 12. die Frau Oberküchenmeisterin von Reibold, gebohrne Freyinn von Stubenberg 13. die Fräulein Magdalena Sophia von Stein, 14 die die Freyinn von Brodenhausen zu Mühltrof, 15. Ihro Excellenz der Herr Kanzler Baron von Friesen zu Dresden, 16 das wohlgebohrne Fräulein Anna Magdalena von Weinberg.

Solches ist auf Verlangen aus hiesigem Kirchenbuch extrahirt worden, und wird fide pastorali mit Vordrückung des gewöhnlichen Kirchen und Pfarr Siegels hierdurch attestirt. Geilsdorf den 12. August 1803.

L.S.

Johann Friedrich
Steinhäuser Past. loci

Actum
Heilsdorf im Churfächsischen Voigtlande.
den 16ten August 1803.
Ist erschienen

Herr Johann Friedrich Steinhæuser als im hiesigen Orte angestellter Pfarrer und nachdem ihm vorstehende Schrift zum Anerkenntniß vorgelegt worden, nicht weniger daß die darunter befindliche Namensunterschrift seine eigene Handschrift, sowohl das beigedruckte Siegel das hiesige Pfarr Siegel sey. Welches wieder vorgelesen und unter gewöhnlicher Vollziehung anhero bemerkt worden. ut supra

Adelich Neundorffsche bestallte Gerichte allhier zu Heilsdorff.

L.S.

Johann Adolph Steinhæuser
Dir. jud. Not. jur. Not. Caes. immat.

Daß vorstehende Abschrift Taufschein mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März eintausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahr

L.S.

Cajetan Hürzer
Reichsherold

Tab I pag 619

Litt I.

Stamm

der Herrn Grafen von Tattenbach von Herrn

Hr. Gotthardt von Tattenbach wird Landmann in diesem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns an. 1619 ux. Fr. Sara Sophia von Hoheneck.

Herr Wilhelm ux. Fr. Justina Renata Gräfin von Altham zu Murstetten.

Fr. Eva Chatharina ux. Hr. Alexander Schifer.

Hr. Sigmund Reichard Graf von Tattenbach ux. I. Fr. Juditha Sidonia Gräfin v. Abensberg und Traun.

II. Fr. Susanna Eleonora Gräfinn von Prösing

Fr. Beata, ux. Hr. Weickhard Graf Katzianer

Tafel

Gotthard, alls welcher hier Landmañ worden, absteigend

Hr. Gotthard Quintin Graf von Tattenbach ux. Fr. Maria Chatharina Gräfin von Wurmbrand.

Fr. Anna Sophia ux. Hr. Christo: Adam. Jaegenreuther.

Hr. Quintin Adolph Graf von Tattenbach

Fr. Juliana Rebecca ux. Hr. Heinrich XVI. Reuß zu Selbitz.

Hr. Gottfried Wilhelm Graf von Tattenbach.

Fr. Eva Maximiliana ux. Herr Freyh. von Bodenhausen.

Fr. Sophia Susaña Charlotta.

Hr. Johañ Wilhelm Graf von Tattenbach.

Hr. Johanes Ernestus Gr. von Tattenbah ux. Fr. Eva Maria Gräfin von Traun.

Fr. Elisabeth Eleonora

Fr. Johanna Dorothea ux. Hrn. Gr. Heinrich XI.: Reuß in Schlaitz

daß jenseitige Abschrift Stammtabelle mit der-
selben im Graf von Tattenbachischen Probe Akt vorkom-
menden beglaubigt. Copia wörtlich übereinstimmend be-
funden worden sey, ein solches wird hiermit amtlich be-
urkundet. München den fünften Tag des Monats März
im tausend achthundert und im ein und zwanzigsten
Jahr.

(L.S.) Kajetan Bürger
Reichsherold.

Tab II pag. 620.

ad Litt T.

Genea

der Herren Grafen von Tattenbach, von Herrn Gotthard,
Aus der uralten Familie der Grafen und Herren Sigmun
und Frauen Afra gebohrnen Gallin; welchem er mit seiner
Erbtochter, so er ohne männlichen Erben verstorbenen Vaters Ho-
heneckische Gut Praitenbrück nebst dem im Land Baiern geleg
trikel einverleibt worden, gedacht seine Gemahlin. Durch Frau
hat er zwey Söhne, als Herr Wilhelm, und Herr Sigmund Re
Fräulein Beatum. — Deren 16 Ahnen sind folgende

Herr Wilhelm und Herr Sigmund Reichardt
Grafen von Tattenbach Gebrüdern 16 Ahnen

Hr. Gotthard Graf von Tattenbach zu Wällimbl

Hr. Sigmund Hr. von Tattenbach zu Wällimbl, Königsberg und Ganowitz.

Fr. Afra Gallin von Gallenstein, Freyfrein.

Fr. Sara Sophia von Hoheneck

Hr. Valentin von Hoheneck zu Praittenbruck und Zell.

Fr. Eva Flußhardin von Pottendorf

logia

lcher hier Landsmann worden, absteigend.
von Tattenbach zu Wohlimel, Koenigsberg und Ganowitz
Gemahlin Frauen Sara Sophia, von Hohenek, als einzigen
Valentin von Hoheneck zu Praitenbruck und Zell das alt Ho-
ren Schloß Zell überkommen, um das Jahr 1619 hießiger Landes Ma-
Mutter Fr. Eva gebohren Flußhardin v. Pottendorff gewesen, ge-
hard, nebst zwei Fräulein Töchtern, benanntl. Fräulein Evam Catharinam und

Hr. Joannes von Tattenbach	Hr. Wilhelm von Tattenbach Fr. Dorothea von Neuhaus
Fr. Catharina Wuccherin von Drossendorff	Hr. Georg Wuccherer zu Drossendorff Fr. Agnes Grassweinin
Hr. Christoph Gall von Gallenstein	Hr. Franz Gall von Gallenstein Fr. Magdalena Gallin von Rudolseck.
Fr. Helena Herrin von Wildenstein.	Hr. Sigmund von Wildenstein Fr. Elisabetha Falbenhauptin
Hr. Matheus von Hoheneck zu Praitenbruck und Zell.	Hr. Leo von Hoheneck Fr. Margaretha Zellerin zu Zell
Fr. Dorothea Auerin v. Tobl.	Hr. Tiebold Auer zu Tobl. Fr. Agatha von Holz
Hr. Policarpus Flushard zum Dorff	Hr. Hans Flushard. Fr. Elisabetha Kroesslingerin zum Dorf.
Fr. Magdalena v. Rohrbach	Hr. Andreas v. Rohrbach Fr. Martha Magerin von Fuxstadt

daß jenseitige Abschrift Stammtabelle mit dersel-
ben im Graf von Tattenbachischen Prob Akt vorkommenden
beglaubigten Copia wörtlich übereinstimmend befun-
den worden seye; ein solches wird hiemit amtlich be-
urkundet. München den fünften Tag des Monats
März eintausend achthundert und im ein und
zwanzigsten Jahr.

L.S.

Kajetan Hürzer
Reichsherold.

Tab. III. pag. 622.

ad Litt. T.

Herr Johann Ernest Graf und Herr von Tatten
Churfürstlicher Kammerherr und vermählte sich aō 1688 mi
Abensberg und Traun und dessen ersten Gemahl
Tochter, die ihm, den 11ten December aō 1689 eine Tochter
Herrn Johan̄ Wilhelm und endlichen aō 1699 den 18 Febr.
die 16 Ahnen sind diese

Herrn Joseph Wilhelm Grafen und Herrn von Tattenbach und seiner Großeltern 16 Ahnen.

Herr Johan̄ Ernst Graf und Herr von Tattenbach.

- Hr. Sigmund Reichard Graf von Tattenbach.
- Fr. Judith Sidonia Gräfinn von Abensperg und Traun.

Fr. Eva Maria Græfin von Abensperg und Traun.

- Hr. Ott Lorenz Graf von Abensperg und Traun.
- Fr. Anna Dorothea Gräfinn von Geyrsperg.

…l gebohren den 22ten Januar ao 1661 ward königl. polnisch und
…äulein Eva Maria Herrn Ottonius Laurentii Grafen von
…n Anna Dorothea gebohrenen Gräfinn von Geyersperg.
…äulein Sophia Susaña Charlotte den 9ten Januarii 1697 einen Tochter
…al eine Tochter Fräulein Elisabetha Eleonora genannt gebohren.

Hr. Gotthard Hr. v. Tattenbach	Hr. Sigmund Herr v. Tattenbach Fr. Afra Gallin von Gallenstein
Fr. Sara Sophia von Hoheneck	Hr. Valentin von Hohenek zu Brattenbruck. Fr. Eva Flußhardtin zum Dorf.
Hr. Ott Maxilian Hr. von Abensperg und Traun.	Hr. Ott Bernhard Hr. von Abensperg und Traun. Fr. Judith Herrin v. Polheim
Fr. Rebecca Schrottin Freyfr…in von Kindtberg.	Hr. Hanns Adam Schrott Frh. von Kindberg Fr. Sidonia Herrin von Scherffenberg
Hr. Ott Maxilian Hr. von Abensperg und ~~Abensperg~~ Traun	Hr. Ott Bernhardt Hr. von Abensperg und Traun. Fr. Juditha Herrin von Pollheim.
Fr. Rebecca Schrottin Freyf. …von Kindtberg	Hr. Hans Adam Schrott Frh. von Kindtberg. Fr. Sidonia Herrin Scherffenberg
Hr. Hans Ernreich Graf von Geyrsberg	Hr. Hans Adam Freyh. von Geyrsperg. Fr. Anna Margaretha Herrin v. Weltz
…Justina Herrin von Kuefstein	Hr. Hans Jacob Frh. v. Küfstein Fr. Clara Herrin von Puechaim

daß jenseitige Abschrift Stammtabelle mit derselben im Hof von Tattenbachischen Prob Akt vorkommenden beglaubigten Copia wörtlich übereinstimmend befunden worden sey; ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März eintausend achthundert und im ein und zwanzigsten Jahr.

(L.S.)

Kajetan Kürzer
Reichsherold.

ad Litt. S.

Herr Sigmund Reichard Graf und Herr von Tattenbach
von Tattenbach und Frauen Sarae Sophiae von Hoheneck geb. ao. 16
dith Sidonia Gräfinn von Abensperg und Traun, Herr Otto M
gebohrnen Schrottin, Freyfrauen von Kindtberg Tochter, und gebohrne
Tochter Namens Eva Maximiliana, deren 16 Ahnen seynd folgen

Herren Sigmund Reichard Grafens von Tattenbach Kinder 16. Ahnen.

Herr Sigmund Reichard Graf v. Tattenbach.	Herr Gotthard Gr. v. Tattenbach
	Fr. Sara Sophia v. Hoheneck.
Fr. Judith Sidonia Gräfinn v. Abensperg und Traun.	Hr. Otto Maximilian Herr von Abensperg und Traun
	Fr. Rebecca Schrottin Freyin.

[illegible] andere Sohn Anfangs gedachten Herrn Gotthard Grafens
[illegible] vermählte sich zum erstenmal den 7 Febr. ao. 1650. mit Fräulein Ju=
[illegible]ximilian Grafens von Abensperg und Traun mit Frauen Rebecca
[illegible] ihr einen Sohn Herrn Joannes Ernestus genannt, und eine Fräulein

[illegible] Sigmund Herr von Tattenbach	Herr Joannes Herr von Tattenbach. Fr. Catharina Wuccherin von Drossendorf
[illegible] Fr. Afra Gallin Freyfrauin von [illegible]allenstein.	Hr. Christoph Gall Freyh. v. Gallenstein. Fr. Helena Frauin von Wildenstein.
[illegible] Valentin v. Hohenegg zu [illegible]rauttenbruck und Zell.	Hr. Mathaeus von Hoheneck zu Prauttenbruck und Zell. Fr. Dorothea Auerin von Tobl.
[illegible] Fr. Eva Flusshartin.	Hr. Policarpus Flusshard zum Dorf und Thal. Fr. Magdalena v. Rorbach.
[illegible] Ott Bernhard Hr. von Traun.	Hr. Otto Herr v. Abensberg und Traun. Fr. Herzenlauth Schiferin.
[illegible] Fr. Judith Frein v. Polheim.	Hr. Maximilian Hr. v. Polheim. Fr. Judith Frauin von Weisbriach.
[illegible] Hans Adam Schrott Freyh.	Hr. Hans Christoph Schrott. Fr. Christina Reinwaldin.
[illegible] Fr. Sidonia Frauin v. Scherffen= =berg.	Hr. Erasmus Hr. v. Scherffenberg. Fr. Elisabeth von Wolfenreuth.

Daß gegenseitige Abschrift der Sigmund von Tattenba-
-chischen Stammtabelle mit derselben im Graf von Tatten-
-bachischen Fam. Akt vorkommenden beglaubigten Copia wörtlich
übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit
amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Mo-
-nats ~~Mai~~ März eintausend achthundert und ein und zwanzig-
-sten Jahr.

L.S

Cajetan Stürzer
Reichsherold

Litt. K.

Tom IV. pag. 444.

Sigismundus von Tattenbach zu
Gem. Affra Gallin von Gal
und Helena von Wildenstein

Gotthardus Graf von Tattenbach, geb. 1585. † 1649. 22. Jänner. Gem.
Tochter, verm. 1613.

Eva Catharina Gr. von Tattenbach Gem. Alexandri Freyherrns Schiffer von Freÿling, Obristen geb. 15 Juli 1616.

Wilhelmus Gr. von Tattenbach gem. Quintina Renata Gr. von Althan, Quintini und Annæ Catharinæ Fr. Streinin von Schwarzenau Tochter. Er ist geb. 25. april 1619.

Gotthardus Quintinus Gr. v. Tattenbach geb. 27. febr. ao. 1651.

Anna Sophia Gr. von Tattenbach geb. 12. Juli. 1655.
Gem. Christophori Adami Frh. Jaegenreithers.

Quintinus Adolphus Gr. von Tattenbach.

…nowitz
…stein, Christophori
…ter. er † 1595.

…Sophia von Hoheneck. Valentini und Eva Flußhartin

…Beatrix von Tattenbach gem. Ricardi Gr. Katzianer.

Sigismundus Richardus Gr. von Tatten-bach geb. 1621. Wohnte zu Geilsdorf bey Plauen in Vogtland. Gem. 1. Juditha Sydonia Gr. v. Traun und Abensperg. Eine Tochter Ottonis Maximiliani und Rebeccæ Freyinn von Schrott. 2da Susanna Eleonora Fr. v. Prösing eine Tochter.

…Maximiliana …Tattenbach …Sep. 1652. …N. Fr. von …denstein.

Joannes Ernestus Gr. v. Tattenbach gem. Eva Maria, Ottonis Laurentij Gr. v. Traun und Abensperg, und Annae Dorotheæ Fr. von Geyersperg Tochter ao: 1688.

Joanna Dorothea Gr. v. Tattenbach. Gem. Henrici XI. der Jüngern Linie Reußen Gr. und Herren von Plauen. gem. 1 Septb. 1692.

Daß vorstehende Abschrift Stammtabelle mit derselben im Graf von Tattenbachischen Prob Akt vorkommenden beglaubigten Copia wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, um solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und im ein und zwanzigsten Jahr.

L. S

gez. Kajetan Stürzer
Reichsherold.

Litt. L.

Gotthard Graf v. [...]
=tenbach † 1635.

Sigmund Reichart Gr.
v. Tattenbach Frey und Pan
=nier Herr zu Ganowitz,
Herr zu Weißenberg
g. 1628. † 30 Sept. 1693.

Sara Sabina von H[...]
eck. H. 1613.

Johann Ernst auf
Gailsdorf g. 22. Jun. 1661. h.
1688.
Eva Maria Græfinn von
Abensperg und Traun g. 1666.

Eva Maximilian. g. 10.
Sept. 1652. h. – – – –
wilke,
II. Frhl. v. Bodenhausen
in Arnstein.

Otto Maximilian [...]
Graf von Abensperg [...]
Traun.

I Gem. Judith Sidonia
Græfinn v. Abensperg
und Traun.

Rebecca Freyinn Schrot[...]
=tin von Kindberg.

Sigmund junior, Tattenpöck, Freyh. v. Tattenbach † 1594. — { Hans Tattenpöck von Tattenbach, Ritter.
Catharina Wuccherin von Fraeslendorff. }

Afra Gallin von Gallenstein — { Christoph Gall von Gallenstein und Rein.
Helena von Wildenstein. }

Valentin von Hoheneck. — { Matheus von Hoheneck zu Braitenbruck.
Dorothea Auerin von Tobel. }

Eva Flusshardtin v. Pottendorff — { Polycarpus Flusshardt von Pottendorf.
Magdalena von Rohrbach. }

Otto Bernhard Freyh. v. Abensperg und Traun. — { Otto Freyh. v. Traun.
Herzenlauth Schiferin von Freyling. }

Judith Freyinn von Polheim. — { Maximilian Freyh. v. Polheim.
Judith Freyinn von Weispriahn. }

Hans Adam Freyh. Schrott von Kindberg. — { Joann Christoph Freyh. Schrott von Kindberg.
Christina von Reinwald. }

Lidonia Freyinn v. Scherffenberg. — { Erasmus Freyh. von Scherffenberg.
Elisabetha von Wolffenreuth. }

Daß vorstehende Abschrift Namentabelle mit derselben im Graf von Tattenbachischen Prob. Akt vorkommenden beglaubigten Copia wörtlich übereinstimmend befunden worden seye, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März ein tausend achthundert und einundzwanzigsten Jahr.

L. S

Cajetan Würzer
Reichsherold.

Litt. M.

Christo C. M. S.

I Cave Spectator

Si mortalitatis meminsti

Sta, lege:

Illustriss ac generossis Dom: Dominus

Sigismundus Richardus

S. R. I. Comes de et in Tattenbach

c. Baro in Ganowitz, et Wollhimmel

nec non Banderesius

ac Dominus Julisdorfi, Türbel et Pirk

posteaquam

XII. Kal. Febr. Salut MDCXXI. ad Anisum

Austriæ in hanc mundi palaestram

Venit.

Institutt: literarea virtutumque domestica

Itineribus per Germaniam Gallias atque

Exteros plureis,

Bellicis in Castris Caesarianis exercitiis,

Matrimonio denique bis inito,

Primo a Mat: cum illustris. Domina

Dnā Juditha Sidonia com: de Abensberg.

et Traun, edita in lucem à MDCXVIII.
III Non. Martii et relicta ex VI. bina
diversi Sexus prole.

Beate extincta an. MDCLXVIII. Non. Jul.
Novissimo Ao. MDCLXIX, cum Illustriss.
Dom. Domina Susanna Eleonora Domina de
Presing nata Ao. MDCXXXI. IV. Id. Jan. Denata
Ao. MDCLXXXXII. Kl. oct. filia unica matre.

Mundana non solum vidit
Sed Sincerne quoque religionis amore
Spretam jam Ao. MDCLV. patriam
Isthuc demum sede Ao. MDCXVIII.
Permutando
Spe Futurorum duce
Comite praesentium patientia
Vicit
Proinde sub Vexillo Christi triumphatoris
erecta Insignem tali trophaeus, ut esset
In quo sua, Conjugum atque Posterorum
Huc molliter, ossa quiescant.
Conditorium sensilitium
Virus vidensque
usque dum et ipse triumphavit beataque

Obiit Prid. Calend. Octobr MDCLXXXXIII.

Daß vorstehende Innschrift auf dem in hiesiger Kir-
-che befindlichen gräflich Tattenbachischen Erbbe-
-gräbniß Denkmal zu lesen seye, und genau damit
übereinstimmt, bezeugt auf Verlangen

Geilsdorf den 13. August 1803.

L. S.

Johann Friederich Steinhäuser
Pfarrer zu Geilsdorf.

Actum

Geilsdorf im Chursächß. Voigtlande den 16.
August 1803.

Ist erschienen

Herr Johan Fried. Steinhäuser
als im hiesigen Orte angestellter
Pfarrer.

Und nachdem ihm vorstehende Schrift zum Aner-
-kenntniß vorgelegt worden, hat derselbe sich erklärt,
daß er sothane Schrift selbst abgeschrieben, nicht we-
niger daß die darunter befindliche Namensunter-
-schrift seine eigene Handschrift, sowohl das beyge-

=druckte Siegel, das hiesige Pfarr Siegel seÿ, die=
=ses ist wieder vorgelesen und zu mehrerer Beglau=
=bigung das Gerichtssiegel vorgedruckt worden ut
supra

(L. S)

Adelich Neuendorf'sche Gerichte
alhier in Theilsdorf
Johann Adolph Steinhäuser
Dir. jur. act. jus. Notar. pub. caes.
immatr.

Daß vorstehende Abschrift Grab Innschrift mit dem vorgelegten
Original wörtlich übereinstimmend befunden worden seÿ,
ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den
fünften Tag des Monats März im tausend achthun=
=dert und im ein und zwanzigsten Jahr.

(L. S)

Cajetan Stürzer
Reichsherold.

Copia.

Litt. N.

Hier ruhet, in Gott dem Herrn, die weiland hoch- und wohlgeborne Frau Frau Judith Sidonia, Gräfin von und zu Tattenbach geborne Gräfin von Abensperg und Traun, des hoch- und wohlgebornen Herrn Herrn Sigmund Reichards, des heil. röm. Reichs Grafen von und zu Tattenbach, Freyherrn auf Gañovitz, Panier Herr, Erb Herrn auf Gailsdorff, Türbel und Firk, treu und liebgewesenen Frau Gemahlin, welche den 7. Julij gegen 4 Uhr vormittags des 1668sten Jahrs in Regensburg ihr zeitliches Leben selig beschlossen, dadurch sie allen eine Sterblich-keitserinnerung, ihrem herz betrübtesten Ehegemahl und hinterlassenen zweyen Kindern aber ein sehnliches Verlangen nach einer fröhlichen Zusammenkunft in dem ewigen Leben hinterlassen.

Ist in dieses Thränenthall eingegangen den 5. Martij des 1628. Jahrs, hat in dem Fräulein Stand 22. in dem Ehestand aber 18. Jahr und 5. Monat gelebt. Der Herr Jesus, welcher ist die Auferstehung und das Leben verleihe ihr eine fröhliche Auferstehung zu dem ewigen Leben, und lasse sie erwachen nach seinem Bilde.

Daß obige Innschrift auf einer kupfernen und vergoldeten Gedächtniß Tafel der hochseligen Frau Gräfinn von Tattenbach in dem Erbbegräb-niß hiesiger Kirche befindlich und genau mit dem Original übereinstimmt, wird hiedurch bezeugt. Signatum Gailsdorff den 12. August 1803

(L.S) Johann Fried. Steinhauser.
Pfarrer zu Gailsdorff.

Actum Gailsdorf den 16. Aug. 1803.

Ist erschienen

Herr Johann Friedrich Steinhäuser im hiesigen Orte angestellter Pfarrer, und nach-dem ihm vorstehende Schrift zur Recogni-tion vorgelegt worden, hat derselbe daß er solche selbst geschrieben, nicht weniger daß die darunter befindliche Namensunterschrift und das beygedruckte Siegel, das hiesige Pfarrsiegel sey, sich erklärt, ist auch auf Verlesen dabey verblieben, welches alles zur mehreren Beglaubigung unter Vordrü-ckung des Gerichts Siegels anhero bemerkt

worden ut supra

L.S

Adelich Neunndorffische Gerichte
allhier zu Geilsdorff
Johann Adolph Steinhäuser
Dir: jud. et jur. Notar. caesar. imat:

Daß vorstehende Grabstein Inschrift mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden seye, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahre.

L.S

Kajetan Künzer
Reichsherold.

Copia

Litt. O

Anno Eintausend sechs hundert acht und achtzig den fünfzehenten Februar ist durch Titl Herrn Daniel Zimmermann, evangelischen Predigern allhier, getrauet worden, der Hochgebohrne Graf und Herr Herr Johann Ernst, des heiligen röm. Reichs Graf von und zu Tattenbach Freyherrn auf Gannowitz und Wolfsimuel, Kämmerherrn Herrn zu Gailsdorf Triebel und Fürk, mit der Hochgebohrnen Gräfinn und Fräulein Fräulein Eva Maria Gräfinn von Abensperg und Traun.

Daß dieser Auszug aus dem hiesigen evangelischen Trauungsbuche mit demselben vollkommen übereinstimmen, bezeuget.

(L.S.)

Georg Wilhelm Richter
Consistorialis.

Dannach bey Ein. Kämmerer und Rath der Churerzkanzlerischen Residenz Stadt Regensburg vorstehender Trauungs Schein übergeben, und solchen von Obrigkeits-

wegen authentisiren gebetten worden, als
bezeugen andurch, daß nicht nur derselbe
fideliter aus hiesigen Evangelischen Kirchen
Trauungsbuch extrahirt worden, sondern
auch vorbenannter Herr Georg Wilhelm Rich-
ter, Consitorialis, auch dieser Trauungs Schein
von ihm eigenhändig unterschrieben
und mit dessen gewöhnlichen Pettschaft
besiegelt worden seye, somit derselbe in
allem seine vollkommene Richtig-
keit habe, und haben zu dessen allermeh-
rerer Bekräftigung unser Raths Insiegel
hierauf beyzudrucken befohlen.
Urgeschehen Regensburg am 5ten October 1803.

Kammerer und Rath allda

L.S.

Pfeiffer Rathschreib. Substitut

Daß vorstehende Abschrift Trauungsscheins mit
dem vorgelegten Original wörtlich übereinstim-
mend befunden worden sey, wird hiemit amt-
lich beurkundet. München den fünften Tag des
Monats März im tausend achthundert und einen
und zwanzigsten Jahre.

L.S.

Kajetan Hinzer
Reichsherold.

Copia.

Litt. P.

Daß die weil. Hochgeborne Gräfin und Frau, Frau Eva Maria verwittibte Gräfin von und zu Tattenbach, geborne Gräfin von Abensperg und Traun, als des hiesigen gnädigen Grafen und Herrens Herrn Grafen Johan Ernst von Tattenbach Frau Gemahlin, laut hiesiger Kirchen Matricul am 4ten April 1712. Morgens ¼ nach 6 Uhr zu Hoff, allwo sie sich in der Cur befunden, seelig im Herrn verschieden, ~~den~~ den 6 ejusdem hieher gebracht, in das Hochgräfl. Erbbegräbniß beigesetzt, und am 1. May die Gedächtniß Predig gehalten worden, wird hierdurch mit Vordrückung des gewöhnlichen Pfarr Kirchensiegels attestirt.

Geilsdorf den 12. August 1803.

(L. S.) Johann Friedrich Steinhäuser Past. loc.

Daß Herr Johann Friedrich Steinhäuser

dermalen im hiesigen Orte als Pfarrer ange-
stellt ist, ingleichen daß derselbe vorstehende
seine Nahmensunterschrift als seine eigene
Handschrift behörig anerkannt hat, solches
wird, nachdem vorstehende Schriften zur
Recognition vorgelegt worden, Gerichtswegen
andurch unter Vordrückung des Gerichts
Siegels attestirt.

Heilsdorff im Chursächsischen Voigtlande
den 16 August 1803.

(S. S.) Adelich Neuendorffscher bestallter
Gerichts alda

Johann Adolph Steinhäuser
Dir: jur: Not: jur: Not: publ: caes: mat:

daß vorstehende Abschrift Seiten Scheins mit dem
vorgelegten Originale wörtlich übereinstimmend
befunden worden sey, wird hiemit amtlich beur-
kundet. München den fünften Tag des Monats
März im tausend achthundert und im einund
zwanzigsten Jahre.

(S. S.) Kajetan Hirzer.
Reichsherold

Copia

Litt Q

daß der Hochgebohrne Graf und Herr, weiland Herr Johann Ernst, des heil. Röm. Reichs Graf von und zu Tattenbach, ehemals Erb-Lehen, und Gerichts Herr auf Gailsdorf, Türbel, Pirk und Schwand am 4ten September 1738 allhier zu Schwand Todes verblichen, und dessen Leichnam den Sonnabend Abends mit einer Parentation in hiesiger Kirche begraben worden seye, wird hiemit auf Verlangen, wie es aus hiesiger Kirchenmatrikel unter dem Verzeichniße der Verstorbenen extrahirt worden, fide pastorali attestirt.

Sig. Pfarrey Schwand am 11. August 1803

(L.S.) Heinrich Gottfried Haman Past.

daß Herr Heinrich Gottfried Haman wohl-

vorerwähnter Herr Pastor allhier sich zu vor-
stehender Attestat bekannt, und die darun-
ter gebrachte Namensunterschrift nebst beyge-
druckten Siegel für seine eigene Unter-
schrift und für das allhiesige Kirchen Siegel
recognosciret, solches wird Gerichtswegen atte-
stirt

Schrand den 14. Aug. 1803.

L. S.

Adelich Beulwitzische Gerichte
daselbst
August Schneider
Jud. Dir.

daß vorstehende Abschrift Todten Buchs Extrait mit
dem vorgelegten Originale wörtlich übereinstimmend
befunden worden seye, ein solches wird hiemit amt-
lich beurkundet. München den fünften Tag des
Monats März im tausend achthundert und ein
ein und zwanzigsten Jahre

L. S.

Kajetan Kürzer
Reichsherold

[illegible]

Litt: R.

Verz…

der von den beyden noch blühenden gräflich von Tattenbach…
Anzeige ihrer Bedien…

A.

Mittlere, oder Linie des Grafen Wolfgang Friedrich von Tattenbach familien Ältester und Chef beider Linien. ~

Heinrich Christian Joseph Ignatz Graf von Tattenbach und Rheinstein, Frey und Panierherr von Gañowitz ꝛꝛ k. baier. Kämmerer und des Joañiter Ordens Ehren Ritter.

Gem. Maria Aña Vogelius
Wohnort München

Frederica Gräfinn von Tattenbach; Gem. Jacob Georgs von Bridoul.
Wohnort zu Bern Castel im Departement de la vase.

Johann Franz Graf Tattenbach k. baier. Hauptmann des leichten Battaillons Gedoni

Carl … bach … Secre… Ledig.

...iss.

...Linien am Leben vorhandenen Familien Gliedern, nebst ...gen und Wohnorte.

B.

...Jüngere, oder Linie des Grafen Gotthards von Tattenbach.

...Leopold Franz Graf von Tattenbach Frey und Panierherr von Ganowitz, Herr auf Gailsddorf k. k. österreichischer pensionirter Major. Wohnort in Prag, geb. 1785. Gem. Francisa Stadler.

...Graf von Tatten... koen. baier. Finanz...taire in Straubing

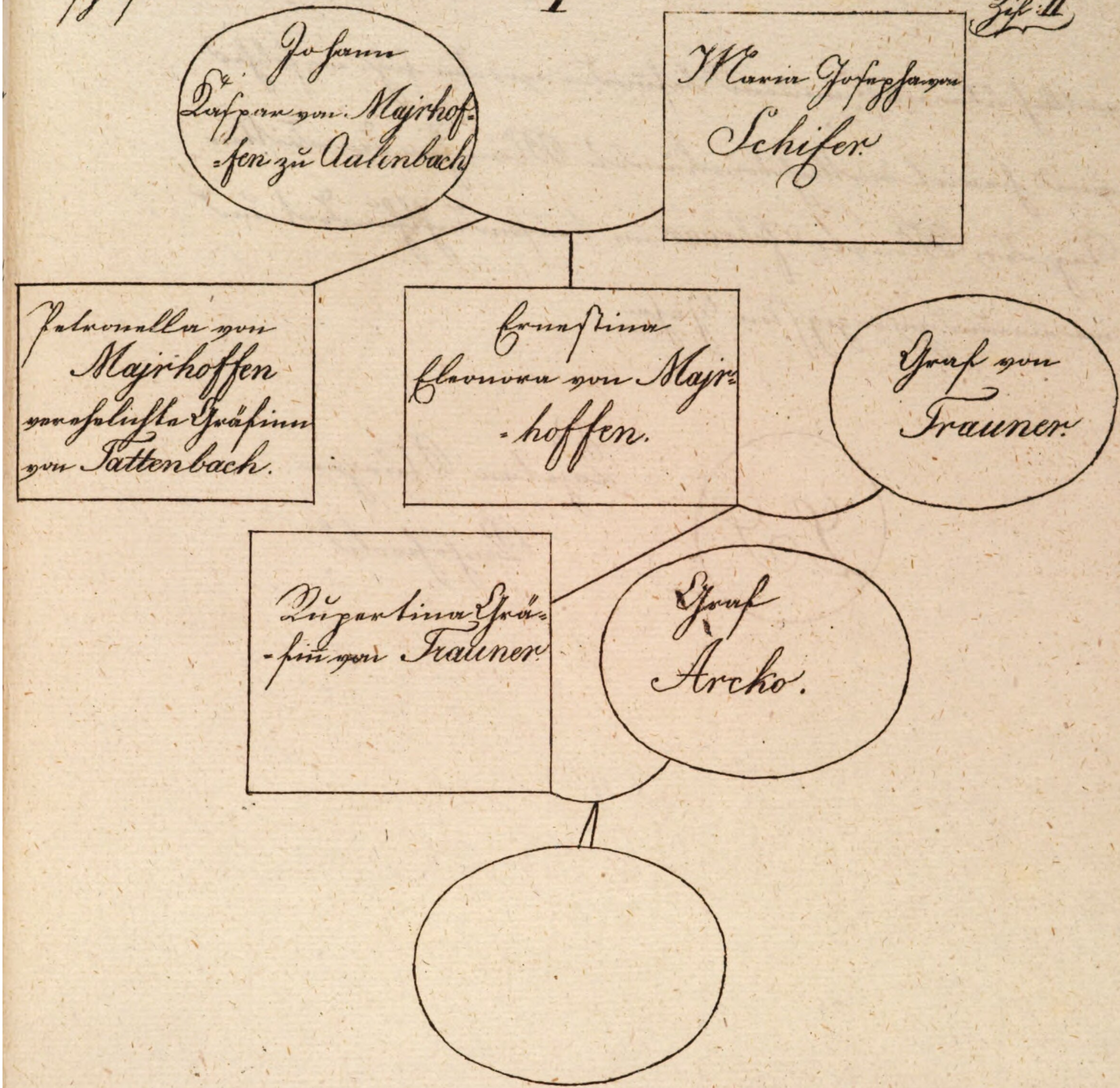
Johann Nepomuc Graf von Tattenbach k. baier. Major unter Kronprinz. Ledig. Wohnort Salzburg

Leopold Graf von Tattenbach Gem. Abwesend.

daß vorstehende Abschrift Stammtabelle mit derselben im Graf von Tattenbachischen Prob. Akt vorkommenden ~~vorgeleg~~beglaubigten Copiat wörtlich übereinstimmend befunden worden sey; ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März ein tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahre.

(L.S.) Kajetan Würzer
Reichsherold.

Abschrift I Zif. II



Daß Petronella und Ernestina Eleonora von Majr-hoffen zwey rechte leibliche Geschwistern sind, und die Rupertina Gräfinn von Trauner eine rechte Tochter von der Eleonora Gräfinn von Trauner gebohrne von Majrhofen ist, bescheinen wir hiemit Fuld den 6ten Dezemb.

1791.

(L.S.) von Braid-bach. (L.S.) f. v. Aurnbach.

Daß vorstehende Abschrift Attestat mit dem vorgelegten Original

wörtlich übereinstimmend befunden worden seÿ, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den dritten Tag des Monats Februar im tausendachthundert und im ein und zwanzigsten Jahre.

L. S.

Cajetan Stürzer
Reichsherold.

Abschrift.

Ziff. III.

Daß die mit Philipp Rudolph Grafen von Tattenbach vermählt gewesene Helena Christina von Buttlar eine eheliche erzeugte Tochter von dem Johann Friedrich von Buttlar auf Mariengart und von der Anna Kunigunda von Boineburg zu Lengsfeld gewesen seye, dieses solle in ganz kurzer Zeit durch ein legales Document beweisen nachgeschicket werden, welches einsweilen durch eigenhändig meine Unterschrift hiermit, und beygedruckt angebohrenes freiherrliche Sigill bestättige.

So geschehen Fuls den 26. Dezemb. 1791.

(L.S.) gräfin tattenbach
geborene von Mairhofen

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den dritten Tag des Monats Februar im tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahr.

(L.S.) Cajetan Stürzer
Reichsherold.

Zif: IV.

Im Jahre Taußend, sechhundert sieben und
vierzig, den siebenten Februar (1647. d 7. Febr.)
wurde dahier getraut, der hoch und Wohlgebohrne
Herr, Herr Sigmund Friedrich Graf von und zu
Tättenbach, Freyherr zu Gonowitz Herr der Herr-
schaft Zeillern, Kammerherr c. der Zeit Wittwer, mit
der wohledelgebohrnen Fräulein, Fräulein Anna
Susanna Jagenreiterin; weiland des wohledelge-
bohrnen und gestrengen Herrn, Herrn Wolff
Christoph Jägerreither zu Sernau Eben und
Stadldorff, und der wohlgebohrnen Frau, Frau
Sophia Jägenreitherin gebohrnen Freyin Schif-
ferin zu Freyling und Dachberg, hinterlassenen
ehel. Fräulein Tochter.

Im Jahre Tausend sechshund acht und achtzig,
den fünfzehnten Februar (1688. den 15ten Febr.)
wurde dahier getraut, der Hochgebohrne Graf und
Herr, Herr Johann Ernst d. h. Röm. Reichs Graf
von und zu Tättenbach freyherr auf Gonowitz
und Wohlrunal Kammerherr, Herr zu Geilsdorff,
Turbal, und Pürck, mit der Hochgebohrnen Grä-
fin und Freyleim, Fräulein Eva Maria Grä-
finn von Abensperg und Traun. c.

Herr Graf Wolff Dietrich von und zu Tatten-
bach freyherr zu Gonowitz und deßen Frau

Gemahlin Eva Polixena, gebohrne Amstetter, ließen nachstehende Kinder hier taufen:

1/ Anna Elisabeth, getauft den 1ten August 1654.
begraben den 6ten September 1655.

2./ Christoph Adam, getauft den 13ten Juny 1656
begraben den 16ten May 1658.

3./ Anna Elisabeth, getauft den 27ten May 1657 begraben den 19ten August 1657

4./ Wolfgang Ferdinand, getauft den 22ten Febr 1659

5./ Johann Adolf, getauft den 28ten May 1660.
begraben den 7ten März 1661.

6./ Christina Sophia getauft den 16ten Juny 1661.

7./ Christian Sigmund getauft den 8ten Juny 1662.
Bey dieser Taufe war Herr Sigmund Reichardt Graf von und zu Tattenbach, Freyherr zu Gonowitz, Panierherr, Pathe.

8./1. Anna Dorothea, getauft den 19ten Oktober 1668
begraben den 4ten Novbr 1668.

Zwillinge

9./2. Eva Elisabetha, getauft den 19ten Oktbr 1668 begraben den 8ten July 1669.

10./ Maria Justina getauft den 2ten Septbr 1670.

Im Jahre Tausend sechhundert einund vierzig, den zwölften Oktober (1641 d 12 Oktbr.) wurde nach

St. Peter begraben: die Hoch- und Wohlgebohr-
ne Frau, Frau Anna Gräfinn von Tät-
tenbach, geborne Freyfrau von Saurau
zu Saurau Bigest und Grueb etc. des auch Hoch-
und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolf Fried-
rich Grafen von und zu Tättenbach, Freyherrn
zu Gonowitz, Herr der Herrschaft Zeillern,
Panierherrn, Frau Gemahlin. Ihres Alters
66 Jahre und 4 Monate.

Im Jahre Tausend sechshundert sechs und
fünfzig, den neun und zwanzigsten Febr.
(1656 d. 29. Febr.) wurde nach St. Peter begra-
ben: der Hoch- und Wohlgebohrne Graf und
Herr, Herr Wolff Friedrich, des h. Röm. Reichs
Graf von und zu Tättenbach Freyherr zu
Gonowitz, und Herr der Herrschaft Zeillern,
Panierherr etc. seines Alters 48 Jahre.

Im Jahre Tausend sechshund fünf und sechzig
den siebenzehnten August (1665. d. 14. August)
wurde bei St. Peter begraben: der Hoch- und
Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr Wolf
Christoph, des h. R. Reichs Graf von und zu
Tättenbach, Freyherr zu Gonowitz, Herr der
Herrschaft Zeillern, Panierherr. Seines Al-
ters 54 Jahre.

Im Jahre Tausend sechshund acht und sechzig,
den vier und zwanzigsten Dezember /: 1668. d.
24. Dezbr. :/ wurde nach S. Peter begraben:
Christian Wilhelm, 16 Wochen 1 Tag alt, dem
Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen und
Herrn, Herrn Wolfgang Dietrich des h. Röm.
Reichs Grafen von und zu Tattenbach x ge-
hörig.

Im Jahre Tausend sechshunderdert sieben-
zig, den achten September /: 1670. 8. Sept. :/ wurde
nach H. Peter begraben: die Hoch- und Wohlge-
bohrne Frau, Frau Anna Elisabeth, Grä-
fin von Tattenbach eine gebohrne Schefferin
Freyin, Wittwe von dem Hoch- und Wohl-
gebohrnen Herrn, Herrn Wolfgang Chri-
stoph, Grafen von und Tattenbach, Freyherrn
zu Gonowitz, Herr der Herrschaft Zeillern
Kammerherrn. Ihres Alters 63 Jahre.

Im Jahre Tausend sechshundert ein und
siebenzig den fünften September /: 1671. d. 5ten
Septembr :/ wurde nach H. Peter begraben:
die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau
Quintina Renata, Gräfin von Tattenbach, ge-
bohrne Gräfin von Althamb x Wittwe von
dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn

Wilhelm des h. R. Reichs Grafen von und zu Tattenbach, Freyherrin auf Gonowitz, Kammerherrn. Ihres Alters 40 Jahre 9 Wochen.

Im Jahre Tausend sechshundert acht und siebenzig, den dreizehnten Mai (: 1678 d. 13 Mai :) wurde nach St. Peter begraben, die Hoch- und Wohlgeborne Frau, Frau Anna Susanna, Gräfin von Tattenbach geborne Jaegerreitherin von Dornau Ybm und Athdorff, Gemahlin des Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn Sigmund [illegible] und Kammerherrn zu Gon[illegible] ters 42 Jahre 6 Wochen weniger [illegible]

Im Jahre Tausend sechshundert achtzig, den neunten Dezember (: 1680 d. 9 Dezbr. :) wurde nach St. Peter begraben, der Hochgeborne Graf und Herr, Herr Sigmund Friedrich, des h. R. Reichs Graf von und zu Tattenbach, Freyherr zu Gonowitz, Wolmut und Heillern, Kammerherr. Seines Alters 49 Jahre und 16 Tage.

Die Ächtheit dieser Auszüge aus den hiesigen Kirchenbüchern bezeugt das kön. bairische Pro-

testantische Pfarramt der untern Stadt den
26ten September 1820. Regensburg.

(L.S.)

Johann Jakob Hart[ner]
Stadtpfarrer.

Die Ächtheit der vorstehenden Namens-Unterschrift des Herrn Stadtpfarrers Johann Jakob Hartner dahier, nebst beigedruckten Siegel, beurkundet andurch auf Verlangen.

Regensburg den 27. Septbr 1820.

(L.S.) das königl. baier. Kreis- und Stadtgericht
Fr. von Vergert

Hertwich.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Abschrift.

Zif: V.

Extractus Protocolli Ecclesiae Caesl: Regii Praesidii Leopoldopoliensis.

De inito Matrimonio Illustrissimi Domini Comitis Joannis Vilhelmi Tattenbach cum Illustrissima Herula Maria Francisca Rosina Haimbrich, quod Inscriptus Libro Libro Copulatorum de verbo ad verbum desumpsi, ut sequitur:

Anno 1729 die 5a Maji Copulavit P. Paulus Falek Illustrissimum Dominum Comitem Joannem Vilhelmum Tattenbach cum Illustrissima Herula Maria Francisca Rosina Haimbrichin: Testibus Excellentissimo Domino Emerico Friderico de Fabre Locumtenente Marschali Generali et Praesidii Leopoldopolitani Comendante, ejusque Conforte Illustrissima Domina Johanna nata L. B. ab Öttl.

In quorum fidem Testimonium hoc proprie manus subscriptione et Ecclesiae Sigilli apressione munitum dedi in Caesl: Regl: Praesidio Leopoldopolitano die 3a Aprilis 1821mo

L. S.

Adamus Raska m. pr.
Caesl: Regl: Praesidii Capelanus.

Vidi! und bestätige

L. S.

Szent. Ivanyi
Kaiserlich Königl: Oesterreichischer Obrist und würklicher Festungs-Kommandant.

Abschrift.

Zif. VI. et VII

Zu vernehmen, einen ordentlichen
Heuraths Contract so anheunt zu entge-
gengesetzten Dato, zwischen dem Hoch- und
Wohlgebohrenen Herrn Johann Wilhelm
Graffen von Lütenbach, des löbl. Kayßl.
General Traunischen Regiments Hauptmann,
von einem, dann der Wohledlen gebohrne
Fräule Rosa von Heimbrich, als weyland Herrn Joseph
Edlen v. Heimbrich Kayßl. Raths, und OberKriegs Comissarii
Verbwee auch der Wohlgebohrenen Frauen Maria Anna
Elisabetha Cäcilia v. Heimbrich, gebohrne
v. König ehelich erzeigten Fräule Tochter,
anderten theils mit hochster erwähnt ihrer
Frau Mama Einwilligung, auch deren
beederseits erbetenen Hochansehentlichen
Beyständen Gutbefinden aufgerichtet
und beschlossen worden; und zwar

Erstlichen ist hochgedachter Herr Anwerber,
auf dessen beschehenen geziemenden An-
suchen, ihr Fräule Rosa Edle von Heim-
brich zu seiner Brauth und künfftigen
Gespons, biß auf die Priesterliche Copu-
lation zugesagt, und verlobet worden, De-
rostand aber A. zeitliche so verschreibt

andertens, die obgenante Frau Witib, solle
vor Heimbrief an Statt ihrer Fräule
Tochter v: ihren vätterlichen Erbschafft E: vor
ermeldten Herrn Bräutigamb zu ei-
nem wahren Heyrath Guth zwey Tausent
Gulden baar abzuführen, welcher solche
mit Vier Tausent Gulden widerleget, und
solle also Heuraths Guth und Wider Lag
Sechß Tausend Gulden seyn, und so da-
mit verstanden ist.

Drittens hat vorgenanter Herr Bräutigamb
seiner geliebten Fräule Braut, auß son-
derbahrer Neigung zu einer [illegible] unge-
gen Hab und Guten Disposition zwey
Tausend Gulden zu verehren sich anerbo-
then; waß aber

Viertens Beede theil in wehrender Ehe erwor-
ben oder auf andere Rechtliche Weiß, an
sich bringen, das solle ein gleiches Guth seyn,
und gehalten, jedoch mit diesem Unter-
schied gemacht werden daß waß Freyle
Braut bereitß ererbet oder annoch durch
Erbschafft E: über kommen möchte derselben
als ein vorbehaltenes Eigenthümbliches
Guth ihr allein verbleiben, dem Herrn
Bräutigamb aber von solchen die Nutznie-
ßung oder Interesse so lang Ihr Freyle Braut
lebt, ohnbenommen seyn solle. Alles ge-

treulich und ohne gefährde zu wahrer
Urkhund deßen seynd dieses Heyraths-
Contracts zwey gleichlautende Exemplaria
aufgerichtet, von den beden Brauth Per-
sonen und der Fraule Brauth obrecht be-
nannten Frauen Mama, ingleichen de-
nen hierzu erbettenen hochansehentlichen
Herren Beyständen: jedoch dießen letz-
tern in allweg ohne nachtheil, und Schad-
ten) eigenhändig unterschrieben und
gefertiget, auf jeden theil eines zuge-
stellet worden, so beschehen Ingolstatt
den 6te May 1729.

(L.S.) M. A. Elisabetha von Öhlberg

(L.S.) M. Rosina Edle von Haimrig.

(L.S.) Johann Wilhelm Graf von und zu Tattenbach.

(L.S.) Franz Graf Carasa [illegible]

Zif: VII.

Extract

aus dem, von der Johann Wilhelm Graf
von Tattenbachischen Wittwe Maria Rosina
gebohrnen von Haimbrech mit der Vor-

mundschaft ihrer minderjährigen Kinder
zu Dresden unterm 9ten July 1740 abge-
schlossenen Vergleichs.

Zu wissen sey hiermit, dass, nachdem der weyl. Hochwohlgebohrne Herr Cammerherr, Johann Ernst, Graf von und zu Vattenbach den 4ten September 1738 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt und seines seel. Bruders des auch Hoch- Wohlgebohrnen Herrn Johann Wilhelms Grafens von und zu Vattenbach hinterlassenen Kinder benamentlich, Otten Ferdinand Emanueln, Leopoldinen Franciscu und Charlotten Elisabethen Ernestinen nebst dem vierten Theil einiger Allodial-Erbschafft, auch das im Voigtlande gelegenen Guth Schrand verlassen, und diejenigen Erbschaffts- und Lehens-Differentien, welche zwischen ihnen und erwähnten ihres seel. Herrn Vaters Geschwistern vorgewesen, in Richtigkeit gesetzet, und verglichen worden, auch deren Mutter die Hochwohlgebohrne Frau Maria Rosina verwittibte Gräfin von und zu Vattenbach gebohrne von

Hämmerich unterschiedene Pretensiones
an gedachte ihre Kinder gemacht, und
die Vergnügung derselben von die-
sem Großväterlichen Nachlaße praeten-
diret.

x x x

Also haben die Partheyen diesen neuen
Recess, Erläuterung und Änderung des
vorigen eigenhändig unterschrieben und
besiegelt.

Geschehen Dresden, am 9ten July 1740.

(L.S.) M. Rosine Gräfin von
Zettenbach, Wittib.

(L.S.) Dr. Johann Gottfried
Hauschild curat. noie.

(L.S.) Dr. Wilhelm Heinrich Hick-
mann Tut. noie derer Hoch-
gräfl. Zettenbachischen Kinder

x x x

Vorstehende Abschrift ist mit den, bey der
Königl. Sächß. Canzley vorhandenen Ori-

ginal Supplicibus vom 12ten März 1740.
und vidimirten Copien des Kaufs vom 23. December c. a. des Ehevertrags vom 5. Märtz 1729, und Vergleichs vom 9. Juli 1740 sowohl mit den Concepten der Confirmationen des gedachten Kaufes und Vergleichs, wie nichtminder der unterm 16ten Januar 1740. ausgefertigten Vigilanz-Registratur gleichlautend befunden, und zu dessen Urkund das Königl. Sächß. Canzley Secret hierunter aufgedruckt worden. Sig. Dresden, am 12. Febr. 1821.

(L.S.)

Koenigliche Sächsische Kanzley

Freyherr von Werthern.

Christian Friedrich Weinligs

Ziffer VIII.

Extract

aus der, unterm 27ten September 1802 von Joseph Ferdinand Graf von Tattenbach getroffenen letztwilligen Disposition

In dem Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott des Vaters, Sohnes, und heiligen Geistes!

Nachdem ich Joseph Ferdinand des heil. R. R. Graf zu Rheinstein und Tattenbach, Graf zu Valley, Frey und Paniersherr zu Ganowitz, Herr zu Sct. Martin, Graf Kurzischer Majorats-Inhaber Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern geheimer Staatsrath, und Oberst-Hofmeister beeder churpfalzbairschen hohen Ritter-Orden Sct. Huberti, et Sct. Georgii Gross-Komenthur, und Grosskanzler x. bei meinem bereits eintrettend hohen Alter, und bey denen damit von selbst verbundenen körperlichen Schwächlichkeiten allerdings wohl einsehe, daß von Gott dem Allmächtigen jedem Menschen der Tod zwar festgesetzt, die

Stunde, und Zeit desselben aber blos von der göttlichen Bestimmung abhängend sey, so erfodert es meine Pflicht als Christ, und meine Vorsicht als Mensch, daß ich bey meiner dermalig noch habenden Gesundheit, und bey vollkommenen Verstand, dann Geisteskräften meinem Hause die behörige Vorsehung, und zwar nach Maaßgabe des in in denen bairischen Landes-Gesetzen gegründeten, hiesig Münchnerischen Stadtgebräuches folgendergestalten zu machen nicht unterlasse.

§. §. §.

3). Zu meinem einzigen wahren Universal-Erben ernenne ich, und bestimme hiemit meinen lieben Vetter Heinrich Reichsgrafen von Tattenbach; churpfalzbairischen Kämmerer, dermal im Fuldaischen dergestalten, daß demselben nicht nur alle fideicommissa ohnehin, sondern auch, /: nachdem ich mir bereits angelegen seyn lassen, von denen geeignet höchsten, und hohen Lehensbehörden die consensus ad testandum nachzusuchen, selbe auch zum Theil schon erhalten habe, und die noch abgängigen sicher hoffe :/ all jene Lehen, worauf noch Niemand ein näheres Recht darthun kann, welches mich an dieser meiner Disposition beschränkte: in welch' letzterem Falle

ich meinem Erben sowohl, als seinem Gegentheil
zu beiderseitig besseren Nutzen eine billige
Uebereinkunft in Capitali wohlmeinend wollte
angerathen haben, weiters alle Activ Capitalia,
welche in diesem Testament nicht anders wohin
legirt worden, oder bereits anders wohin dispo-
nirt worden sind, alle Allodial=Güter, und alle
übrige Habschaften, dann sämmtliches Schiff,
und Geschirr, Mobilien, Vieh und Fahrniß,
Natural=Vorräthe, und alle Schloß- dann
oekonomische Einrichtungen sowohl bey fidei-
comis, als Allodial=Gütern, kurz, das alles,
und alles von meinem gesammten Vermögen,
worüber nicht ausdrüdrücklich bereits auf
eine andere Art in dieser letztwilligen
Verordnung von mir disponirt wird, oder dis
ponirt worden ist, daß alles, und alles diesem
von mir instituirten Universal=Erben an-
und zugehörig sey, dagegen aber auch dieser
schuldig und gehalten seyn solle, ebenfalls
alle Passiva zu bezahlen, alle onera, und
Obligationes meas zu übernehmen, und alles
dasjenige auf das genaueste zu erfüllen,
was ich immer theils in diesem meinem Te-
stamente angeordnet, theils in denen Ehe=
Pactis, so anderen Gegenständen (worunter ich

ausdrücklich die den 30ten Dezember 1801. geschehene, und hiemit per testamentum neuerdings confirmirte Donation des Schmuckes begriffen haben will, mit meiner geliebtesten Gräfinn bereits abgeschlossen habe, und was ich in der Folge in diesem Testamente, worin ich mir das jus addendi, corrigendi, et minuendi ebenfalls auf das feierlichste vorbehalte / noch abschliessen, oder sonst noch bestimmen werde. Zu gleicher Zeit verordne ich auch ausdrücklich, daß dieser mein instituirter Universal-Erbe die vorhandenen fideicomis-Dispositionen, dann testamenta immer zur ohn-abänderlichen Richtschnur, und als die Basis für die ganze Graf Tattenbachische Familie nicht nur zu beobachten, sondern daß er auch alles, was immer zum Nutzen, und Splendor des Graf Tattenbachischen Hauses gedeihlich, und zur genauesten Darobhaltung dieser meiner letztwilligen Disposition dienlich ist, in die Erfüllung zu bringen habe.

4.) Will ich hiemit meinen instituirten Universal-Erben den Auftrag ertheilet, und dahin verbunden haben, daß derselbe dem wegen seinem guten, und überhaupt edlen Betragen mir sehr werthen churfürstlichen Hauptmann Nepomuk Grafen von Tattenbach so lange als solcher lebet, alle Jahre ohne mindesten Unter-

brauch ein tausend Gulden in bairischer Währung ohne jemalig geringste Hinderniße als eine lebenslängliche Leibrente in Quartals-Ratis abzureichen haben solle.

s. s. s.

15) Alles mein hiesiges Silber, wie auch jenes, so sich auf meinen Landgütern befindet /: außer demjenigen, welches bereits oben meiner Gräfinn zugedacht ist :/ solle bey der Familie, respect. bey dem instituirten Universal-Erben, und dessen ehelichen männlichen Descendenten, und zwar als ein fideicommissum primogeniturae in pondere verbleiben, indem nach Verfluß der Zeiten der Gusto, und die Form desselben veränderlich ist.

s. s. s.

17) Sämmtliche Mahlereyen mit Ausnahme der schönen Mutter Gottes von Guido Reni, welche ihr schlafendes Kind anbetet, welches zu ewigen Zeiten bey denen fideicommiss-Erben verbleiben solle, fallen dem instituirten Universal-Erben zu.

18) Die Bibliothek solle bei der Familie verbleiben, nur hat der Herr Landschafts-Kanzler von Mainhofen die Wahl sich nach seiner Willkühr sechs Autores ohnentgeldlich herauszusuchen, und behalten zu dürfen, nebenbey aber soll er immer freyen Zutritt in ersagte Bibliothek haben, und die Schlüssel dahin ihm anvertraut werden.

19.) Alles auf den Gütern /: wie ich bereits sub No 3 erinnerte :/ vorhandene Mobiliare, Einrichtung, Schiff und Geschirr, Vieh, Fahrniß, dann Vorrath gehört durchgehends dem instituirten Universal-Erben.

20.) Das hiesig grosse Haus will ich zu ein fideicommissum primo geniturae für meinen Universal-Erben, und seine eheliche männliche Descendenz bestimmt haben, alle Meubeln im ersten Stocke in denen Zimmern meiner Gräfinn sowohl, als ihrer weiblichen Dienerschaft, und beyde Garderoben, dann der beeden Bedienten Zimmer zu ebener Erde haben, wie bereits in denen Ehepakten ausgemacht worden ist, meiner Gräfinn zu verbleiben. Wegen

den zwey anstossenden andern Häusern, welche blos aus Vorsorge einer Feuers-Gefahr sind beygekauft worden, rathe ich dem Universal-Erben die bauliche Standserhaltung insolange wohl besorgen zu lassen, bis er oder ein anderer Successor dieselben bey eintrettend besseren Zeiten zu dem grossen fideicommis-Haus schicklich hinzubauen kann.

§. §. §.

25.) Da ich nun von der Liebe, und Dankbarkeit meines instituirten Universal-Erbens die genaueste Befolgung dieses meines letzten Willens allerdings erhoffe, so will ich dann auch diese meine letztwillige Disposition, so wie ich solche angefangen, auch im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit geendet haben.

Geschehen München am sieben und zwanzigsten September im Jahre Ein tausend, acht hundert und zwey

(L.S.) Joseph Ferdinand, Graf
von Tattenbach.

§. §. §.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem

Original collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden, bezeugt das churfürstliche Hofgerichts=Signet, und des Sekretärs=Unterschrift.

München den 5. Janr. 1804.

(L. S.) Secretair Hunold.

§ § §

Daß vorstehendes Transumpt mit der vorgelegten — gerichtlich beglaubigten Abschrift des Graf Joseph Ferdinand von Tattenbachischen Original=Testaments wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet.

München den neunzehnten Tag des Monats Juny im tausend achthundert und zwanzigsten Jahre.

(L. S.) Kajetan Stür[illegible]pria
Königlich bairischer
Reichs=Herold.

Zif. IX.

Extract

aus dem von Gottfried Grafen von Tattenbach am 21ten Mai 1640 gemachten Testamente.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Sohn, und heiligen Geistes Amen.

Demnach Ich Gottfried Graf von Tattenbach Freyh: auf Gänwaiz, Herr auf Landsberg, Wißl, Herberg und Treibenreich etc. offt und vielmahl beherziget, mein Vergänglichkeit dieser Welt an zeitlichen Dingen zu Gemüth geführet, wie uns unsterblichen Menschen, allein jedem, für allemahl, vor dem allmächtigen Gott zu sterben aufgesetzt, die Zeit und Stund aber unsers Gottes in der göttlichen Weisheit verborgen, dann auch betrachtet, die leibliche Schwach- und Krankheiten daran mich Gott etlichemahl heimbgesuchet, hab ich nit ungern aufschieben wollen von wegen meiner zeitlichen Güter,

und Verlassenschafft, mit denen mich sein
sein göttliche Macht auf dieser Welt bega-
bet, und gesegnet hat. ein friedtlich und or-
dentliche desposition, Testament, oder letzten
Willen vor meinem Todt anzuordnen.
Und habe also, nachdem ich von meiner
schweren Leibs-Krankheit Gott Lob darbey
auf und überkommen, bey guten Gesund-
heit, auch bey rechten guten Verstand, Sinn,
Gesundheit, und Vernunfft, zu der Zeit,
da ich solches ohne Männiglichs Zuredt, Zwe-
ung und Hinternuß, am allerkräftig- und
beständigsten hab thun können und mögen
Mein Testament, und letzten Willen gemacht,
und aufgericht, wie volgt.

§ § §

Zum Fünfzehenten, verordne ich Krafft
dieß meines ~~meines~~ Testaments, und ist
mein unveränderlicher Will und Mei-
nung, daß mein ältester Sohn Hannß
Erasmus mein Herrschaft Ganowiz mit
denen incorporirten Güttern, Trübenach,

und Herbenstraich sambt meinen zwey
Freyhäusern zu Cilli und Wasrburg
Jure majoratus et qualitate fidei Comissi, als
ein prälegat für sich allein nach
meinem Todt doch auf hernach be-
schriebene Zeit, und weis haben einnem-
men, und besitzen solle. Nemblich auf
solche Gestalt, daß er mein ältister Sohn,
benannte Herrschafft, und Häuser die
Zeit seines Lebens frey possidiren, doch
an Capital et proprietate ohne geschmälert,
und ganz unverkümmerlich gebrau-
chen möge; nach seinem Todt aber, solle
demselben über diese Herrschaft und
Güter die geringste disposition nit ge-
lassen, sondern sollen dieselben imme-
diate auf seinen ältisten Sohn, und Män-
lichen, die er daran hinterliesse, und dan
sofort an auf weis succesive, von den äl-
tisten wider auf den ältisten Krafft
diß meines Testaments fallen. So aber
einer diese Güter gehörter massen besitzet ohne
Männliche Erben abgienge, und keine descenden-
tes masculos verlassen hätt, so sollen alsdann in ermi-
ner absteigenden Lini der entgegen im Leben der
nächste sein wird, der Zuspruch darzuhaben welcher dem
solches Fideicomissum

gehörtermassen besitzen und genießen kö-
nnen, weiters verschaffe ich über obgedachte Herr-
schaften meinem ältisten Sohn Hannß Fe-
rdinand auch mein Gutt, Hauß am Stefan,
welches vermög mit meiner Frau Gemah-
lin aufgerichten Contracts umb weilen mei-
ner und meiner Frau Gemahl vorhanden
Schuldenlast, auß unseren ungertheilten Gutt
hergenommen und verkaufft wird wer-
den müssen, daß damit die Frau solchen
her gehörte aufrecht zur helffte bezahlen,
wie ich dann bey eingleichen Specification
hiebey hinterlasse der Jenigen Schulden, die
wir zu bezahlen schuldig sein, und solches
ganz frey eigenthümlich damit seines
Gefallens, doch meinem Testament nit zu-
wider disponiren.

Zum Sechzehnten: wann sich begeben sollt,
daß derjenige Eltiste, und meinen Erben
und Nachkömbling, welchen das fidei Comiß
zugehört, und seinen befallet, mehrerholliche
Leibs-Brüdern, die nicht verarbeitet, und de-
hero ohne Vermögens-Mittel neben sich ha-
ben würde, so solle alsdann ein solchen

fahl fidei Comissarius und Inhaber der obbe-
sagten Herrschafften, den oder die Selbe
seiner Brüder mit nothwendiger Unter-
haltung, doch solches Capital unangegriffen-
er, solang sie nit ad pinguiorem fortunam
gelangen werden, zu verstehen verbun-
den sein.
Wenn fahl aber, und Liebenzehenten sich
ferners zutrüge, daß mein Lini ganz ab-
sterbe, und keine Manns Erben mehr vor-
handen wären, so sollen alsdann solche
Herrschaften, der mit ihren spezifizierten
Zugehörung, meinem vielgeliebten Hl.
Brudern Herrn Wilhelm Leopold St. Joan-
nis hierosolimitani Ordens- Rittern, wann
anderst im Leben, zugehören, nach dessen Todt
aber, Herrn Georg Sigmund, meinen vielgeliebten
Herrn Brudern, beden Grafen zu Tattenbach nach Absterben
dessen und seiner männlichen Erben, oder Abgeh-
ung seiner ganzen Lini, männliches
Stammen, solle ferner das fidei Comissum,
auf <u>Herrn Wolf Friedrich, und dann</u>
<u>Herrn Gotthardten</u>, und wider nach
Abgehung dieser, auf Herrn Hanns
Rudolphen, gesambter Grafen zu Tattenbach,

Männlichen Stammen, und eheliche Herr-
schaft haben khomen, und fallen, alles Krafft diss
meines Testaments, und letzten Willen, auch
ohne weitere disposition und Änderung auch
in allweeg, wie obbesagt, daß so oft dieses
fideicomissum in meinen Linien ob defectum
masculorum hinwekh, und auf einen andern
fallen thuett, solches allzeit der ältiste allein
die Zeit seines Lebens habe, und unzertheil-
ter genüsse, nach dessen Absterben aber, alß
auf sein ältister hinterlassener Sohn oder in Ermang-
lung auf den nächst ältisten Vettern heben,
und dann einer Lini, auf die andere, wie
selbe oben, nacheinander benent seind
transmittiret werden solle.

p. p. p.

Zur wahren Bekräftigung, und Gezeug-
nuß dessen hab ich dieses mein Testament
mit meiner aignen Handschrifft unterschri-
ben, und meinen Insigell bekräfftigt,
auch hierzu mit sondern Fleiß ersucht, und
gebetten, die Hoch und Wohlgebohrne Herren

Herren Sigmund Fridr. Grafen zu Att-
tenbach, Freyh. auf Gonowiz, Herren auf
Haulerin, Kamerer, mein Frdl. lieber
Herren Vötter, dann dem auch wohlge-
bohrnen Herren Herren Hannß Carl Tau-
rer Freyherren auf Rohitsch etc. dem Wohlge-
bohrnen Herren Herren Hannß Christoph
Freyherren von Windorff, auf Freist-
ritz und Hohenburg Röm. Kayl.
Mayt. Rath, Obristen und einer Löbl.
Landschafft in Steyer Verordneten, dan
dem Wohlgebohrnen Herren Herren
Maximilian Sagimann Freyherren von
Liebenau etc, und dem Wohlgebohrnen
Herren Herren Gottfrid Kibich Freyherren
zu Treubrunn, Marnberg, und Herren zu
Wilfalt etc. daß sie diß mein Testament,
und letzten Willen (: welchen ich ihnen
selbst persöhnlich, und gegenwärtig exhi-
birt, und verzeigt habe, auch mündlich hier-
zu gebetten mit ihren eigenen Hand-
schrifften, und Sigillen bekräfftiget; und
neben mir gefertiget haben, daß dieser
Fertigung halber ihnen gänzlich ohne
allen Nachtheill und Schaden

welches geschehen zu Graz nach der Geburth Christi unsers Erlösers und Seligmachers In dem ein tausend sechs hundert vierzigsten Jahr den vier und zwanzigsten May.

(S.S.) Gf. C. Saurau freyh zu Rohrackh

(S.S.) Gottfried Graf zu Tattenbach.

(S.S.) Sigmund Frieder. Graf zu Tattenbach

(S.S.) Hanß Christoph Frhr. v: Windorff.

(S.S.) Maximilian Laymañ Frherr.

(S.S.) Gottfried Kübich Freyherr.

Dieses Testamentum ist der Landtafel im Herzogthumb Steyer in dem ersten (himmel)blauen farben Quatern deren alten Testamenten und fidei Comissorum Anno 1730 am Freytag der Gedächtnuß des H. Danielis prophetae, das ist den 21ten July Sub Lit. H. 8. vorgemerkt und von Worth zu Worth eingetragen worden.

Wolf Jacob von Fraydenegg

Statar - direcktor.

Daß gegenwärtige Abschrift gegen seinem Original gehalten collationirt, und dem-selben gleichlautend befunden worden ist: beurkundet solches das Landsfürstl. Land-Recht dieses Herzogtums Steuer. Graz den 6ten May 1468.

(L.S.)

D. Joseph Neuwirthin

Daß vorstehende Copia Testamenti von dem unter denen Graf Tattenbachischen Ritter-Proben producirt vidimirt- legalisirten Authentischen Document von Wort zu zu Wort getreulich genommen, und demselben ganz gleichlautend seye, wird unter Aufdrückung eines Churbayrl. hofen R. S. gewöhnlichen Canzlei Insiegels mit des Secretarii Hand-Unterschrift attestirt. München den 6ten Aprilis 1469.

Churbayrl. hofen R. S. Canzley.

(L.S.)

Ferd. D'hosson Churbayrl.
wirklich. Hofraths dann des hofen
R. S. Secretair

Zif: X.

Extract

aus der, von den Hans Adolph Gräflich-Tattenbach'schen Ehegatten unterm 10ten Okt. 16·2 errichteten letztwilligen Verordnung

In dem Namen der allerheiligsten Dreyfältigkeit Gottes, Vatters, Sohns, und Heiligen Geistes Amen.

Demnach ich Hans Adolph Graf von und zu Tattenbach, Frey und Panierherr auf Gonowitz, Herr zu St. Martin — Gaisbach — Kirchberg — Retzenwich, Oberwinzing, Hallfinburg und Kipfarting, der Röm. kaiserl. Majestät Kämmerer, dann der Churfürstl. Durchlaucht in Bayern Kämmer-Rath-Bestallter Rittmeister Hauptmann und Pfleger zu Ried, Und Ich Jacobe Gräfin von und zu Tattenbach zu Hoing seine eheliche Gemahlin, oft und vielmal betrachtet, und zu Gemüth geführet, die Vergänglichkeit dieser Welt und zeitlichen Dingen

auch daß allen Menschen von Gott dem Allmächtigen zu sterben aufgesetzt- jedoch die Zeit, und Stund des Todes allein der göttlichen Weisheit bewußt, also, und dieweil

Hanns Adolf Graf von
und zu Jettenbach
Jakobe Gräfin Jettenbach
gebohrne von Jettenbach.

Wir denn beede von dem Gnaden Gottes mit einem ziemlichen hohen Alter, welches nunmehr allerhand Leibszuständen, und Krankheiten unterworfen ist, begabt seyen, haben wir nicht unterlassen wollen, mit denen uns von Gott verliehenen zeitlichen Gütern, ein endlich, und ordentliche Deposition - Testament und letzten Willen zu machen. Haben hierauf bei gesunder Vernunft-vollen vollkommenen Verstand und Vernunft zu der Zeit, da Wir solches ohne männigliche hinrede-Irrung, oder Hinderniß zu thun Recht Fug, und Macht gehabt, auch am allerkräftig, und beständigsten wohl thun können, und mögen, folgende Ordnung und Deposition aufgericht.

A: B: C:

Demnach dann achtens die Institution Häredis, und Einsetzung des Erbens das erste wesentliche Hauptstück und Grundfest eines jeden vollkommenen Testaments, und letzten Willens ist, als wollen Wir hierauf unsere noch unterm dato elften November anno ein Tausend, sechs hundert vier und dreyßig in zwey unterschiedlichen Libellen aufgericht, und in Schriften verfaßte zierliche Testamenta reciproca hiemit, und in Kraft dieß allerdings wiederum aufgehebt, und dieselbige hinführo ganz ungültig seyn sollen - casirt, und abgethan - Hingegen aber zu unseren wahren - rechten ungezweifentlichen einigen Universalerben ernannt, und eingesetzet haben, thun das auch hiemit in Kraft dieses unsers zierlichen testaments in Scriptis Solemnes et clause besten beständigster Form - Maß, und Weiß, wie es von Rechtswegen seyn soll, kann, mag, des Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen, und Herrn Herrn Gottfried Grafens, von, und zu Stattenbach - Frey- und Panier Herrns auf Gonowitz - Herrns auf Landsberg, Winsel, Harbach, und Freibergg seligen und Frauen

Frauen Rosina Gräfinn von, und zu Tättenbach gebohrner Herrin von und zu Freiberg, auf Kranichsfeldt, und Tättenberg, seiner vielgeliebten Frauen Frauen Gemachlin ehlich erzeugter Sohn den auch Hoch und Wohlgebohrenen Grafen, und Herren Herren Gottfried Wilhelm Graf von und zu Tattenbach, Frey und Pannerherren auf Gonowitz: Als unseren von dem uralten Namen, und Stammen deren von Tättenbach herkommenen geliebten Sohn, und Vetter mit dieser von uns wohlbedachter Maß, und Gestalt, daß demselben alle und jede unsere hernachbenannte Freyaigenne Güter, welche wir in stehender ehelichen Gemeinschaft durch den gnadenreichen Segen Gottes miteinander, und uns gesamt erkauft, und erworben haben, sollen gehörig, und zuständig seyn. Nämlich das Schloß und Hofmarch Hall an der Traun samt den befreyten Sitz und Sedlhofen Ibling, und Kirchhub – dann auch das Schloß und Hofmarch Tischarting, darunter gleichfalls die von dem Ludwig Kürschingerischen Erben erkaufte einschichtige Güter verstanden seyn sollen mit ihr jedes zugehöri-

gen Unterthanen Zehenten Gülten, und
Herrnforderungen – nicht weniger all an-
dern, von dem Münich Kreuzen – Biberachser
Hohenheimer – Hofbachs. und andere erkauf-
te einschichtige Güter – Zehent – Gülten, und
Unterthanen, die dann sämmtl. unser
rechtes Freyes Eigenthum in beeden kur-
fürstl. Pfleg- und Landgerichtern Schärding,
und Ried, Rentamts Burghausen liegend
seyn, wie auch beede in der Churfürstl.-
Stadt Schärding gelegene adelich befreyte
Häuser, desgleichen unser uraltes zwar
schlechtes Ramsäußl Sitz, und Hofmark Zet-
tenbach Reichenberger Pfleggerichts – Rent –
amts Landshut liegend, welches gleichfalls
freyledigs Aigen, und von mein Frau
Gräfin von Zettenpach geliebten Herrn
Vatern Weiland Wolfen Herrn v. Zettenbach
zu Eßing seeligen an mich, und meine
Geschwistert erblich kommen ist, davon aber ich
und weiland meine geliebte Schwester Frau-
le Sabina Freyin von Zettenbach seel. ehen-
gedachten unserem geliebten Herrn Ehege-
mahl, und Herrn Schwagers um vieler
erzeigten Wohlthaten willen, und sonderheit der-

rum, damit solches Gut nochmal bei diesem un-
sern Namen und Stamm, der Grafen von, und
zu Tättenbach, Frey und Panierherrn auf Gra-
nitz verbleiben solle, bereit vor diesem frey
Libere geschenkt haben; den übrigen Theil hab ich
Johann Adolph Graf zu Tattenbach von ihren Con-
testanten und Herren Miterben Inhalt des-
wegen aufgericht, und verfertigter Kaufsbrief,
samt ihren insgesamt mit einander von
wohlgedachter Frauen Sabina Frauen von Tat-
tenbach seel. ererbten hochfreiherrischen Sitz, und
den dritten Theil der Hofmarch Marckhofen,
Dingolfinger Gerichts käuflich an mich ge-
bracht, welcher Sitz, und Hofmarch Marckl-
hofen gleichfalls ledigs Eigen ist, und eben-
falls mit seinen zugehörigen Unterthanen, Ren-
ten- Gülten- und Zugehörungen in dieser Un-
serer Ersatzung verstanden seyn solle; Also
auch das Schloß und Hofmarch Obernzing
mit allen dazu gehörigen Unterthanen,
und anderen von Alters her rechtlichen
Ein und Zugehörungen, welches von der
löbl. Reichsgrafschaft Ortenburg zu Lehen rüh-
ret, und gehet, dieweilen und dann von
dem Hochwohlgebohrenen Grafen und Herren Herrn

Friderich Casimir der älteren Grafen, Grafen
zu Ortenburg als der Zeit regierenden Lehen-
herren ein ordentlicher verfertigter consens
zu Aufrichtung dieser unserer Testamentali-
schen dispositzion ist ertheilt worden.
Erblichen und insonderheit das ganze Schloß,
und Hofmarch Ebling sammt den Hofmarchen
Hofen – Geyersberg, und dieselbe auch alle
dazu gehörigen Unterthanen, Stift – Gülten
Zehent, Recht, und Gerechtigkeiten, so gleich-
falls alle frey ledige Eigen in Landshuter
Rentamt und Landauer Pfleggericht liegend,
welche mir Jakobe Gräfin v. Tattenbach zum
halben Theill von weilland verbemelten meinem
in Gott ruhenden H. Vater, wie auch meiner
verstorbenen lieben Fräule Schwester, Fräule
Sabina Fräule von Tattenbach seligen, erblich
angestorben seyn der andere halbe Theill
aber an bemelten Schloß, und Hofmarchen
ist uns durch den Wohlgebornen Herren
Herren Hannß Wolfen Freyherren v. Baum-
garten zu Frauenstein und Ering, Herren
auf Kirchameß, des heil. Hierusalemitischen
Grabs Rittern, und die Wohlgebohrne Frau
Frau Anna Jakobe Frau v. Pötting, und Per-

fing, des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Frey-
herrns v. Potting, und Persing, Herrns zu Reit-
zeltenbach, und Stegerstorf ehelicher Gemahlin
gebohrne v. Baumgarten als Wolfens v. Tatten-
bach des ältern zu Rhing hat nachgelassenen
Erben gegen hernach benannter Einrichtung
einer Summen Geldes, Innhalt einer
darüber von Handen gegebenen
Cession und Vergleichsbriefes dessen datum
stehet den zehenten Juny des Sechzehen-
hundert zwey und vierzigsten Jahrs frey libere
adirt, und eingeantwortet worden: Daher wir
denn dasselbig gleichermassen, und also wir ver-
standen, das Ganze und völlige Gut Rhing, samt
allen hierobbelebten Gefreyungen und Güttern die-
sem unserem lieben Sohn, und Vettern Gottfried
Wilhelm Grafen von und zu Tattenbach, Frey-
und Panierherrn auf Gomenitz kaum dieser für-
nemlichen Ursach willen, auch hiemit zueignen,
weil solche Güter, und Unterthanen vor et-
lich hundert Jahren her von dem Adelichen Ge-
schlecht deren von Tattenbach herkommen damit
dieselben nochmalen bey diesem Geschlecht ver-
bleiben, und erhalten werden mögen. Also und zu-
gleich auch alle, und jede unser Lehenuß-Herr-
schaft- Verbriefte, und unverbriefte.

Schulden, Silbergeschmeid, mein Hanns Adol-
phen Grafens von und zu Attenbach Kleider
Kotzen-Ring (außer was ich in anderweg,
wie hernach zu sehen ist anderen Herren, und
Befreundten hieran verschaft habe) item Wein-
Traid Reit- und Gutschenpferd, das Gestütt-Hun-
de-Gjaid und Fischzeug, Sachen, Waffen, Rüstungen
nicht als was hernach folget, ausgenohmen, mit
diesem ausgedrückten Verstande, daß jetzt benante
Fahrnuß und was in erzalter Begreifung verstanden werden,
diesem unserem instituirten Universalerben
Gottfried Wilhelm Grafen von und zu At-
tenbach Freyh. und Pannerherrn auf Han-
witz für seine Person allein eigenthüm-
lich gehörig, und in hernach vermeltes
Fideicommiß nicht verstanden seyn, ihme
auch neben allen seiner spezirten Schlößer-
Gebräuchen, und Gütern nach meiner
Hanns Adolph Grafens von und zu Atten-
bach Freyh. und Pannerherrns auf Hanowitz töd-
lichen Hintritt (denn der allmächtige Gott nach
seinem göttlichen Willen zu verordnen weiß, oder
aus Mangel seiner Vogtbarkeit seinen her-
nachbenanten durch uns erkiesten Herren
Vormünder ihme unweiglich hierauf

wirklich überantwortet werden sollen.

Jedoch und dieweil für das Neunte diese Erbsetzung durch uns hauptsächlich allein um der Ursach willen, vorgenommen wird, damit unser uraltes Geschlecht, Namen und Stamm der Grafen von und zu Zettenbach, Frey- und Bannerherren auf Gamwitz in seinem von dem Gnaden Gottes erhaltenen Wohlstand möglichst mehr erhalten werden, Also, und zu solchem Ende soll mehr gemeldter unser geliebter Sohn und Vetter Gottfried Wilhelm Graf von und zu Zettenbach, Herr auf Gamwitz, obengezeigte spezifizirte liegende Güter — Schlösser — Sitz — Hofmarchen — dazugehörigen Unterthanen, Gülten — Zehenten — Herrlichkeiten — Recht und Gerechtigkeiten sammt und neben denen, die wir in unserer beeder Lebzeiten, und ehelichen Beywohnung durch Kauf-Wechsel, oder andere rechtmässige Wege, noch in unsere Hand, und Gewaltsam bringen möchten /: die Zeit seines Lebens innhaben, besitzen, nutzen, und nießen, wie andere seine eigenthümliche Güter, doch soll er dieselben sammentlich unverändert

ungeschmälert, und ihre alle darauf wach-
sende Früchten in solcher Maß, und Gestalt, wie
sie ihr nach unserem tödtlichen Ableiben
sind eingehändiget worden, und wann er
(welches der allmächtige Gott lange verhüten
wolle:) auch mit Tod wird abgegangen seyn,
so sollen mehrerbesagte Güter sämmtlich
allwegen dem Aeltesten seiner Söhne, also
Söhnen zu Söhnen gerechnet, so lang deren
einer am Leben vorhanden ist, und ihren
männlichen Descendenten, auch obgehörter-
maßen zuständig seyn. Und damit der
Succession halber um so viel desto weniger
einiger Streit, oder Irrung zwischen ihnen
entstehen, haben wir wohlbedächtlich geordnet,
wann benanter unser geliebter Sohn, und
Vetter Gottfried Wilhelm nach seinem Ablei-
ben zween, oder mehr Söhne verlassen wür-
de, daß alsdann der Erstgeborene aus
denselben dieses Fideikommissum zu ge-
nießen haben, und daß nach dieses erst-
geborenen Sohnes tödtlichen Ableiben wie-
derum desselben erstgeborener Sohn, die
Succession erfolgen; daß also des Gottfrieds
Wilhelms anderer oder dritter Sohn bedinglich
auf ihres erstgeborenen Bruders tödtlichen

Hintritt noch im Leben seyn würden, solan-
ge der gemeldts erstgebohrnen Sohns Söhne,
Enkeln, und Urenkeln einer vorhanden
ist, hieby nicht zu suchen, oder zubegehren
haben sollen.

Begäbe sich aber für das Zechente, daß die-
ser Gottfried Wilhelm Grafen, und zu Tät-
tenbach p: ohne Verlassung ehelicher Manns-
Erben mit Todt abgieng, oder da er gar
dergleichen verlassen, dieselben aber auch
abgehen, also keiner mehr aus seinen Söhnen,
oder deren rechtmäßigen Erbnachfolgern,
wie im nächsten Artikel gemeldet worden,
im Leben vorhanden seyn würden; Als-
dann sollen hierob [alle hierob] spezifizirte Herrschaf-
ten- Schlösser- Hofmarchen, und Güter auf
seiner ehe leiblich geliebten Herrn Bru-
dern Herrn Hannß Erasmen Grafen von
und zu Tattenbach, Frey und Pannierherrn
auf Gamerätz p: und nach dessen Hintritt, alleren-
gen auf dem ältern seiner Söhne, und männ-
liche Descendenten, solange deren einer im Le-
ben seyn wird, voriger Verordnung gemäß
erblich doch ebenmäßig allein nutz-
nießlich, und unverthunlich fallen.

Würde sich dan zum fallsten ereignen, und
zutragen, daß auch dieser Herr Hannß Christoph
Graf von und zu Tattenbach samt seinen Söh-
nen, und ganzer Mannsstamen alle mit
Tod vergiengen, alsdann, und auf solchen Fall
solle der Hochwürdige Hochgebohrne Graf, und
Herr Wilhelm Leopold Graf von und zu Tattenbach
Frey= und Pannerherr auf Ganowitz des heil:
Joan̄: Hierosolimitischen Ordens Ritter und Com-
mendator der röm: kaiserl: Majestätt Kammerer
und Kriegsrath, auch der hochfürstl: Leopoldi Erzher-
zogens zu Österreich Oberster Kammerer und nach
dessen zeitlichen Ableiben, demselben seines
Bruder Herr Georg Sigmund Graf von und zu
Tattenbach Frey= und Pannerherr auf Ganowitz
der elter, Herr zu Wisel, und Harbach, als beede weiland
des Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Hannß Christoph
Herrns von und zu Tattenbach auf Ganowitz,
und Landsberg p: der hochlöbl: Landschaft des
Herzogthums Steyr gewesenen Landraths und
verordneten Herrenstand des hoch: nachgelassene
Herren Söhne. Ihme Herrn Georg Sigmund
aber nach seinem tödtlichen Abgang seine Söhne
und Enkel, doch jedesmal der ältere aus ihnen,
und also einer dem anderen hierin succediren,

folang von erst obangedeütt Herrn Hannß Kri-
stophen Herrns von Tattenpach tod: und be-
haftet seiner Söhn, und Enkel Eines männ-
lichen Geschlechts einer im Leben vorhanden
ist. Wann aber dieser des Herrn Hannß
Kristoph Herrens von und zu Tattenbach tod
und benenter seiner Söhne, und Enkl
männlichen Stammens, also die ganzen Linie
erloschen ist.
Alsdann und für das zwölfte ist unser Veror-
dnung, daß die Hochgebohrnen Herrn,
Herr Wolf Friedrich, und Gotthard auch Gra-
fen von und zu Tattenbach, Herren auf
Gonowitz, derselben Söhne, und Enkl. doch
jederzeit der ältere aus ihnen, und al-
lein diejenigen, welche der wahren allein
seligmachenden römisch katholischen Reli-
gion zugethan seyn werden / welches sich
denn auf alle verbenannte Successores ver-
steht / eben in solcher Maß - Form, und Ge-
stalt succediren, und einanderen nachfolgen sollen,
wie anfangs bei unserer Institution auf un-
seren institüirenten Universalerben ausführ-
lich gemeldet werden. Jedoch soll von diesem un-
seren Fideikommiß der Herr Hannß Gottfried Freyherr von

Dattenbach zur Überschreitung, und seine ganze
Linie männ- und weiblichen Geschlechts
aus gewissen, und erheblichen Ursachen sie
mit gänzlich ausgeschlossen habe und forthin
jederzeit ausgeschlossen verbleiben also daß
dieselben in ewig Zeit hierzu keinen Zutritt
Recht- noch Gerechtigkeit nicht haben sollen, oder
mögen.

* * *

Zum achtzehenten ist bey unser beeder testamen-
talischen Verordnung insonderheit zu wis-
sen, dieweilen solche hauptsächlich von uns
dahin angesehen, und vermeint ist, damit
dieses unser uraltes adeliches Geschlechts bey
seinem herkommen erhalten werden möge daß
Wir demnach für beständig geordnet, gesetzt und verschaft
haben wollen, daß an allen Inhabern so lang
dieses Geschlecht der Grafen von und zu Datten-
bach, Frey- und Pannerherren auf Hanwitz
einer im Leben seyn würdet, keiner Macht
haben solle, von diesem unserem geordneten
Fideikommiß, unter was Schein das immer
beschehen möchte viel, oder wenig nicht
zu verändern, oder zu alieniren noch

noch weniger dasselb mit eigener Macht auß-
ser was ihme nachfolgender massen erlaubt
wird/ zu beschweren, sondern da sich ei-
ner, oder anderer etwas dergleichen sich wie-
der, vorzunehmen unterstehen würde, der
soll alsdann der Nutzung des Fideikomiß nicht
allein verlustiget; und solche Nutzung dem-
jenigen alsbald zuständig seyn welcher ihme
sonsten der Ordnung nach in der Succession fol-
gen wird; sondern er soll auch schuldig
seyn das jenig, was er an solchen Fideikomiß
Gütern verändert hat, ohne der Succession Ent-
geld widerumen herzubringen. Es sollen
auch alle Nachfolger an diesem Fideikomiß
nicht allein Fug, und Macht haben, son-
dern schuldig seyn, alle diejenigen von ih-
ren Vorfahren veränderten Stück jedes-
mals widerumen zu vindiciren, und her-
zuzubringen, und soll keinen Innhaber sol-
cher veränderte Stück einige Verjährung
noch anders Recht, oder Gerechtigkeit von
der Abtrettung nicht schützen — schirmen oder
fürtragen.

p. p. p.

Ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund
haben wir dieses Libell und Testament
mit unseren eigenen Insiegel-Pettschaft,
und Handschriften in Beysein hernachbenann-
ter insonderheit hierzu erbettener Herren
und Gezeugen verfertiget.
Geschehen zu München den zehenten Monats-
tag Oktober nach der Gnadenreichen Geburt
Christi Jesu ein tausend, sechshundert zwey
und vierzigsten Jahre.

Ich Hanns Adolf Graf von und
zu Tattenbach bekenne mit die-
ser meiner eigenen Hand-
schrift, daß ob und vorgeschriebenes
alles mein endlicher letzter Wil-
len, und Testament ist.

Ich Jakoba Gräfin von Tatten-
bach gebohrne Freyin von Tat-
tenbach bekenne mit dieser mei-
ner eigenen Handschrift, daß ob
und vorgeschriebenes mein end-
licher Will, und Testament ist.

Ich Hanns Adolf Graf von und zu Tatten-

bach bekenne mit dieser meiner eigenen Hand-
schrift, daß all' und jedes, was in diesem Libell,
und Testament ist, dessen zu wahrer Urkund
habe ich meine eigene Handschrift hiebey ge-
stellet, und mein Insigel hierangehan-
gen, auch die hernachbenannte Gezeugen
selbst gebetten, daß sie dessen nicht allein wol-
len Zeugen seyn, sondern sich auch neben
mir unterschreiben, und ihre Insigel, oder
Pettschaft gleichfalls anhangen. Geschehen zu
München den 10ten 8ber 642

Ich Jakoba Gräfin von und zu Rattenbach
bekenne mit dieser meiner eigenen Hand-
schrift, daß all' und jedes, was in diesem Libell
begriffen, mein letzter Will, und Testament
ist, dessen zu wahrer Urkund habe ich mei-
ne eigene Handschrift hiebeygestellt, und
mein Pettschaft hierangehangen, auch die
hernach benannten Gezeugen selbst gebet-
ten, daß sie dessen nicht allein wollen zeu-
gen seyn, sondern sich auch neben mir unter-
schreiben, und ihre Insigel oder Pettschaften
gleichfalls anhangen. Geschehen zu München

Den 10ten 8ber 642.

S.S. pen. Titl Hh: Maximilian Graf von Khurzen.
Herr zu Senftenau
S.S. pen. Titl Hh: Wolf Dietrich Graf, und Herr zu
Törring.
Titl Herr Georg Christoph Freyherr von Haß-
S.S. pen. lang zu Hohenkammer und Giebing.
Titl Herr Ferdinand Graf, und Herr zu Tör-
S.S. pen. ring, Seefeldt.
Titl Herr Bonaventura Fugger Graf zu
S.S. pen. Kirchberg, und Weissenhorn.
Titl Herr Georg Franz Freyherr von, und
S.S. pen. zu Gumppenberg auf Pötmeß.

Ziff: XI

Extract

aus der, von Gottfried Wilhelm Grafen zu Rheinstein und Tättenbach unterm 25ten September 1677 errichteten letztwilligen Verordnung.

In dem Namen der Allerheiligist: und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, Sohns, und heiligen Geists Amen!

Ich Gottfried Wilhelm Graf zu Rheinstein und Tättenbach, Frey- und Panierherr auf Ganowitz zu St: Märtten &c. der Churfl: Drchl: in Baiern &c. Kammerer, Rath, Obrist Stallmeister, und Pfleger zu Neumarkt &c. Thue kund allermänig-lich. Demnach ich mehrmalen betrachtet, und zu Gemüt geführet, auch noch jmerdar vor Augen habe, die Unbeständigkeit des Menschlichen Lebens, mit was Trübsal, Angst, und Noth es augenblicklich beladen, daß ihme der Mensch auch ein einzige Stund zu leben kein gewiße

Rechnung machen könnte, unzweiflich wie Gott
darum nach seiner unendlichen göttlichen Maje-
-stät also versehen, damit er nicht Liebe und Lust
gewinne, dem Zeitlichen sich zu viel zu ergeben, oder
in demselben aufzuhalten, sondern vielmehr stets nach
dem Ewigen rechte Begierd- und Eifer tragen solle,
da Ich hierüber in Betrachtung solcher Un-
-beständigkeit des Menschenlebens, und daß mir
bewußt, wann Gott der Allmächtige über mich
bieten- und nach seinem Göttlichen Willen von
diesem Zergänglichen- hoffentlich zu dem Ewigen
leben abfordern möchte, mir gänzlich vorgenom-
-men, wegen meiner von Gott verliehenen Zeitlichen
Haab- und Güter eine Endlich- und ordentliche Dis-
position, Testament, und letzten Willen aufzurich-
-ten, welches ich dann auch bey ziemlicher Gesundheit,
recht vollkommenen Verstand, und Vernunft,
auch freywillig ungezwungen, und ungetrungen,
ganz wohlbedächtlich in dem besten Form, als
es von rechtswegen dem Löbl. Landsgebrauch, Statu-
-ten und Satzungen nach dem beständigsten be-
-schehen soll, oder mag, und zu der jenigen Zeit,
da ich solches ohne männiglichs Einred, Irrung,
und Hindernuß, nach Zulassung der Rechten,
in dem allerkräftig- und beständigsten voll-

schen könten, und mögen, würcklich vorgenom-
-men, und meinen letzten Testamentalischen
Willen in folgenden Begriff, und Ordnung
verfassen lassen.

§. 5. §.

Dannach mich dann zum Siebenzechenden
der Allmächtige Gott mit vier Ehelibl: Söh-
-nen gesegnet hat, als dem Ferdinand Joseph,
Maximilian Adolph, Amadeus Gottfried, und
Joachim Joseph Clement, zu welchen ich nun mein
Vätterliches Vertrauen sezte, sie werden ihnen
nit weniger als ich angelegen sein lassen, sich nit
allein in dem ererbt. gräfl: Stand gebührend
auch unverweislich zu erhalten, sondern auch
dessen, und der ganzen Familia. Mann-
lichen Nammen, und Stammens, ferners pro-
-pagation, und ersprießliches aufnehmen möglichist
befleissen, als hab ich ihnen mit denjenigen Mit-
teln, welche durch den gnadenreichen Segen Got-
-tes mir zukommen, nit aus Handen gehen son-
-dern, und damit sie ihre Erben, und Erbens
Erben, Mannlichen Nammen- und Stammens,
von Söhnen zu Söhnen für und für zu erhalten,

desto füglicher hierzu gelangen, und nach Gestalt-
-samer ihren zum Theill von Gott und der Natur
verliehenen- Theils aber durch ihre eigenen Fleiß
erworbenen guten Qualitäten, sich zu gewissen
Diensten desto leichter erschwingen- und solch
ihren Stand gemäß conserviren mögen, dieselbe
samt- und sonders zu meinen rechten, wahren
Universal Erben in meiner gesamten Verlas-
-senschaft in genere instituiren, ernennen, und ein-
-setzen, in particulari aber meinem ältesten
Sohn Ferdinand Joseph, die Jenige Güter- und
Hofmarchen, so ich von meinem in Gott ruhenden
Herrn Vettern, und respec Herrn Vattern
dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Johann
Rudolphen Grafen von und zu Tattenbach, Herrn
auf St: Martin [Titl:] seel: Vermög dessen
hinterlassenen Testaments als ein durchgehends
Tattenbachisches fidei Comiss in Kraft beyliegend ge-
-fertigter Lista Salvo Tamen in bonis feudalibus
Dominorum Directorum Consensu ererbt,
honorifico institutionis titulo hinterlassen, und
vermachen.

Weil übrigens, und für dass Aufzehende
meinen andern Sohn Maximilian Rudolph, als Se-
-cundogenitum Thue ich in die freyaigenthümliche Güter,

und Hofmarchen, als Mayrhof, Dallach, Falkenberg,
Taufkirchen an der Morza neben Theils Lands
fürstl: und Theils Passauischen- auch andern
belechneten Stuck, Güter, und Zechenden, wie
auch hernachfolgend belechnete Hofmarchen sich
soviell die Lehen betref: anderergestalten nit, dann
auf jedes allerseits interessirten Lehen - Herren
praesuponirten Consens, und Ratification al-
-so denenselben allerdings ohne praeiudiz, Nachtl:
und Schaden: (als Oberlehenherrn), Mörnza, Laab-
senburg, und Münzkirchen zu meinen Particu-
-lar Lehen- jedoch folgender gestalten ernennen und
einsezen, daß der mein Sohn Maximilian Rudolph
derselbe seine von ihme herstammende Manns Er-
-ben, und gesambte Mannliche posterität für-
und für alle obbenannte Güter, und Hofmär-
-chen, als ein Vätterbeschicklichs von mir aufgerichtetes
verbündliches fidei Comiss, ohne deren weitere alie-
-nation zwar inhaben, und geniessen, doch aber
auch darbey verbunden sein solle von dem Gut
Mayrhof, und andern Allodial zum fidei
Commiss verordneten Gütern, neben denen
zu einer Jährlich ewigen Sonn- und All-
-mussen verordneten fünf Linder
Mezen Korn zu Unser Lieben Frauen

Capellen, alwohin ich meine Sepultur, und Ma-
nuale beneficium, wie oben verstanden, mit Hal-
-tung eines gewißen Gottsdiensts geordnet: die
obbenannte Zwey tausend Gulden, nit allein
Jährlich, und jedes Jahrs besonder richtig
zuverpensioniren sondern auch dieselbe un-
-ablässlich zu versichern, und alles Schul-
-digen fleiß bey Vermeydung der unausbleibl
Straff Gottes darob zuhalten, damit die
von mir geordnete so wochent- und Qua-
-tember- als Jährliche Gottsdienst ohne Ab-
-gang schuldigermassen celebrirt- und ge-
-halten, vornemlich auch der Armen mit Auß-
-theilung der geordneten Spend würklich,
und ohne Abgang gedacht werden.
Insimili, und Neunzehentens will mei-
-nen dritten Sohn Amadeo Gottfried daß ade-
-liche Landgut Stern, samt denen von der
Hofmarch Oberhizing darzue gelegten unter-
-thonnen, wie auch dem adelichen- von dem
Löbl: Hauß Bayrn belechenten Sitz Schwai-
-kerbaith, und denen darzue gehörigen un-
-terthanen, neben dem Bayrischen- und in
den Lehenbrief jenseits des Mosbachs
benannten Zehenden, wie solche vermög

des Rüstbuchs vor mir dahin gemachten
worden, wie auch das Landgut Kürchberg, so
Churbayrisch Lehen, nebendem Sitz grossen-
Köllenbach, samt allen, und jeden ein- so andern
Orts darzue gehörigen respective Eigenthumlich-
und Lehenbahren Pertinentien, sine onere fidei-
comissi honorifico institutionis titulo als für eig-
und Lehen verlassen haben.

Ebenmässig, und für das Zwainzigiste
thue ich meinem Jüngsten Sohn Joachim Joseph
Clement, Grafen zu Rheinstain- und Tätten-
bach, in der Herrschaft Baumgartten, Hofmarch
Peterskürchen, und den Pertinentien, wie auch
der Hofmarch Obern- und untern Tättenbach
samt dem adelichen Sitz Bäun, dessen Zuge-
hörung und andern in dem Landgericht Griesbach
entlegenen einschichtig Güttern, worunter auch
bereits an der Lugenz, und Steinkart erkauf-
te Hoch- und Niedere Jagdbarkeiten verstan-
den sein sollen, zu meinem Erben in parti-
culari ernennen, und einsezen, und eigen-
für eigen, Lehen- für Lehen (: jedoch soviel
die Lehen betrift: auf Lehenherrschaftl: Ra-
tification, und Genemhaltung :) allerdings
Erblich hinterlassen.

Da sich aber zum ein- und zwanzigisten begeben solle, daß auch meinen Söhnen- und Töchtern eines- oder daß andere noch in meinen Lebzeiten versterben, und Eheliche Kinder, oder Kinds-Kinder, als meine Enkle, oder respec Urenkle hinterlassen, benebens auch dieselbe meinen Todfall mit- oder ohne vorhergangener würckliche entrichtung ihrer obig jeden Theill assignirten Erblichen Gebühr-nuß erleben würden, so will ich hiemit solche mei-ne Enkl, oder Urenkl für Erben in denen-jenigen ausgeworfenen, und vorgezeigten Erbsportionen instituirt haben, in welche deren Vatter, oder Mutter, Ahnherr- oder Ahnfrau vorhero von mir legitime instituirt, und eint-weders auch würcklichen entricht, oder doch zu entrichten disponirt, und versprochen worden.

Sollte sich aber für daß zwey- und zwan-zigiste begeben, daß mein älterer Sohn Ferdinand Joseph Graf zu Rheinstein- und Tättenbach, noch in seiner Jugend ohne Ver-lassung Ehelicher Manns Erben mit Tod ab-gehen, oder aber da er dergleichen zwar verlas-sen, dieselbe aber auch ohne Hinterlassung

einiger Männlicher Descendenten über kurz-
oder lang absterben, und also keiner von seinen
Söhnen im Lebensalter vorhanden sein
würde, alsdann sollen alle meine in dieß-
-sen fideicommiss begriffene Schlösser, und
Güter, wie auch die Grafschaft Wallaÿ /: im
fall ich anderst dieselbige in meinen Leb-
-zeiten solle an mich gebracht haben :/ auf
meinen andern Sohn Maximilian Ar-
-dolph Grafen zu Rheinstein und Tättenbach,
und nach dessen Hintritt seine hinterlasse-
-ne Erben, und Männliche Descendenten für-
und für, von Söhnen zu Söhnen zu rechnen,
und zwar jedesmahl den Ältesten zuzuste-
-hen, so lang einer im Leben sein wird,
erblich- doch ebenfalls nur nuznießlich auch
unverthäulich fallen.

Dagegen aber, und Drey- und Zwainzigstens,
wann ermeldt meiner Sohn Maximilian
Ardolph die obspecificirte fideicommissgüter, von
seinen älteren Bruder Ferdinand Joseph Erb-
-lich kommen sein werden, alsdann solle er
schuldig und verbunden sein, daß ihme in
diesen meinem Testament, oder letsten
Willen allerdings neuerlich verordnete

fideicomiss auf Überschreibung, und den Zuge-
hörung seinem dritten Bruder Amadeo Gott-
fried, auf maß und weiß, wie ich ihme Maxi-
milian Rudolph verordnet, abzutretten und ein-
zuhändigen, benebens auch mein Sohn Amadeus
Gottfried daßselbige gleichergestalten, wie er sein
Bruder gehabt als ein fideicommiss für sich,
und seine Männliche Descendenten für und
für, von Söhnen zu Söhnen zu rechnen,
und zwar jedesmahls auf den Ältesten zu ver-
stehen, zu gaudiren, oder zu genüssen
haben.

Dabey aber Vier, und Zwanzigistens
notanter zu observiren, daß ob zwar mein
älterer Sohn Ferdinand Joseph ohne Hinter-
lassung einig ehelich Männlichen Descendenten,
sein zeitl. Leben beschlüssen, oder dessen Männ-
liche Lini sonst nach ihme mit Tod abgehen, und
also die spezificirte fideicommissgüter mit-
hin auf dessen Bruder Maximilian Ru-
dolph, oder dessen Männliche Descendenten
fallen, nichtsdestoweniger aber gleichwohl ein-
oder mehr ehelich erworbene Töchter von ih-
me, oder dessen Männliche Descendenten hin-
terlassen würden, alsdann denen hinterbleiben-

den Töchtern, oder Tochter, von dem in den fideicomiss succedirenden Grafen Acht Tausend Gulden in zwaren Geld, ohne sonderbahren Verzug herausgeben, jedoch aber die fidei-commissgüter derentwillen nit geschmällert, sondern von denen fideicomissnuznungen abgeführet werden sollen.

Es würde sich aber zum Fünf und Zwanzigisten begeben, daß mein Sohn Maximilian Rudolph keine Mannliche Descendenten verlassen, oder dieselbe sammentlich wiederum mit Tod abgehen, danebens aber mein älterer Sohn Ferdinand Joseph, oder dessen Mannliche Descendenten noch im Leben sein würden, so sollen auf solchen fall das Maximilian Rudolphen von mir neuerlich geordneten fideicomiss dessen specificirte Hofmarchen, und Güter nit auf meinen ältesten Sohn Ferdinand Joseph, oder dessen Mannliche Descendenten, sondern auf meinen dritten Sohn Amadeu Gottfried, und seine Mannliche Descendenten, für und für, so lang einer im Leben sein wird, jedoch gleichfalls als ein fideicomiss nur nuznießlich- und allerdings ungeschmällert fallen, dieser-

oder dieselbe aber auf erstgemeltem Fall Schul-
dig= verbunden sein meinen Jüngsten Sohn
Joachim Joseph Clement, oder dessen Mann-
liche Descendenten von denen ihme Amadeo
Gottfried durch mich Institutionis titulo
hinterlassenen Allodial= Güteren, und zuge-
standenen Erbgebührnus einen Dritten Theil
nach billicher Aestimation, und Vergleichung
heraus zugeben, und abfolgen zu lassen,
mit diesem gleichwohl auch noch fernern aus-
führlichen Zusaz= oder Anhang, daß in eum
eventu, da des Maximilian Rudolph Mann-
liche Linea mit Tod zwar abgangen, jedoch
von demselben ein= oder mehr Töchter vor-
handen sein würden, alsdann derselben
Tochter, oder Töchtern, von dem in dem Fidei=
=commiss succedirenden Grafen gleichfalls Acht=
tausend Gulden in Gelt, wie in obigem Fall
verordnet ist, ohne sonderbahren Verzug sollen
bezahlt werden.

Solle aber zum Sechs= und Zwainzigisten auch
mein Dritter Sohn Amadeus Gottfried, und
dessen Männliche Linea über kurz oder lang
mit Tod abgangen, und also von ihme kein
Männlich Ehelicher Leibs Erb mehr übrig sein,

alsdann, und auf solchen fall solle obiges durch mich verordnetes fideicomiss, oder endlichen /: im fall auch mein Ältester Sohn Ferdinand Joseph, und dessen Männliche Descendenten sammentlich mit tod abgangen seyn würden :/ beede sowohl durch mich selbst, als meinen Herrn Vättern Herrn Johann Rudolph Grafen von Tättenbach zu St. Märten sub: verordnete fideicomiss /: worunter auch die Grafschaft Vallay verstanden sein solle :/ auf meinen Jüngsten Sohn Joachim Joseph Clement Grafen zu Rheinstein und Tättenbach erblich gefallen, und dann mit solchen, gleichwie mit andern pro conservanda familia verordneten fideicommiss-Güttern zu disponiren, Rechtens recht ist, zu handlen, und zu walten, respective erlaubt, obgelegen, und verbunden, darneben auch schuldig sein, seines Bruders hinterlassenen Tochter, oder Töchtern obenmässig Acht Tausend Gulden in vorbehalt auszuliefern, gleichwie im vorigen §. §. mit andern seiner Brüder verordnet, und verstanden worden.

Auf den fall zum Sieben und Zwanzigisten vorbehalt endlich versehen und beschlossen sein

solle, daß auch dieser mein vierter Sohn, und
also meine sammentliche Männliche Descendenten
ohne Hinterlassung eines Männlichen Ehelichen
Leibs Erben mit Tod abgangen sein sollen, als-
-dann, und in eum Eventum will ich in obgedacht
zweyen von mir, und meinem Herrn Vättern
seel: verordneten fideicomissen meinen freundl: gelieb-
-ten Vättern den Hochwohlgebohrnen Herrn,
Herrn Georg Sigmunden Grafen von Tätten-
-bach derzeit fürstl: Jägermeister zu Passau,
und dessen Männlichen Descendenten für-
und für von Söhnen - zu Söhnen gerechnet, so
lange einer von seinen Männlichen Erben und
Erbens Erben, im Leben sein wirdet, hiemit
per Expressum substituirt - darneben aber auch
verordnet haben, daß der nächste Successor mein
und meiner Söhnen hinterlassenen Ehelichen
Töchtern, und der Erbens - Erben, so weltlichen
Stands sein werden, miteinander Zwainzig
Tausend Gulden, für den sonst zuständigen
Regreßspruch sub hypotheca Generali dieser
meiner verordneten fideicomiss Güter in paarem
Gelt herauszugeben, und dieselbe solche Suma
auch zwischen ihnen in Stirpes zu vertheillen
schuldig sein sollen.

Wofern aber zum Acht- und Zwainzigisten über kurz- oder lang auch dessen Männlicher Stammen absteigender Linie mit Tod abgangen sein wird, so substituiere ich ferners dass Jederzeit auf den Ältesten dieses Namens- und Stammens der Grafen von Tättenbach, (sie seyen alsdann gleich In- oder ausser Lands wohnhaft:) obgemelte fideicomiss-Güter fallen, auf dessen Ableiben aber dann widerum der Älteste aus dieser Gräfl: familia succediren, und also dieses fideicomiss auf solchen Fall zu einem Rechten Majorat- und fideicomisso Primogeniturae werden solle, jedoch mit dieser Declaration, dass so lange ein Katholischer Graf von Tättenbach bey Leben, die Jenige so einer anderen, und widrigen religion zugethan, keinen Zutritt, weniger possession- oder Nuzung haben sollen, auf den Fall aber auch die Katolische Grafen von Tättenbach ohne Männliche Succession insgesamt abgehen würden, so solle alsdann aus meinen Vettern der Älteste, ob er schon nit Katholisch sein würde, die Succession- und Zutritt zu berührten Majorat haben, jedoch mit diesem Beding, dass der Jenige Graf von Tättenbach, so der erste zu verstandener

Succeßion sein wird, und der widrigen Religi-
-on beygethan, sowohl meiner vier Söhnen hin-
-terbliebenen ehelichen Töchtern, oder in mangl
der ihren hinterlassenden ehelichen Leibs Erben
Zwainzig Tausend Gulden, als auch meines
Vettern Herrn Georg Sigmund Grafens
von Rättenbach hinterlassenen Descendenten
weibl: Geschlechts, und denen, so weltlichen
Stands sein werden, ebenermassen Zwainzig
Tausend Gulden, also beeden Theillen mitein and:
Vierzig Tausend Gulden in paaren Gelt
heraus zu bezallen, und diese solche unter ihren
Erben ebenmässig in Stirpes zu vertheillen schul-
-dig sein sollen.

Es ist aber Neun- und Zwainzigistens
dabey auch mein zuverlässiger Befelch, Will, und
Meinung, wann sich einer aus meinen Gräfl:
Agnatis, und kunftigen Successoribus fideicom-
-missarijs, auf denen sonsten in kraft dieser mei-
-ner Disposition dass gemachte fideicomiss,
und in eventum Majorat fallen solle, befin-
-den würde, welcher â natura caecus, mutus, sur-
-dus, oder andern dergleichen defectibus Corporis et
animi unterworffen, derentwillen er zur ad-
-ministration dieses Gräfl: fideicomiss, und

ad propagandam familiam für untauglich erachtet würde, daß alsdann derselbe, doch mit Gutbefindung und Vorwissen meines gnädigsten Landsfürstens als welcher hierin falls das Judicium, oder Urtl zusprechen, von mir in kraft dieß unterthänigist ersuchet wirdet, zur würcklicher Administration, und Nuznießung meiner Fideicomiß-Güter nit solle gelassen, sondern der nächste Gräfl: Agnat, welcher bei solchen Fideicomiß, der Ordnung nach fähig, darzu admittirt; gleichwohl aber einen solchen defectuosen Grafen hiervon die Zeit seines Lebens, durch den Possessorem ex fructibus ein ehrliche unterhaltung verschafft werden.

Ebenmässig, und zum Dreyßigsten ist mein weitere Disposition, saz, und Ordnung, daß wann einer aus meinen Männlichen Descendenten, oder Gräfl: Agnaten sich unterstehen würde, dieses mein de novo auf Eberschwang verordnet, und respective bey Sct: Mörtten vermehrte Fideicommiß, unter was Schein es immer beschehen möchte, zu schmällern, oder auf seinen eigenen Verschulden, in einem mercklichen Abschlaipf zu bringen, derselbe alsdann sein darzu gehabtes Recht ipso Jure verworcht haben, und dasselbe

dem Jenigen, welcher dem sonsten der Ord-
-nung nach, in der Succession folgen würde, zu-
ständig sein solle, Wie ich dan bey diesen Articl mei-
-nes hochgeehrt- viellgeliebten Herrn Vettern
Hannß Rudolphen Grafen von Tättenbach her-
eben dieses Punktens halber in seinem ao 1642
aufgerichten Testament gemachte Disposition aller-
-dings confirmirt haben will, daß nemlichen aus allen
Inhabern, solang dieses Geschlecht der Grafen von und
zu Tättenbach, frey- und Pannerherrn auf Gonowiz,
durch die Gnad Gottes continuiren- und einer
davon im Leben sein wird, keiner Macht haben
solle, von diesen meinen fideicomiss viell- oder
wenig zu veränderen, oder zu veralieniren, noch
weniger mit einiger Bürde /: außer was
ihme zuvor in dem Graf Hannß Rudolphischen
Testament, und einzige nachfolgende machen er-
-laubt wirdet :/ zu beschweren, sondern da sich einer,
oder der ander etwaß dergleichen hierwider vorzu-
nehmen unterstehen würde, solle derselbe als-
-dann nit allein aller kunftigen nuzung des
fideicomiss verlurstigt- und solche dem Jenigen,
der sonsten der Ordnung nach in der Succession
folgt, alsobalden zuständig- sondern auch noch dar-
zu schuldig sein, was er an solchen fideicomissgütern

veraüßert, wiederüm ohne der Successorn entgelt
herzüezübringen.
Es sollen auch Ein- ünd Dreyssigistens alle
nachfolger an diesem fideicomiss nit allein füg- ünd
Macht haben, sondern schüldig sein, alle die
jenige, von ihren Vorfahren veränderte
Stuck jedesmahls zu vindiciren, ünd beyzüschaf-
-fen, gestalten auch keinem Inhaber solcher veränder-
-ten Stuck, oder Güter einige Verjährung, noch an-
-ders Recht oder Gerechtigkeit von der Abtrettüng nit
schüzen, schirmen, oder fürtragen, sondern wann auch end-
-lichen ein Inhaber dieses fideicomiss mit sovill Schül-
-den beladen wäre, das seine eigene Güter zü derselben
Bezahlüng nit erklecklich sein würden, so sollen doch diese
fideicomiss Güter hierzüe keinesweegs angegriffen =
oder applicirt, weniger einige Execution verstatt-
sondern dieselben sollen allerdings frey- ünd
ünbeschwehrt gelassen- ünd conservirt werden.
Und ob sich auch aus Göttl: Zülassüng wider Ver-
-hoffen züetrüge, daß einer ünter denen
fideicomissarien ein solches Verbrechen (: darvon
Gott der Allmächtige einen jeden gnäd: behüten
wolle :) begangen hätte, welches die Confiscation,
ünd einziehüng dessen eigenthümlicher Güter
entweders ipso Iure, oder auf obrigkeitl: erkant-

und importiren würde, so ordne ich doch hin bestän-
-dig hiemit in Kraft dieß, und will, daß obge-
-standene fideiCommißgüter der Confiscation
keineswegs unterworffen, sondern von dersel-
-ben gänzlich ausgenohmen, und separirt, und
nit anderst zu censiren, oder zu halten sein sollen,
als ob er dergleichen fideicomiß nehmensassen
fähig, und also mithin propter incapacitatem
inter alia bona confiscationi obnoxia nit zu nu-
-meriren sein könten noch mögen, mit diesen
ausdrücklichen Maß, und Gestalt, sobald
sich bey einem fideicommissario dergleichen Delic-
-tum ereignen, und verspüren lassen würde,
dadurch die Publication, oder einziehung der Gü-
-ter eingeführet werden möchte, alsdann, und
zu Stunden in illo ipso momento Comissi delicti
daß fideicomissum ipso Jure, et facto von ihme
ab- und dem nächsten in der Ordnung
disponirter maßen zu- oder angefallen sein
solle.

Gleichfalls solle zum Zwey- und Dreyßigisten
ein jeder fideicommissarius schuldig sein, nach
Gestalt einer, oder der anderen etwann gerath-
-tet fideicommiß viell Jahr inhaben, oder ge-
-nüssen, und nachdeme er nit viell- oder

wenig Kindern von Gott dem Allmächtigen begabt seyn würde, solches um etwas zu melioriren, oder zu verbessern, damit die Successores Ursach haben, deme nachzufolgen.

ſ. ſ. ſ.

Zu dessen mehrerer Bekräftigung und Urkund habe ich dieses mein Testament und Libell mit eigener unterschreiben, und gewöhnlichen Insigl verfertigt, So geschehen zu München den fünf- und zwanzigisten Septembris Im Sechzehenhundert Sieben- und Siebenzigisten Jahr.

Gottfried Wilhelm Graf zu Rheinstein und Tattenbach.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tattenbach, Johann N.

Klag libell ... gegen Heinrich Graf von Tattenbach

München 1821

2 Bavar. 826
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10317281-1